

# Inhaltsverzeichnis Stellungnahmen

## Träger öffentlicher Belange und Umweltverbände

1.	Referat 41 (SGD Süd)	S. 1
2.	Beregnungsverband Vorderpfalz	S. 2
3.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	S. 8
4.	Deutscher Wanderverband RLP	S. 9
5.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz	S. 10
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Direktion Landesarchäologie	S. 11
7.	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach	S. 14
8.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	S. 15
9.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	S. 18
10.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	S. 19
11.	Ortsgemeinde Neuhofen	S. 31
12.	Ortsgemeinde Waldsee	S. 58
13.	Zweckverband für Wasserversorgung Pfälzische Mittelrheingruppe	S. 91
14.	Pfalzwerke Netz AG	S. 93
15.	Regierungspräsidium Karlsruhe	S. 100
16.	Thüga Energienetze GmbH	S. 101
17.	Technische Werke Ludwigshafen AG	S. 102
18.	Untere Wasserbehörde Stadt Ludwigshafen	S. 103
19.	Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan	S. 104
20.	Zentralstelle der Forstverwaltung	S. 106



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt / Weinstraße

Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900

poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

an Referat 31  
- im Hause -

10.10.2018

Mein Aktenzeichen  
14-436-43:41

Ihr Schreiben  
31/566-211 Wa 1/2002  
vom 27.09.2018

Ansprechpartner / E-Mail  
Marc Bose  
marc.bose@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06321 / 99-2231  
06321 / 99-2260

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasser-  
rückhaltung in den Gemarkungen Altrip, Neuhofen und Waldsee**

hier: Stellungnahme aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung

Sehr geehrte Frau Tanner,

die ergänzenden naturschutzfachlichen Untersuchungen und Optimierungen sowie die geplanten Optimierungen bei der Binnenentwässerung werden aus Sicht der Raumordnung begrüßt. Anmerkungen oder Bedenken bestehen aus raumordnerischer Sicht nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marc Bose

Anlage: Plansatz (4 Ordner)



Wasser- und Bodenverband – Neustadter Straße 100 – 67112 Mutterstadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Nadja Tanner  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Auskunft: Frau Teubner  
Durchwahl: - 17  
E-Mail:  
katja.teubner@beregnungsverband.de

Mutterstadt, den 12.11.2018

**Stellungnahme zum ergänzendem Planfeststellungsverfahren nach § 68  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für  
die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und  
Neuhofen**

Bezug: Ihr Aktenzeichen 31/566-211 Wa 1/2002 vom 27.09.2018

Sehr geehrte Frau Tanner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz ist, wie bereits durch unsere Stellungnahme vom 14.11.2002, die Teilnahme am Erörterungstermin vom 06.05. bis 08.05.2003 und unsere Stellungnahme vom 16.07.2006 zum Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 20.06.2006 bekannt, durch das o. g. Planfeststellungsverfahren (PFV) erheblich betroffen und weist wiederholt auf die von uns geäußerten Einwendungen sowie Anregungen hin.

1. Die Hauptzubringerleitung HZL F (DN600) des Beregnungsverbandes versorgt das Druckerhöhungspumpwerk (DPW) Neuhofen mit Beregnungswasser und liegt auf einer Länge von ca. 800 m im geplanten Polder. Entlang der HZL F (DN600) verläuft auch das Steuerkabel für das o. g. Pumpwerk. Die entstehenden Konflikte der HZL F (DN600) mit dem neuem Polder sind in den vorangegangenen Stellungnahmen bereits umfassend behandelt worden, dennoch fassen wir nachfolgend unsere Betroffenheiten nochmals zusammen:
  - 1.1. Bei Deichdurchquerungen unserer Beregnungsleitungen können, infolge der notwendigen Bauarbeiten sowie durch die veränderten Druck- und Setzungsverhältnisse im Baugrund, schwere Beeinträchtigungen oder sogar Beschädigungen unmittelbar oder später an den Rohrleitungen auftreten. Zudem ist die Zugänglichkeit zu den Rohrleitungen nicht mehr gegeben und eine Drainagewirkung der Baugrube kann nicht ausgeschlossen werden. Wir fordern daher, für alle Deichdurchquerungen die Verlegung der Beregnungsleitungen im Schutzrohr mit Ringraumdichtung auszuführen und an der Außen- und Innenseite des Deiches Schieber zu installieren, um den Deich vor Unterspülung zu schützen.

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz (Verwaltungsgebäude im Pfalzmarkt)

Neustadter Straße 100  
67112 Mutterstadt

Telefon: 06231/9426-0  
Telefax: 06231/9426-22  
www.beregnungsverband.de

VR Bank Rhein-Neckar eG  
IBAN: DE84 6709 0000 0001 0707 20  
BIC: GENODE61MA2

Sparkasse Vorderpfalz  
IBAN: DE82 5455 0010 0240 0292 98  
BIC: LUHSDE6AXXX

- 1.2. Das bestehende Leitungssystem ist nicht auftriebssicher. Selbst geringe Bewegungen bzw. Lageveränderungen der Rohrleitung, infolge der entstehenden Auftriebskräfte bei Flutung des Polders, können die verlegten Leitungen im Polder beschädigen und zu Undichtigkeiten führen. Die HZL F (DN600) besteht aus Asbestzementrohren (AZ-Rohren) und die betreffenden Netzleistungen neben AZ auch aus PVC. Beide Materialien reagieren besonders empfindlich auf Druckeinwirkungen. In diesem Zusammenhang müssen wir der Entscheidung bezüglich der Auftriebssicherheit von Rohrleitungen im Untergrund widersprechen (vgl. PFB, Abschnitt IV, Pkt. 6.6.5, S. 68). Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen erforderlich, die verhindern, dass der geflutete Polder über offene Hydranten oder sonstige Undichtigkeiten der Rohrleitung leer läuft.
- 1.3. Die Punkte 34.1 - 34.6 aus den Nebenbestimmungen des PFB (S. 16ff) gehen bereits auf die Betriebssicherheit und Funktionssicherheit des Druckerhöhungspumpwerkes (DPW) Neuhofen ein. Dazu gehört natürlich auch die Betriebssicherheit der HZL F (DN600) sowie der dazugehörigen Netzleitungen zu gewährleisten.
- 1.4. Bei der Realisierung des Polderprojektes muss die Versorgungsleitung HZL F (DN600) aus o. g. Gründen zwingend aus dem Polderbereich heraus gelegt werden. Hierfür steht lediglich eine Trassenführung zur Verfügung. Die Versorgungsleitung HZL F (DN600) muss westlich um den Polder herum durch das Gebiet der Drecklache umgeleitet werden. An dieser Stelle möchten wir auf den geplanten Kiesabbau in der Gewanne „Decklache“ in Waldsee durch die Fa. Rohr Sand und Kies GmbH & Co KG hinweisen. Unser Schreiben vom 20.10.2011 an die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises weist darauf hin, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur die Möglichkeit besteht die neue Rohrleitung in hinreichendem Abstand vor dem Dammfuß des geplanten Polders und damit innerhalb der geplanten Ausgleichsfläche im Bereich der Auskiesungsfläche neu zu verlegen. Zudem wird die neue Rohrleitung den Ablauf des Baggersees Schlich in den Graben E7 kreuzen. Im Kreuzungsbereich muss eine Verrohrung des Grabens erfolgen, um die ungehinderte Zugänglichkeit zur Beregnungsleitung auch zukünftig ermöglichen zu können.

Darüber hinaus muss auch zur Versorgung der Bewässerungsfläche (Strang 5.0 bis 5.5) südlich des geplanten Polders eine neue Netzleitung DN400 verlegt werden. Derzeit erfolgt die Versorgung über Strang 4, die sich vollständig in der geplanten Hochwasserrückhaltung befindet. Diese Verbindung muss getrennt und ebenfalls durch eine neue Leitung DN400 vor dem Deichfuß ersetzt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten besteht lediglich die Möglichkeit, die neue Netzleitung DN400 ebenfalls innerhalb der geplanten Ausgleichsfläche für die geplante Auskiesungsmaßnahme in einer gemeinsamen Leitungstrasse neu zu verlegen.

2. Die sich im Polder befindenden Netzleitungen (Strang 4.0 bis 4.3 sowie Strang 5.0 mit 5.7 und 5.6) sind nicht auftriebssicher verlegt worden. Unsere Bedenken, wie für Punkt 1.2., gelten auch für diesen Fall. Die Wahrscheinlichkeit, dass Auftriebskräfte - auch im minimalen Bereich - Leitungsundichtigkeiten provozieren können ist nicht auszuschließen. D.h. nach der Flutung ist mit Schäden zu rechnen, die aber nicht unmittelbar behoben werden müssen, weil nach einer Flutung ohnehin mit Ernteauffällen zu rechnen ist. Des Weiteren befindet sich der Strang 5.7 auf einer Länge von ca. 450 m am Fuße des Deiches im Inneren des Polders. Es muss geprüft werden, in welchem Maß diese Rohrleitung durch den geplanten Deich beeinflusst wird. Vermutlich wird auch

dieser Strang umgelegt werden müssen. Außerdem gilt auch hier, wie für Punkt 1.1., bei Deichdurchquerungen die Verlegung der Beregnungsleitungen im Schutzrohr mit Ringraumdichtung auszuführen sowie an der Außen- und Innenseite des Deiches Schieber zu installieren, um im Flutungsfall das Bewässerungsgebiet im Polder vom Leitungsnetz absperren und den Deich vor Unterspülung schützen zu können.

3. Im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlage des Druckerhöhungspumpwerkes (DPW) Neuhofen im Jahr 2017 wurden die Bauwerkshöhen neu vermessen, mit dem Ergebnis, dass die Höhenangaben der alten Bestandspläne aus dem Jahr 1979 um rund 39 cm zu hoch sind. Ferner ist zu beachten, dass der Rohrkeller und die Lüftungsschächte der Trafoanlage im freien Gefälle über einen Versickerungsschacht entwässert werden. Über diesen Fliesweg würde das Pumpwerk bereits bei einem Druckwasserstand von 91,66 m ü. NN geflutet.

Die in den Nebenbedingungen festgelegte Haltung des Grundwasserspiegels von mindestens 50 cm unter der jeweiligen Bauwerkssohle (vgl. PFD, Pkt. 20, S. 13) ist nach der aktuellen Höhenaufnahme von 2017 des DPWs zu knapp bemessen und muss angepasst werden. Laut dem Bericht „Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der WRRL“ (vgl. Pkt. 3.4.3, S. 22) wird der Ablaufgraben E7 zwischen Schlicht und Neuhofener Altrhein auf 91,35 m ü. NN gehalten, der in einem Abstand von ca. 150 m an unserem DPW vorbeigeführt wird. Diese Höhenlage macht deutlich, dass die Möglichkeit des Wassereintritts bzw. Wasserrückstaus ins DPW Neuhofen durchaus gegeben ist. Das DPW Neuhofen wurde bereits in der grundwasser-hydraulischen Untersuchung zur geplanten Hochwasserrückhaltung berücksichtigt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es beim Einsatz der gesteuerten Hochwasserrückhaltung im Bereich des DPW zum Grundwasseranstieg und auch „Austritt auf GOK“ auf 94,00 m ü. NN kommt. In diesem Fall würde das Druckwasser nur noch 17 cm unterhalb der Eingangstür stehen.

Das DPW Neuhofen versorgt ein Beregnungsgebiet mit ca. 733 ha, in dem ein intensiver Gemüseanbau stattfindet. Von der Hochwasserrückhaltung betroffen ist aber nur ein kleiner Teilbereich, d.h. für alle anderen Flächen ist der Betrieb der Beregnungsanlagen ohne Einschränkungen auch bei geflutetem Polder sicher zustellen. Die Stromversorgung, Zufahrt und Gebäudesicherheit (Auftrieb, Setzung) sind dabei aufrecht zu erhalten. Bei einem Ausfall des Pumpwerkes kann das gesamte Beregnungsgebiet nicht mehr versorgt werden.

Sollte es beim Einsatz der Hochwasserrückhaltung zu Schäden an den Verbandseinrichtungen kommen sind diese wieder herzustellen oder dem Verband zu ersetzen. Das beinhaltet auch die Freilegung am Leitungsnetz oder die Verschlammung der Hydranten. Eine Beeinträchtigung der Beregnungsleitungen und des DPWs muss zwingend ausgeschlossen werden. Dazu hält der Verband eine nähere ingenieurtechnische Untersuchung zur Sicherung des DPW und dafür erforderlichen Maßnahmen für notwendig. Die Übersicht zu den gegenüber der 2006 planfestgestellten Vorhaben erfolgten Änderungen der SGD (vgl. Pkt. 4.1.10, S. 16 „Weitere Schutzmaßnahmen laut PFB“, Übersicht Änderungen, August 2018) weist darauf hin, dass der Vorhabensträger geeignete Maßnahmen in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragen wird. Dabei sind die technische Machbarkeit einer Grundwasserregulierung oder alternative Maßnahmen denkbar (z.B. Abdichtung).

4. Im Bereich der „Geländemulde Waldsee“ befindet sich weiterhin eine betroffene Beregnungsleitung. Auch diese Netzleitung (Strang 5.1) muss außerhalb der Geländemulde neu verlegt werden.

Ferner möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bei einer Probeflutung die o. g. Risiken einschließlich Spätschäden geradezu provoziert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die vorgesehene Probeflutung nicht nur überflüssig sondern auch schadensträchtig. Die Ergebnisse können vermutlich nicht für einen Ernstfall repräsentativ sein, was die Grundwasserverhältnisse sowie die Auswirkungen auf das Pumpwerk, einschließlich dem im Polder liegendem Leitungsnetz betrifft. Die Beweislast, dass dem nicht so ist, träge den Betreiber des Polders und nicht den Verband. Schadensersatzforderungen für den Bewirtschaftungsausfall der im Polder liegenden Grundstücke sind unausweichlich. Ebenso wird sich der Verband Schadensersatz durch das Land bei einer Flutung des Polders im Hochwasserfall vorbehalten.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass eine Vorwarnzeit von 24 Stunden, wie im Bescheid festgelegt zu knapp bemessen ist, um etwaige Baumaßnahmen an den Rohrleitungen abzuschließen bzw. erforderliche Schutzmaßnahmen im Vorfeld noch durchführen zu können. Sowohl für die Verbandsmitglieder als auch für den Verband entstehen finanzielle Mehraufwendungen die im Bescheid nicht erwähnt worden sind. Diese Mehraufwendungen können den Betroffenen nicht unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes auferlegt werden. Wir machen auch in dieser Hinsicht unsere Bedenken geltend.

**Zusammenfassend ist aus unserer Sicht unabdingbar notwendig:**

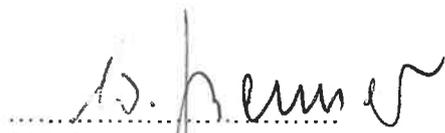
- a) **Umlegung der Hauptzubringerleitung HZL F (DN600) mit Steuerkabel außerhalb des Polders**
- b) **Umlegung der Netzleitung DN400 außerhalb des Polders**
- c) **Ausführung der Beregnungsleitungen im Schutzrohr mit Ringraumdichtung sowie die Installation von Schiebern an der Außen- und Innenseite des Deiches bei einer Deichdurchquerung**
- d) **Verlegung der Netzleitung (Strang 5.1) aus der Geländemulde Waldsee heraus**
- e) **Die Grundwasserhaltung unterhalb des DPW Neuhofen mit 50 cm ist zu gering. Bei unvermeidbaren Schwankungen, etwa von nur 20 cm, sind negative Auswirkungen auf Gebäude und technische Einrichtungen zu befürchten, die den Ausfall des DPWs Neuhofen und damit die Beregnung von nahezu 733 ha bewirken können. Insbesondere durch die aktuelle Vermessung der Bauwerkskoten aus dem Jahr 2017 wurde eine Höhendifferenz von -39 cm festgestellt, die bei der neuen Planfeststellung bewertet werden muss.**
- f) **In diesem Zusammenhang halten wir eine Probeflutung des Polders für äußerst risikoträchtig und wenig aussagekräftig, was eine zukünftige Flutung und deren Folgen im Hochwasserfall betrifft.**
- g) **Zudem gehen dem Verband erhebliche Einnahmen durch den Verlust von ansonsten beregneten Flächen bei einer Probeflutung verloren. Hierfür dürfte ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden.**

Wir bitten Sie, die genaue Bauausführung mit dem Verband abzustimmen, um den Anforderungen des Verbandes gerecht werden zu können. Durch Änderungen an dem bestehenden Rohrleitungsnetz dürfen keine nachteiligen Auswirkungen im Bereich der Netzhydraulik auftreten. Zudem sind die Baumaßnahmen an den Verbandseinrichtungen in der beregnungsfreien Zeit zwischen dem 15. November und 15. Februar des folgenden Jahres durchzuführen. Die Kosten für den Umbau der Beregnungsleitungen, die sich aus dieser Maßnahme ergeben, sind vom Verursacher zu übernehmen.

Die von uns vorstehend vorgetragenen Einwendungen, Bedenken und Anregungen bitten wir aufzunehmen und schriftlich festzuhalten. Wir verzichten auf ein Klageverfahren, da uns weder die hydrogeologischen noch die technischen Gutachten zugänglich sind und uns auch im Übrigen der technische Sachverstand in Detailfragen nicht zur Verfügung steht. Gleichwohl bitten wir unseren Vortrag ernst zu nehmen und aktenkundig zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



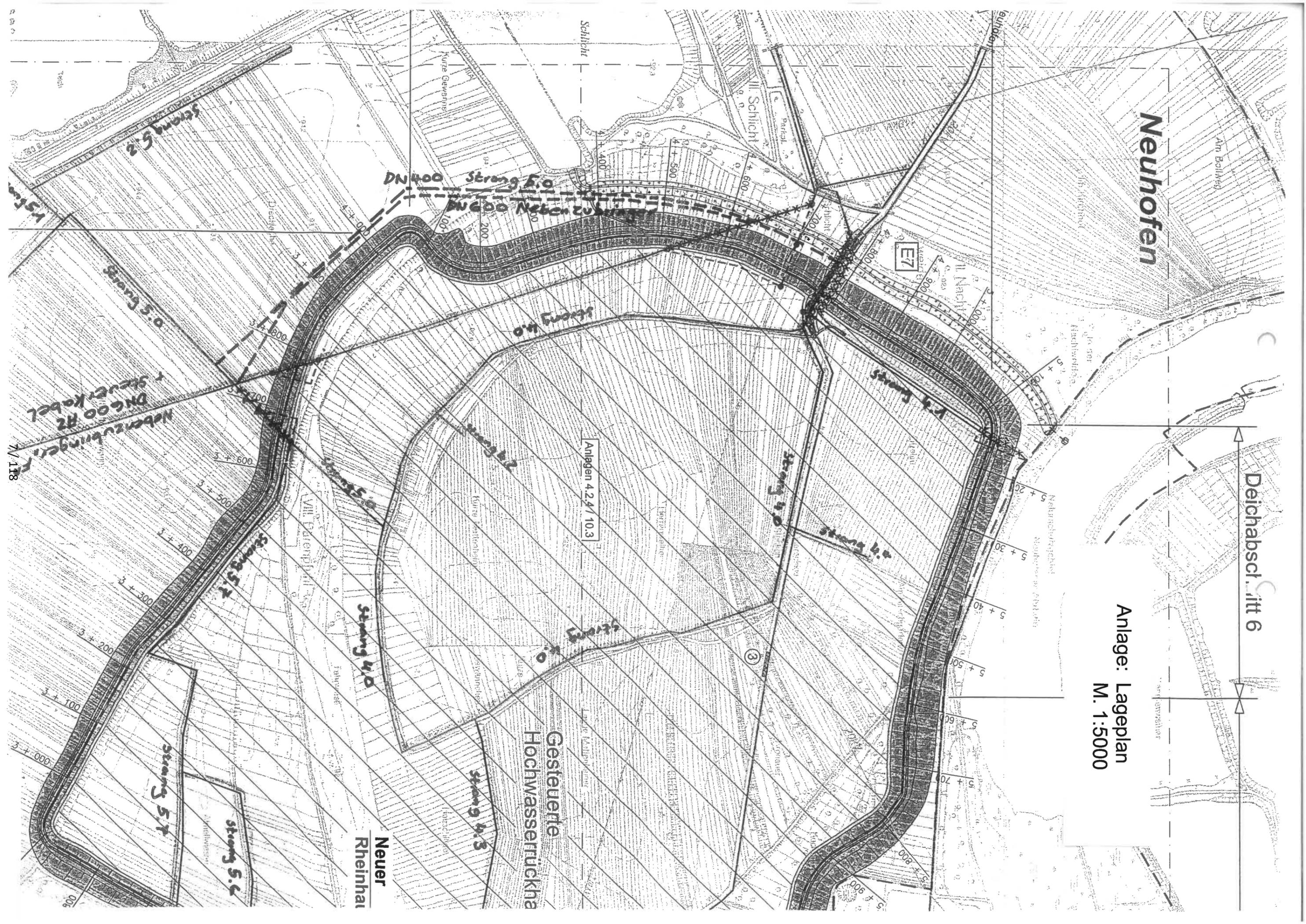
(Wolfgang Renner)  
Verbandsvorsteher

Anlage

Neuhofen

Deichabschl. itt 6

Anlage: Lageplan  
M. 1:5000



Schlicht

Kurze Gewässer

III. Schlicht

Gulhofer

Am Bollweg

III. Schlicht

II. Naohf

Flachweidung

Flachweidung

Nebenströmung

Mittelschleife

Anlagen 4.2.4 / 10.3

Strang 4.0

Strang 4.1

Strang 4.2

Strang 4.3

Strang 4.0

Gesteuerte Hochwasserrückhalte

Neuer Rheinhard

Strang 5.4

Strang 5.1

Strang 5.1

Strang 4.0

Strang 4.3

Strang 5.2

Strang 5.0

Nebenleitung + Steuerkabel  
DN600 R2  
7/118

Strang 5.2

7/118

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An die  
SGD Süd, z.H. Frau Nadja Tanner  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt/Wstr.

**AK-Sprecher Wasser**  
Dr. Heinz Schlapkohl  
Eyersheimer Mühle  
67256 Weisenheim am Sand

Telefon 06353 3318  
Telefax 06353 91178

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

10.11.2018

●  
**Planfeststellungsverfahren Waldsee, Altrip und Neuhofen**

**Ihr Zeichen: 31/566-211 Wa 1/2002**

Sehr geehrte Frau Tanner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der umfangreichen Unterlagen zu obigem Verfahren.

Bei grundsätzlicher Akzeptanz der vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahme möchten wir zunächst auf unsere Stellungnahme zum Polderbau vom 12.10.2002 hinweisen. Schon in jenem Schreiben hatten wir den Vorschlag gemacht, die Deichrückverlegung stromaufwärts zu erweitern.

Wir schlagen vor, etwa die Fläche zwischen Schulgutweiher im Norden, Deichneubau im Westen und bis etwa zur Höhe des Wasserwerks im Süden in die Deichrückverlegung einzubeziehen. Damit würde das Gebiet auch den Marx'schen Weiher und das Campinggebiet „Auf der Au“ umfassen. Wir meinen, dass die überregionalen Erfordernisse des Hochwasserschutzes höher zu bewerten sind als die Beeinträchtigung von Freizeitnutzungen. Wie wir vernommen haben, gibt es ohnehin Probleme (wohl wirtschaftlicher Art) bei der Belegung von Campingplätzen in diesem Raum

Uns ist bewusst, dass die Durchsetzung Ihres Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes noch auf Widerstände stoßen wird. Durch unseren Vorschlag wollen wir die Verwirklichung des Vorhabens nicht erschweren. Daher wäre es auch möglich, unseren Vorschlag in einem zweiten Schritt zu verwirklichen, nachdem die Planfeststellung rechtskräftig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

## Günther, Erik (SGD Süd)

---

**Von:** info@pwv.de  
**Gesendet:** Freitag, 2. November 2018 12:16  
**An:** Tanner, Nadja (SGD Süd)  
**Betreff:** IZ: 31/566-211 Wa 1/2002; Ihr Schreiben vom 27.09.2018 - Vollzug der Wassergesetze: Erg. Pffestst.verf. Nach § 68 ...Hochwasserrückhaltung Gem. Waldsee, Altrip und Neuhofen

Betr.: IZ: 31/566-211 Wa 1/2002; Ihr Schreiben vom 27.09.2018

Hier: Vollzug der Wassergesetze:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V.m. § 76

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen

Waldsee, Altrip und Neuhofen

Sehr geehrte Frau Tanner,

nach Einblick in die Unterlagen haben wir gegen das Vorhaben keine Bedenken und bedanken uns für die Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefanie Ziegler

Landesverband RLP d. Dt. Wanderverbandes

Fröbelstr. 24

67433 Neustadt

E-Mail: info@pwv.de

Tel. 06321-2200

Vereinsregister: Amtsgericht Ludwigshafen, VR 41296 • 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Weichel



DLR Rheinland-Pfalz für Wein- und Gartenbauliche Berufsbildung, Beratung,  
Forschung und Landentwicklung | Postfach 100636 | 67406 Neustadt/Weinstr.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zentralreferat Wasserwirtschaft  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt/Weinstr.

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>		
Eing.: 15. NOV. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

Abteilung  
Landentwicklung/  
Ländliche Bodenordnung  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
67433 Neustadt/Weinstr.  
Telefon 06321 671-0  
Telefax 06321 671-1250  
landentwicklung-  
rheinpfalz@dlr.rlp.de  
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
GA08\_910

Ihr Schreiben vom  
27.09.2018  
37/566-211  
WA1/2002

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Georg Herion  
georg.herion@dlr.rlp.de

Telefon  
06321/671-1133

12. November 2018

*15.11.*

*Sk 15.11.  
Tausch*

**Vollzug des Wassergesetzes**

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren HWR Gemarkung Waldsee, Altrip, Neuhofen  
Stellungnahme TOEB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landeskultureller Sicht besteht nach unsere Ansicht nach wie vor Bedarf bei der  
Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme „Hochwasserrückhaltung Gemarkung  
Waldsee, Altrip und Neuhofen“ bodenordnerische Maßnahmen durchzuführen.

Über Art und Umfang einer möglichen Bodenordnung sollte nach Antragstellung auf  
Flurbereinigung durch den Maßnahmeträger und/oder durch die Enteignungsbehörde  
entschieden werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Georg Herion

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>		
Eing.: 15. NOV. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.



**Rheinland-Pfalz**

GENERALDIREKTION  
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt an der Weinstraße

DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
E2018/1479 dh

Ihr Schreiben vom 27.09.2018  
AZ.:31/566-211 Wa 1/2002

Ansprechpartner / E-Mail  
Dr. David Hissnauer  
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax  
06232 675740  
06232 675760

13.11.2018

*Bea 15.11.  
Kissu.*

**Betr.: Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee,  
Altrip und Neuhofen;  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung eine Vielzahl an Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsfunde (Neuhofen 9; Waldsee 23, 34), verschiedene Gräber oder Gruben unbekannter Zeitstellung (Neuhofen 35a-d. g. h., 39, 48; Waldsee 33; Altrip 16); eine Altstraße (Neuhofen 47), einen neuzeitlichen Kanal (Waldsee 31), Mauerzüge (Waldsee 30), Bodenverfärbungen im Luftbild (Waldsee 35), sowie mehrere Einzelfunde aus der Spätbronzezeit, der römischen Kaiserzeit und dem Frühmittelalter (Waldsee 13; Otterstadt 15).

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die Betroffenheit der archäologischen Fundstellen im Zusammenhang mit den jeweilig von Ihnen geplanten Maßnahmen und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

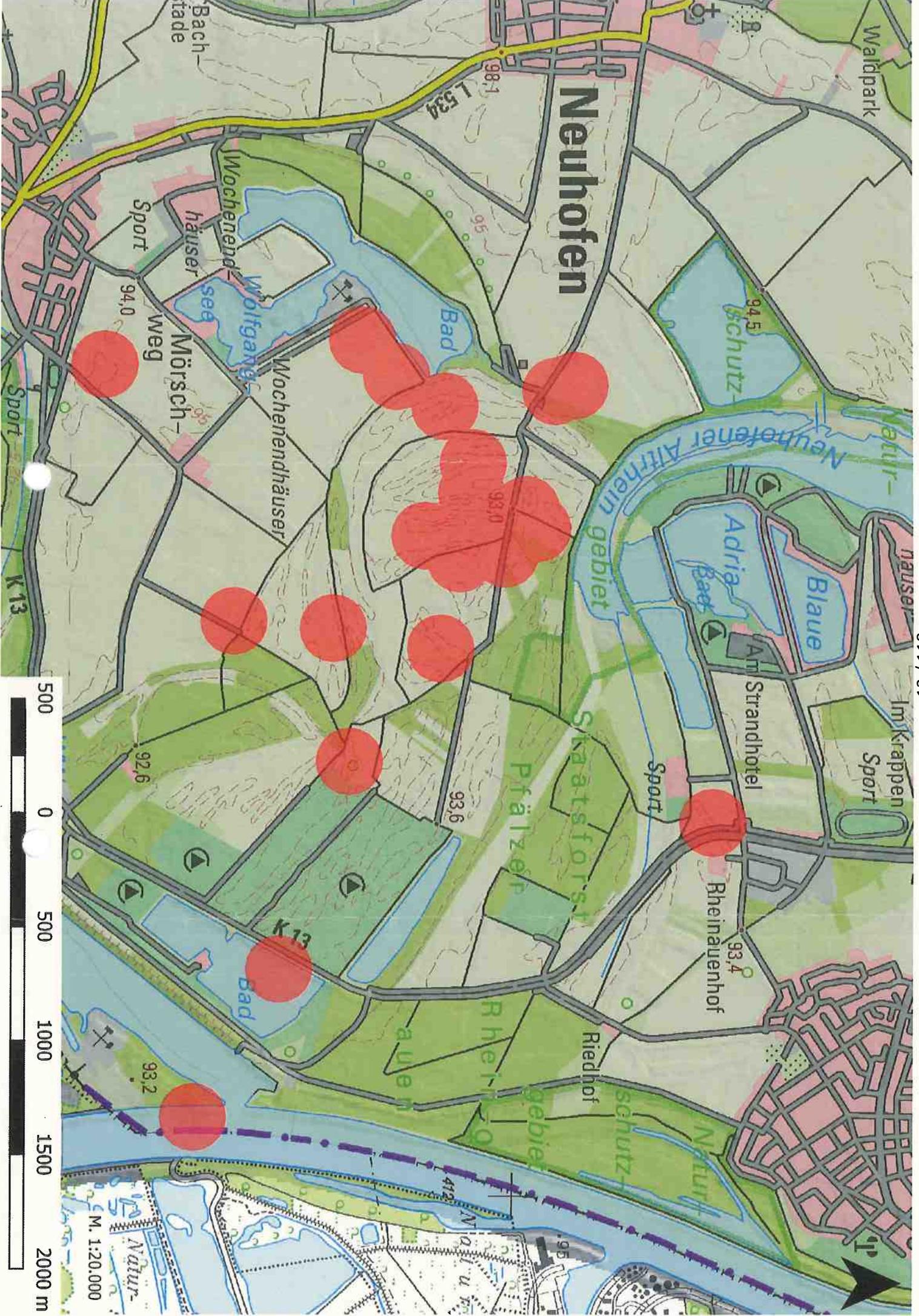
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Ulrich Himmelmann





# GEWÄSSERZWECKVERBAND

## REHBACH ~ SPEYERBACH

### KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kreisverwaltung - Postfach 21 72 55 - 67072 Ludwigshafen/Rhein

*Geschäftsstelle Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis*

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**  
z. Hd. Frau Tanner  
Postfach 10 02 62

Dienstgebäude: Europaplatz 5 (Kreishaus)  
67063 Ludwigshafen

Abteilung: 8/Bauen und Umwelt

Referat: 82

Zuständig: Herr Rieger

Zimmer: C 409

Telefon: 0621/5909-409

Telefax: 0621/5909-638

E-Mail: juergen.rieger@kv-rpk.de

67402 Neustadt/Waldsee

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>	
Eing.: 17. DEZ. 2018	
Abt.	Referat
Tgb. Nr.	Eing.

Referat:

Zuständig:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Schreiben vom / Zeichen:

Unser Zeichen/Buchungszeichen

GZV

Bitte bei jeder Zahlung o. Rückfrage angeben!

Datum:

11.12.2018

*Su*  
*17.12.*

*Be 17.12*

#### Vollzug der Wassergesetze;

Hier: **Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i.V. mit § 76 VwVfG für die Errichtung der Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen**

Ihr Schreiben vom 27.09.2018

*1,66 z.w.V.*

Sehr geehrte Frau Tanner,

mit o.g. Schreiben haben Sie uns die Unterlagen zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren vorgelegt.

Aus unserer Sicht ergeben sich hierzu keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten Signature]*  
(Rieger)

Anlage: 1 Plansatz

#### Bankverbindung:

Sparkasse Vorderpfalz Konto-Nr.: 240000653 BLZ: 545 500 10

IBAN DE19548500100240000653

BIC LUHSDE6AXXX

Telefon (06 21) 5 909 - 0

Telefax (06 21) 59 09-623

E-Mail post@kv-rpk.de

**LBM****LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zentralreferat Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 17. JAN. 2019		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

*Sch 17.1.*

Ihre Nachricht:  
vom 27.09.2018  
Az.: 31/566-211 Wa  
1/2002

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
1420- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Bensch-Beyler  
E-Mail:

Birgit.Bensch-Beyler  
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:  
(06232) 626-1115  
Fax:

(0261) 29 141-7616

Datum:  
09.01.2019

*Ba 17.1.**1, Gl z.w.V.***Vollzug der Wassergesetze****Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i.V.m. § 76 VwVfG für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ursprungsplanung datiert aus dem Jahr 2002. Aufgrund der Klage/n gegen den Planfeststellungsbeschluss sowie Änderungen der Rechtslage wurde die Planung modifiziert.

Zu dieser Tekturplanung mit den angepassten Teilen wird nun von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wie folgt Stellung genommen:

1. Die Maßnahmeflächen auf der Gemarkung Pfeffelbach und Körborn im FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ befinden sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Speyer.
2. Die Ausführungsplanung der K 13 einschließlich aller Anbindungen (Schleppkurvennachweis) ist dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vorzulegen. Dabei ist auch die Stationierung (Netzknoten und Stationen) der klassifizierten Straße anzugeben. Außerdem sollten geplante Anbindungen an die K 13 rechtwinklig angeschlossen werden.

Erst **nach** Freigabe der Ausführungsplanung durch unser Haus darf mit der Baumaßnahme im Bereich der K 13 begonnen werden

Besucher:  
St. Guido-Str. 17  
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0  
Fax: (06232) 626-1102

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden

**Rheinland-Pfalz**

3. Laut Planunterlagen (Plan B-1.1 und 1.2) ist der Rad-/Gehweg zwischen dem Schöpfwerk „Auf der Au“ und Schöpfwerk Altrip auf der Ostseite der K 13 dargestellt. Die Führung des Rad-/Gehweges von der Ostseite auf die Westseite der K 13 und umgekehrt ist aus Sicherheitsgründen jedoch nicht akzeptabel. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 05.02.2003 mitgeteilt.
4. Überlegenswert wäre eventuell im Zuge der K 13 eine Überquerungshilfe zur Straße nach Altrip und der Fähre. Dies wäre jedoch rechtzeitig mit unserem Hause abzustimmen.
5. Ferner gilt zu klären, in welchen Bereichen Schutzplanken eingeplant werden müssen, da sich höhenmäßige Änderungen, sowie ggf. Hochwasserbereiche durch die Dammlinienänderung etc., ergeben. Dies gilt auch für die Gewässermulde Waldsee, da die geplante Ortsrandstraße zwischenzeitlich realisiert wurde und den Altripsee.
6. Zwischen der geplanten Spundwand und der davor verlaufenden Schutzplankenkonstruktion sollte ein Abstand von mind. 1,60 m eingeplant werden, damit eine Unterhaltung mit einem Mähkopf noch gewährleistet werden kann.
7. Im Zuge der Hochwasserrückhaltung wird auch ein Ein- und Auslassbauwerk und eine Überführung der K 13 errichtet.  
Nach der Straßen Informationsbank Bauwerke ( SIB-BW ) ist die richtige Bezeichnung für das Ein- und Auslassbauwerk Sperrwerk. Dieses Sperrwerk liegt im Zuge der verlegten Kreisstraße 13 und muss daher für alle weiteren Planungen mit einer Bauwerksnummer versehen werden.  
Wir haben hierfür die BWNr. 6516 747 vergeben.  
Auf der Straßenüberführung ist ein Radweg angelegt. Hier muss das Füllstabgeländer 1,30 m hoch sein.  
Auf der gegenüberliegenden Seite ist ebenfalls eine sehr breite Kappe als Gehweg angeordnet, wir empfehlen hier das Geländer auch auf 1,30 m zu erhöhen.  
Das Geländer sollte nicht stur nach der Richtzeichnung GEL 4 ausgeführt werden, sondern eine Gestaltung erfahren.
8. Im betroffenen Teilstück der K 13 sind verschiedene neue Anbindungen vorgesehen.
  - a. Warum die geometrischen Abmessungen des Trichters der Einmündungen in die K 13 (u.a. bei 0+550 neben dem Schöpfwerk) so überdimensioniert sind muss zunächst im Detail dargestellt werden. Die Maße sind auf ein Minimum im Verhältnis des dortigen Verkehrsaufkommens zu reduzieren.  
Wenn die Abmessungen unabdingbar notwendig wären, sind diese mit der Nutzung zu begründen (Fahrzeugarten und deren Nutzungsaufkommen pro Tag).
  - b. Die Anbindungen (Rampe sowie Deichweg) am nördlichen Ausbauende der K 13 auf deren Westseite sind zusammenzulegen).
9. Da weder die Anzahl noch die genaue Lage der neuen Anbindungen derzeit feststeht ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht möglich die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen.  
Dies kann erst im Rahmen der der Ausführungsplanung geschehen.
10. Die geplante Ortsrandstraße (K 13) bei Waldsee, südlich der Gewässermulde Waldsee, wurde zwischenzeitlich realisiert. Diese Gewässermulde hat nur einen geringen Abstand

zur Kreisstraße. Die Detailplanung ist daher ebenfalls vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung dem Landesbetrieb Mobilität Speyer vorzulegen.

- a. Die Standsicherheit der Kreisstraße ist jederzeit zu gewährleisten und nachzuweisen.
- b. Sollten hier Schäden auftreten, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Vorhabenträgers.

Gleiches gilt für den Altripsee.

11. Die Rheinauenstraße wird laut Unterlagen zum Teil höher gelegt. Der K 13 darf durch diese Maßnahme kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
12. In den Bereichen, in denen die K 13 nicht selbst baulich geändert wird, dürfen keine Schäden entstehen (z.B. durch Herstellung der Spundwand).  
Es ist daher vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung durchzuführen.  
Sollten trotzdem Schäden an der K 13 und ihren Bestandteilen entstanden sein, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Vorhabenträgers.
13. Es sollen auch Leitungen in der Bauverbots-/ Baubeschränkungszone der Kreisstraße verlegt werden. Deren exakte Lage und Verlegetiefe ist allerdings nicht angegeben.  
Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mindestens 6 Wochen) sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer daher die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung einer anbaurechtlichen Genehmigung vorzulegen.
14. Der Durchlass des Schöpfwerkes Altrip führt unter einer Straße hindurch. Angegeben ist hier die K 8. Es handelt sich jedoch nicht um eine klassifizierte Straße, sondern um eine Gemeindestraße.

Ergänzend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir den Ordner 1 zur Bearbeitung weiterhin benötigen.

Die Ordner 2 bis 4 erhalten Sie beiliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Schaff  
Dienststellenleiter



# LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband

GENSINGEN, 08.11.2018/V-eb

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

An die  
SGD Süd  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Hausanschrift: Fasanerie 1, 55457 Gensingen
Eing.: 12. NOV. 2018		Telefon: 0 67 27/89 44-0
Beil. ....		Telefax: 0 67 27/89 44-22
Nr. ....		E-Mail: info@ljb-rlp.de
Auskunft erteilt:		Internet: www.ljb-rlp.de
Abt.	Referat	Tel. Nr.
		Eing.

Sch  
12.11.

**PFV, WHG, Hochwasserrückhaltung, Gem. Waldsee, Altrip u. Neuhofen**

Az: 31-566-211-Wa 1-2002, LJV-Nr.: 21/I-538/2018

1, Ta z V  
12.11.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Anzumerken ist jedoch, dass bei der Durchsicht nicht erkennbar war, ob innerhalb der Rückhaltefläche sogenannte Trockenzone eingepflanzt wurden. Diese sollten dazu dienen, bei einer vollständigen Flutung kleine, trockene Bereiche zu erhalten, welche aufgrund der Höhenlage als Notinsel für nicht fluchtunfähige Tiere dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(F. Voigtländer)  
Diplombiologe



**Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz**

Ba 3 A.

1) GL z.w.V.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

SGD Süd  
-Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,  
Bodenschutz-  
Herr Gläserer  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>		
Eing.: 21. DEZ. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

**Dienststelle Neustadt**

**Postanschrift:**  
Postfach 10 07 20  
**67407 Neustadt / Weinstr.**  
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0  
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

**Hausanschrift:**  
Chemnitzer Straße 3  
**67433 Neustadt / Weinstr.**

Az.  
14-09.03

Auskunft erteilt / Durchwahl  
Herr Henninger-646  
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

*Handwritten signature and initials*  
3 1 18

Datum: 21.12.18

**Vollzug der Wassergesetze; Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen**

Ihr Schreiben vom 27.09.2018

Az.: 31/566-211 Wa 1/2002

Sehr geehrte Frau Tanner,  
sehr geehrter Herr Gläserer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die in obiger Angelegenheit gewährte Fristverlängerung bis einschl. 21.12.18 möchten wir uns zunächst bedanken und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Das o.a. Projekt war bereits Gegenstand unserer Stellungnahme Az. 14-04.09 vom 06.12.2002. Es umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 327 ha, davon 237 ha für die gesteuerte Anlage mit rd. 7,4 Mio m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, 45 ha für den ungesteuerten Teil und 52 ha Deichaufstandsfläche einschl. Deichschutzstreifen mit einer Gesamtlänge von ca. 8,54 km.

Von der Deichaufstandsfläche werden ca. 31,5 ha Ackerland in Anspruch genommen, 7,9 ha durch die Wasserhaltung *Altripsee*, und weitere 3,9 ha durch die *Geländemulde Waldsee*. Durch die Landespflegemaßnahmen KO1 (10,4 ha), KO2 (1,06 ha), KO3 (4,24 ha) und KO7 (0,3 ha) kommt es zu einem zusätzlichen Verlust von rd. 16 ha LF.

Der Landwirtschaftsfunktion werden hernach insgesamt rd. 50 ha LF entzogen, weitere 11,6 ha LF vorübergehend als Baustraßen und Baustellenelemente in Anspruch genommen. Zu dem o.a. Retentionsraumprojekt und den hierzu geänderten / ergänzenden Teilen werden - vorbehaltlich weiterer Anmerkungen im nachfolgenden Erörterungstermin - folgende Einwendungen vorgetragen:

K:\Raumordnung\Aktenplan\2018\14.09 Wasserwirtschaft\09.03 Hochwasserschutz, Retentionsraum\Atrip 18-11-14 HWR W\_Altrip\_Neuhofen he-de.doc  
Bankverbindung: Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63; BIC: GENODE51KRE Postgirokonto Ludwigshafen, IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79; BIC: PBNKDEFF

## Restwasserentleerung

Das Restwasser-Entleerungskonzept nach bestehendem Planfeststellungsbeschluss halten wir nach wie vor für vollkommen unzureichend. Der Vorhabenträger stellt hierzu fest, dass nach einem Einstauereignis eine Entleerung über Freispiegelgefälle mit 15 m<sup>3</sup>/s und mittlerer Sinkgeschwindigkeit von 2,2 cm/h erfolgen soll (vgl. Auswirkungen auf Ziele Wasserrahmenrichtlinie Kap. 2.4.7, S.16 im Folgenden abgekürzt AZW).

Die Entleerung erfolgt lt. Kap. 3.4.4 der AZW (S.22) nicht mehr wie bisher planfestgestellt auch über den *Neuhöfer Altrhein*, sondern nur noch über den *E5-Graben* durch das Auslassbauwerk im neuen Trenndamm in Richtung *Speyerer Riedwald*. Das dort ankommende Restwasser soll mittels eines neuen Grabens und einer Drainleitung (siehe Anlage B-3.6) über das Schöpfwerk *Auf der Au* abgeleitet werden (vgl. auch UVP-Bericht, Kap. 1.3.2., S.26 und Kap. 6.3.4.2.2, S.103).

Bereits der bestehende Planfeststellungsbeschluss verweist nun unter Ziffer 19 (S.12) auf den Umstand, dass aufgrund der Topographie des Retentionsraumes nicht alle Flächen komplett oberirdisch entwässern können. So würden tiefer gelegene Bereiche nach einer Retention mit Wasser eingestaut bleiben und nur über längere Zeiträume versickern und verdunsten können. Auch bei starken Niederschlägen sei damit zu rechnen, dass sich das Wasser in tiefer liegenden Bereichen sammelt und die Äcker vernässt.

Der Planungsträger beziffert dies lt. AZW (S.21) nunmehr auf ca. 0,4 Mio m<sup>3</sup>, ohne jedoch Anzahl und Lage die entsprechend in Frage kommenden Stellen innerhalb des Retentionsraumes zu benennen und meint nunmehr, dass die Restwassermengen sich über Versickerung im Untergrund und Verdunstung und Ableitung über den E5 Graben innerhalb von 2 Wochen (!) ergeben würde. Dies steht eindeutig im Widerspruch zur o.a. Aussage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

Versickerung und Verdunstung scheiden in Nassjahren im Endeffekt aus und unabhängig davon wird nach einem Extremhochwasser mit einer Retention im Tiefgestade des Rheines in jedem Fall noch ein weit über 2 Wochen hinaus dauerhaft gesättigter Obere Grundwasserleiter vorliegen, welcher den in den Raum gestellten Versickerungseffekt ebenso dauerhaft unterbinden wird.

Schließlich ist die ungehinderte Erreichbarkeit des *E5-Grabens* über Freispiegelgefälle von allen Standorten des Retentionsraumes nirgends nachgewiesen. Es kann auch nicht angehen, dass zur gezielten Flutung des Südtails der gesteuerten Anlage eine Mulde (*Geländemodellierung 6*) angelegt werden soll, ohne dass der Vorgang in irgendeiner Weise als reversibel zu erkennen ist.

Jedenfalls vermögen wir zwischen der 150 m langen, zur Hälfte in das Waldgebiet „*Im Sand*“ reichenden *Geländemulde 6* (Umfeld mit Höhen um 93,0 - 93,5 müNN) und den topographisch stellenweise tiefer liegenden Gewannen 1300 - 1500 m weiter südlich und westlich (um 92,5 müNN) kein oberflächlich einheitlich nachvollziehbares Freispiegelgefälle zum Standort des Auslaufbauwerkes und dessen Ableitungseinrichtung zum Schöpfwerk *Auf der Au* erkennen.

Aus den vorgenannten Gründen steigt u.E. die Gefahr einer ungeordneten Restwasserentleerung = dauerhaften Unproduktivität der betroffenen Nutzflächen in auf einen nicht mehr überschaubaren Umfang und auf vollkommen unbestimmte Zeit. Dies ist aufgrund der durch das Projekt ohnehin schon vorgesehenen, mehr als erheblichen Totalverluste von rd. 50 ha LF so definitiv nicht mehr hinnehmbar.

Eine geordnete Restwasserentleerung ist auch aus dem Grund geschuldet, dass es bei landseitig stärkerem Grundwasserandrang in Folge von länger anhaltenden Niederschlägen zu einer Vermengung / Verstärkung mit der betriebsbedingten Grundwasseraufspiegelungen innerhalb und außerhalb der gesteuerten Anlage kommen kann.

Nach den in Folge der Probeflutung des Polders *Ingelheim* sowie des hochwasserbedingten Einstaus der ungesteuerten Anlage des Polders *Worms Mittlerer Busch* unübersehbar gewordenen Problemen der Restwasserentleerung, ist für den Berufstand und uns mittlerweile völlig unverständlich, dass Planungsträger und Planfeststellungsbehörde die o.a. Sachverhalte offenkundig vernachlässigen.

Die Möglichkeiten einer geordneten Restwasserentleerung sind im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der geländetopographischen Verhältnisse nunmehr ingenieurtechnisch präzise darzustellen.

Dabei wären u.E. auch die Belange des Fischereiwesens zu beachten. Diesbezüglich nehmen wir mit einigem Befremden zur Kenntnis, dass der bestehende Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 16 (S.12) erwähnt, dass bei für Fische schädlicher Konzentration von Ammoniak und/oder salpetriger Säure das Wassere zwecks Vermeidung fischtoxischer Wirkungen „zu belüften“ sei.

Wir halten dies bei einer undefinierten Anzahl von Restwasserstellen und deren schweren Erreichbarkeit aufgrund retentionsbedingt stark vernässter Untergrundverhältnisse für reichlich realitätsfern und weisen ferner darauf hin, dass der dauerhafte Einstau von Restwasser auch dazu geeignet ist, die Tragfähigkeit von schwer- und teilbefestigten Wirtschaftswegen zu beeinträchtigen, welche daran Schaden nehmen können. Gleiches gilt für nicht-auftriebsichere Beregnungsleitungen innerhalb des geplanten Retentionsraumes.

Es wird nicht verkannt, dass für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen / Infrastruktureinrichtungen eine Entschädigungsregelung eintritt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem im Raum stattfindenden Vertragsanbau ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es auch im Interesse des Vorhabenträgers stehen muss, anstatt hierfür nachhaltige Entschädigungen zu leisten, auf eine schnellst mögliche Wiederherstellung der Bodenertrags- und Beregnungsfähigkeit hinzuwirken.

Hierfür sehen wir unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten, wie bspw. der Bau von offen geführten Entwässerungsgräben. Die Erfahrung mit vergleichbaren Projekten hat jedoch gezeigt, dass im Rahmen von hierzu angeordneten bodenordnerischen Maßnahmen keine Nachsorge betrieben werden kann, da die Flurbereinigungsbehörde den erforderlichen Landbedarf für Entwässerungseinrichtungen nur auf Rechtsgrundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses erwirken / zuteilen kann.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir im weiteren Verfahren die Erarbeitung und Vorlage einer entsprechend vertiefenden ingenieurtechnischen Entwässerungskonzeption nunmehr für unabdingbar.

Während den Naturschutzbelangen mittlerweile ein Gewicht beigemessen wird, das jedwedes auch noch so hypothetische Beeinträchtigungspotenzial ausführlichsten Bestandserhebungen, Wirkungsanalysen, Verträglichkeitsprüfungen und mehr als breit aufgestellten Kompensationskonzepten zuführt, werden demgegenüber konkret auf der Hand liegende Defizite der technischen Planung eingedenk ihrer Darstellung alles andere als einer vertiefenden Betrachtung zugeführt.

Wir halten dies auch in Bezug auf den nachfolgenden Themenkomplex für (weitaus) zu unpräzise und unausgewogen ausgearbeitet und somit nicht für wasserrechtlich genehmigungsfähig.

### **Druckwasserproblematik**

Im Abgleich zur planfestgestellten Retention und dem dazu erstellten Grundwasserströmungsmodell wurden die dafür gesetzten Randbedingungen im nunmehr ergänzenden wasserrechtlichen Antrag modifiziert. So wurde insbesondere (die Pumpleistung für die *Geländemulde Waldsee* um die Hälfte reduziert, die Restwasserentleerung über den *E5-Graben* Richtung *Neuhöfener Altrhein* gekappt.

Was all dies für Folgewirkungen auf die Grund- und Druckwasserverhältnisse der geplanten Retention hat, ist aufgrund hierzu offensichtlich nicht vorgenommener hydrogeologischer (nach-)Bewertung nicht absehbar. Denn der Planungsträger beschränkt sich darauf, zu den w.o. veränderten Randbedingungen gerade einmal eine 6-seitige Anlage (A-2) mit dem einfachen Fazit zu verausgaben, dass „*die aus Umweltsicht erforderlichen Anpassungen keine negative Auswirkungen auf den Sickerwasseranfall im Planungszustand haben.*“

Wie jedoch kann im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung bei halbiertem Pumpleistung der *Geländemulde Waldsee*, einem beim *Altripsee* lt. Anlage B-3.2 nunmehr um 20 cm erhöhten Wasserhaltungspegel von 88,50 müNN anstatt wie bisher 88,30 müNN sowie bei sehr deutlich verschlechterten Restwasser-Entleerungsbedingungen pauschal von einer Unbedenklichkeit in Bezug auf Aufstauhöhe und Reichweite des Sickerwasseranfalls ausgegangen werden ?

Die Unsicherheit hinsichtlich der Grund-, Druck- und Sickerwasserauswirkungen auf das Retentionsraumumfeld steigen damit u.E. ebenfalls in nicht mehr abschätzbare Dimensionen: Dies auch vor dem Hintergrund, dass als Randbedingung für das erstellte Grundwasserströmungsmodell keine konkreten Erkundungen der Untergrundverhältnisse des Untersuchungsraumes (Bohrungen / Pumpversuche etc.) mit den entsprechend präzisierten Durchlässigkeitsfaktoren vorliegen.

Man gewinnt den Eindruck, dass der Planungsträger sich allein auf die Leistungsfähigkeit und den Effekt seiner Grundwasserabsenkungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen verlässt (vgl. Erhöhung der Leistung der Schöpfwerke *Altripsee* und *Auf der Au*).

Der Nachweis ihres unterirdischen Einzugsbereichs kann jedoch ohne konkrete Daten über die anstehenden Untergrund- und Durchlässigkeitsverhältnisse nicht zuverlässig geführt worden sein. Es ist für uns unverständlich, dass sich der Projektträger dem auch seit der im vorherigen Klageverfahren bestehenden Kritik einer fachspezifischen Gegenbegutachtung nicht bewusst(er) zu sein scheint.

In Ziffer III.24 (S.14) des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 2006 ist nun geregelt, dass aufgrund des bislang erstellten Grundwassergutachtens eine Karte zu erarbeiten sei, welche aufzeigt, wo Flächen außerhalb des Polders über Geländeoberkante vernässen und der Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt (= Flächen, die landbaulich nicht mehr bewirtschaftet werden können).

Nur für diese rein theoretisch ermittelten und auf mangelnder Datengrundlage ermittelten Flächen soll dann gemäß Ziffer III.12 (S.10) eine Entschädigung geleistet werden. Dies ist u.E. sowohl von den heterogen anstehenden Untergrundverhältnissen her, mit Kiesablagerungen zwischen ca. 50 cm - 2,0 m unter Flur, als auch vor dem Hintergrund der w.o. veränderten Randbedingungen weiterhin als - eindeutig - nicht verlässlich zu bewerten.

Bei den bisher durchgeführten geohydrologischen Untersuchungen sehen wir weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt, dass es sich bei den Retentionsraum und dessen Umfeld um einen Bereich des ehem. Tiefgestades des Rheines handelt, in dem es vermehrt zu dessen Laufverlagerung gekommen ist, mit im Untergrund entsprechend heterogen hinterlassenen Kiesbänken unterschiedlichster Mächtigkeiten / (Höhen-)Lagen.

Solche, dem einst noch unbegradigten, ständig wechselnden Rheinregime folgende Geschiebestraßen ziehen sich auch unter dem geplanten Polderdeich hindurch und stellen somit im Einstaufall Druckwasser-Leitbahnen mit sehr hohem Durchlässigkeitsgrad dar. Diese sind durch ehem. Tonausbeuteflächen der Wassersäule (Auflastdruck) einer Retention völlig ungehindert zugänglich.

Somit bestehen Durchlässigkeiten sowohl vertikal zwischen Oberen GRW-Leiter und Mittleren GRW-Leiter, als auch horizontal zwischen Flächen innerhalb und außerhalb des geplanten Retentionsraumes. Die fachgutachtliche vorgenommene Vereinheitlichung der GRW-Untergrounddurchlässigkeitswerte nach der regionalen hydrogeologischen Kartierung halten wir insofern für vollkommen unzureichend.

Welche Nutzflächen außerhalb des Retentionsraumes über den lt. Ziff. III.24 des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses rein statisch-theoretisch festgelegten Entschädigungsraum hinaus (evtl. noch) den o.a. Beeinträchtigungspotenzialen unterliegen, kann somit erst im Einstaufall - hinlänglich verlässlich - festgestellt werden.

Folglich muss die Entschädigungsregelung selbstverständlich auch für solche gelten (können), was faktisch jedoch nicht gegeben ist. Die nach Ziffer III.24 des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vorgegebene Vorgehensweise ist räumlich, d.h. dem o.a. Sachverhalt zuwider auch methodisch limitiert und damit eindeutig unzureichend.

Zwecks zweifelsfreier Verifikation von retentionsextern gelegenen Flächen, deren Grundwasserspiegel einsatzbedingt höher als 1,5 m unter Flur ansteigen, sind im weiteren Verfahren durch ingenieurtechnische Beurteilung geeignete Grundwasser-Messstellenstandorte zu benennen und über die (wenigen) bestehende Messstellen hinaus weitere einzurichten, so dass ein als ausreichend zu qualifizierendes Messnetz unmittelbar während eines Einstaufall zur Verfügung steht.

Es macht rein gar keinen Sinn, dass lt. Nebenbestimmung 23 (S.14) und Kap. 6.6.2 (S.61) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses über evtl. neu zu installierende Messstellen erst im Rahmen einer „Beweissicherung“ bzw. eines „Monitorings“ nach einer (Probe-)Flutung des gesteuerten Polders entschieden werden soll, da die Grundwasseraufspiegelungen genau dann und nicht erst (weit) später messbar sind.

Es kann auch unter keinen Umständen angehen, dass wegen einer derart unausgereiften methodischen Vorgehensweise für über den derzeit festgesetzten Entschädigungsraum evtl. hinausgehende Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen die davon betroffenen Landnutzer selbst in die Beweislast und unter Umständen sogar in einen Entschädigungsausfall geraten.

Schließlich wird in Folge des Projekts bei regelmäßigen natürlichen Flutungen des rd. 43,5 ha umfassenden Bereichs der geplanten Deichrückverlegung (ungesteuerter Überflutungsbereich) auf den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen landseits der (geschlossenen) gesteuerten Anlage mit verstärktem Druckwasserandrang zu rechnen sein.

Dies wird sich aufgrund der Tatsache, dass der Planungsträger zur Befestigung des rückverlegten Deichs nunmehr abschnittsweise auch auf Dicht- bzw. Spundwände zurückgreift noch weiter verstärken.

Da die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen landseits der (geschlossenen) gesteuerten Anlage derzeit nicht von Druckwasser betroffen sind, muss auch hier im Falle des Eintritts von Druckwasserereignissen die Entschädigungsregelung gelten und dies vom Planungsträger im weiteren Verfahren unmissverständlich bestätigt werden .

Wir halten hierzu entsprechend zusätzlich klarstellende Nebenbestimmungen in einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss für erforderlich.

### **Objektschutz an bestehenden Aussiedlungen / lw. Infrastruktureinrichtungen**

In Ziffer 20 (S.13) des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist geregelt, dass für die im Außenbereich gelegenen Höfe *Rheinauenhof, Riedhof, Rexhof, Aussiedlung auf dem Hochweg* und das *Pumpwerk Neuhofen des Beregnungsverbandes* lokale Wasserhaltungsmaßnahmen mit Absenkungswirkung von mind. 50 cm unter Bauwerkssohle vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und spätestens mit der Hochwasserrückhaltung fertig zu stellen sind.

Wir halten dies zum einen für deutlich zu knapp bemessen, zum anderen geht aus der Regelung nicht hervor, dass die Konzipierung der Anpassungsmaßnahmen unter Einbeziehung der, sowie im Einvernehmen mit den Betroffenen zu erfolgen hat. Von den Betroffenen distanzierte Objektschutzkonzeptionen halten wir hingegen nicht für zielführend.

Diese müssen letztendlich auch so angelegt sein, dass im Einsatzfall eine verkehrliche Erschließung und die (leitungsgebundene) technische Versorgung der in Rede stehenden Höfe / Infrastruktureinrichtungen sichergestellt bleiben. Dies sehen wir durch die o.a. Regelung ebenfalls nicht gewährleistet.

Auch die Einsatzfähigkeit des lokalen Feldberegnungsnetzes muss gewährleistet bleiben, das jedoch nicht auftriebssicher ausgelegt und insofern von und zu Lasten des Planungsträgers auch in Folge von projektbedingt bodenordnerischen Maßnahmen anzupassen ist.

Wir teilen nach wie vor in aller Entschiedenheit die - auch im laufenden Verfahren wiederholte - Auffassung des *Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt*, dass die den Retentionsraum durchquerende Hauptzubringerleitung DN600 und die den südwestlichen Teil des Polders versorgende Netzleitung DN400 zwingend außerhalb dessen zu verlegen sind.

Schließlich hängen an der o.a. Hauptzubringerleitung fast 1.000 ha intensiv zu beregnender Gemüsebaufläche, deren Ertragsausfall zu Schäden in Millionenhöhe führen würde. Es ist für uns vollkommen unverständlich, dass der Planungsträger es mit der Regelung in Ziffer 34.2 (S.16) des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses auf ein derartiges Szenario regelrecht ankommen lässt. Zwecks Abwendung dessen haben andere Beläge zurückzustehen.

### **Vorwarn- und Einsatzplan für den Betriebsfall**

Vollkommen unbefriedigend ist auch der derzeitige Umgang mit einem Vorwarn- und Einsatzplan für den Betriebsfall. Ziffer 10.4 (S.10) des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses regelt im Wesentlichen nur die aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Einsatzfall zu beachtenden Belange, nicht jedoch jene der betroffenen Freiraumnutzer und Gebietskörperschaften.

Die im vorliegenden Fall gerade einmal auf 24 Stunden bezifferte Vorwarnzeit halten wir für deutlich zu knapp bemessen. Was die Belange der landwirtschaftlichen Freiraumnutzung im Retentionsfall anbelangt, so wurden wir hierfür vom Planungsträger bislang lediglich einmal und dies nur allgemein, nicht jedoch einzelobjektbezogen gehört.

Nach unserer Auffassung sind jedoch auch vorliegend präzise objektbezogen alle Freiraumnutzer, wie die örtliche betroffenen Landwirtschaftsvertretungen, Beregnungsverband, Forst, Jagd und Fischereiwesen für die Konzipierung eines Vorwarn- und Einsatzplanes in einem gemeinsamen Abstimmungstermin zu hören und dieser dann in Form eines Endfassungsentwurfes zur abschließenden fachtechnischen Stellungnahme vorzulegen.

Wir halten es für erforderlich, dies so als Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

### **Probeflutung**

Wir halten eine solche nach wie vor für nicht erforderlich, risikobehaftet und unnötigerweise schadverursachend. Unter Beachtung / Festsetzung der von den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben, dem *Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt* und uns vorgetragenen technischen Anforderungen an das Projekt können die aus einer Probeflutung zu ziehenden Erkenntnisse ohne größere Risiken auch während eines regulären Einsatzfalles gewonnen werden.

### **Bodenschutz**

Gemäß UVP-Bericht (Kap. 6.1.2, S.73) wurde bereits in der Planungsphase 2001 festgestellt, dass die Konzentration für Schwermetalle unter denen der Grenz- und Richtwerte der Klärschlammverordnung liegen (sollen). Dies wurde zwischenzeitlich jedoch novelliert.

Ferner kann lt. Kap. 6.1.4.4 (S.85f.) der UVP eine Überschreitung der Prüfwerte für Arsen und Nickel nach BBodSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für einen Havariefall, nachdem Rheinwasser mit Schadstoffen angereichert in die gesteuerte Anlage eindringen kann. Diese Fallkonstellationen werden vom UVP-Bericht somit nicht abschließend erfasst und sind bei der Entschädigungsregelung entsprechend mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist durch die einstaubedingte Erosion/Verlagerung von Sedimenten mit Stoffvermengungen von biologisch und konventionell genutzten Flächen zu rechnen, so dass biologisch bewirtschaftete (weitaus) längere Zeit nicht genutzt werden können. Auch diese Problemstellung/Fallkonstellation wurde im UVP-Bericht nicht erfasst und ist bei der Entschädigungsregelung ebenfalls mit zu berücksichtigen

### **Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzkonzeption**

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Anlage von "Lerchenfenstern" und "Ackerrandstreifen" gemäß Maßnahme KO6 (S.105) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (im Folgenden abgekürzt LBP) wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt. Begründung:

Durch die neuen, durchweg mit artenreichen Grünland einzusäenden Deichaufstandsflächen und die geplanten, naturnahen Wasserhaltungsseen und Ausgleichsmaßnahmen werden der Landwirtschaftsfunktion bereits 43,3 ha LF entzogen, deren ökologische Aufwertung und Multifunktionalität für unterschiedlichste im Raum vorkommende Arten (Pflanzen und Tiere) somit naturschutzfachlich bereits weit mehr als ausreichend zu bewerten ist (vgl. hierzu auch die rechnerische Überkompensation der Biotopbewertung nach LBP, S.188).

Eine völlig inakzeptable Vorgehensweise erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 9.2, S.178) des LBP. Hier wird der auf 5,67 ha bezifferte "Verlust von Offenland" dadurch als kompensiert angesehen, dass Dauergrünland in einer Größenordnung von über 60 ha angelegt wird.

Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Ackerland, dabei 46,5 ha Deichaufstandsfläche, welche lt. Maßnahmeblatt KO4 (S.99) mit Heudrusch einer autochthonen Magerwiesenentwicklung zugeführt werden soll. Ein - wie auch aus anderen Verfahren des Planungsträgers zu erfahren war - selbst in geringstem Umfang höchstwertiges und im Prinzip nicht (mehr) antastbares FFH-LRT.

Dies stellt somit auch vorliegend eine weit über den bloßen Eingriff in das bestehende Biotop- und Bodenpotenzial (Acker-Offenland) hinausgehende ökologisch-multifunktionale Aufwertung dar. Diese wird jedoch in Tabelle 13 (S.187) der rechnerischen Bilanzierung des LBP ausdrücklich und vollständig ausgeblendet.

Man fragt sich angesichts dessen, wozu dann überhaupt noch weitere 16 ha hochwertige Dauergrünlandfläche auf Ackerland um den *E5-Graben* und auf sonstigen Flächen angelegt werden müssen (vgl. Anlage von Dauergrünland und Feuchtwiesen der Kompensationsmaßnahmen KO1, 2, 3 und 7).

Hier haben Planungsträger, wie auch die dafür beauftragten Fachgutachter jedwedes Augenmaß verloren. Die unübersehbare naturschutzfachliche Überkompensation geht voll zu Lasten der ohnehin baubedingt mit mind. rd. 43,3 ha Totalverlustflächen betroffenen Landwirtschaftsfunktion und kann insofern von hier aus nicht akzeptiert werden.

Die Bewertung der ökologischen Wirksamkeit / Multifunktionalität der künftigen Deichaufstandsfläche, der *Geländemulde Waldsee* und des *Altripsees* ist im Vergleich zum Bezugszustand (Ackerland) weitaus eingehender als wie bisher zu betrachten, zu bewerten und ohne einzubilanzieren.

Wir weisen an dieser Stelle bereits vorsorglich darauf hin, dass wir dem auch im kommenden Erörterungstermin in der notwendigen Detailschärfe dezidiert nachgehen werden.

### **Geplante Sperrung des nördlichen Umfahrungsweges**

Gemäß Kap. 4.8 (S.28) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) soll der Umfahrungsweg nördlich des Polders mit einer Schranke gesperrt werden (vgl. Maßnahme V7).

Die durchgängige Befahrbarkeit muss jedoch für landwirtschaftliche Betriebe, für Forstwirtschaft, Jagd und Fischereiwesen mit entsprechenden Verkehrsbedarf im Retentionsfall gegeben sein, d.h. den für die Nutzung zu Berechtigenden eine Öffenbarkeit der Schrankenanlagen eingeräumt werden.

Die ist als Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

## **Ausbauqualität von Wirtschaftswegen**

Ausdrücklich wird von hier aus darauf hingewiesen, dass der projektbedingt erforderliche Wirtschaftswege- und Bermenwegausbau in 3,5 m Asphaltbandbreite zzgl. beiderseits mind. 0,75 m Bankett zu erfolgen hat. Ferner ist zu überprüfen, ob die Belastbarkeiten der rezenten und geplanten Wegunterbauten auf ein derartiges Ereignis, wie den Retentionsfall überhaupt ausreichend bemessen sind.

Eine Bemessung nach Bestandausbau entspricht weder der anzuwendenden gültigen Fassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Arbeitsblatt DWA-A 904-1), noch den heutigen Fahrzeugbreiten insbesondere in der Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Fußgängern/Radfahrern und schließlich auch nicht den sich durch die geplante Retention gesondert gestellten Anforderungen an die Tragfähigkeit des Unterbaus.

Zum Schutz auch bestehender Wege vor Beschädigungen ist an dieser Stelle nochmals in aller Deutlichkeit der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer ingenieurtechnisch verlässlich konzipierten Restwasserentleerung zu geben.

## **Erschließung des südlichen Polderaumes**

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.9. (S.46) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses sind im Rahmen des auf die Planfeststellung folgenden Bodenordnungsverfahrens die landeskulturelle Struktur des Gebiets sowie das Wegenetz anzupassen.

Es ist jedoch schon im wasserrechtl. Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass die Erschließung der im Südenteil des Polders planungsbedingt abgeschnittenen Gewannen *Almellwiesen I.- III. Gewanne* mit einer Deichüberfahrt von Süden her sichergestellt wird. Dies in der im vorstehenden Kapitel dargelegten Ausbauqualität sowie mit für landwirtschaftl. Züge/Gespanne vertretbaren Steigungsverhältnissen.

## **Bodenordnung**

Wie bereits im Vorverfahren dargelegt, halten wir zur Minderung der projektbedingt erheblichen Nachteile für die Agrarstruktur die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens für zwingend erforderlich. Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets und evtl. Landabzugsregelungen sind nur im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretungen und uns umzusetzen.

## **Anpflanzungen und Unterhaltungspflege**

Gemäß Ziffer 30.8 (S.15) des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses sind bei Anpflanzungen aus straßenverkehrssicherheitstechnischen Gründen nach RAS-Q Mindestabstände von 4.5 m zu beachten. Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, dass bei sämtlichen projektbedingten Anpflanzungen auch die nach Nachbarrecht gültigen Grenzabstände beachtet und eingehalten werden.

Über das auf der in beträchtlichem Umfang neu entstehenden Deichaufstandsfläche und auf den geplanten Grünland-Ausgleichsflächen gewinnbare, kräuterreiche Mahdgut, sollte in Kooperation mit regional ansässigen Tierhaltungsbetrieben getreten werden, so dass auch eine mit der umliegend verbleibenden ackerbaulichen Nutzung abgestimmte Mahd mit Nutzeffekt eintritt.

## **Feldberechnung**

Der hierzu ergangenen Stellungnahme des *Wasser- und Bodenverbandes zur Berechnung der Vorderpfalz / Mutterstadt* schließen wir uns vollumfänglich an und erklären selbige hiermit vollumfänglich zu den von hier aus vorgetragenen Anregungen und Einwendungen.

## **Einzelbetriebliche Betroffenheit**

Seit Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 haben sich die Eigentums- und Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Projektraumes z.T. grundlegend verändert.

Insofern sind von und zu Lasten des Planungsträgers aktualisierte Betroffenheitsanalysen der betrieblichen Verhältnisse der von dem Projekt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe eingedenk der Überprüfung evtl. Existenzgefährdungen durchzuführen.

Dabei ist Rücksicht auf die terminlichen Möglichkeiten/Anbauplanungen der betroffenen Betriebe zu nehmen.

## **Bauausführung / Anforderungen aus landwirtschaftl. Sicht**

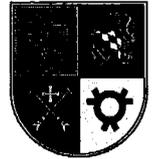
- Für im Zuge der o.a. Projektmaßnahme in Anspruch genommene Wirtschaftswege ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen (Videofahrt).
- Evtl. projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Beregnungsleitungen, Grenzsteine etc.) sind zu Lasten der Bauträgerin unverzüglich zu beheben.
- Sofern baubedingte Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden.
- Gegebenenfalls ist für baubedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

- Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben, Lagerplätze etc.) für welche, wie im Arbeitsstreifenbereich nach Beendigung der Bautätigkeit eine fachgerechte Bodenrekultivierung durchzuführen ist.
- Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschafter/n. Soweit Bauwasser in das umliegende Grabensystem abgeleitet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Überlastungen / Ausuferungen dessen erfolgt.
- Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben sind auch diese zu Lasten der Bauträgerin zeitnahe auszugleichen.
- Bezüglich evtl. projektbedingt entstehender Schäden / Nachteile halten wir es für erforderlich, dass hierzu im Planfeststellungsbeschluss prinzipiell geregelt wird, dass sich der Vorhabenträger nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen kann.
- Die Maßnahme ist ferner den örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretungen über die Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., Martin-Luther-Str. 69, 67433 Neustadt a.d.Wstr., Herr Dirk Gerling, Tel. 06321-9274710, Fax 06321-9274711, e-mail: [dirk.gerling@bwv-rlp.de](mailto:dirk.gerling@bwv-rlp.de) frühzeitig anzuzeigen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Herringer)

# Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen



Ortsgemeinden Altrip · Neuhofen · Otterstadt · Waldsee

Verbandsgemeindeverwaltung Ludwigstr. 99 67165 Waldsee

RATHAUS · LUDWIGSTRASSE 99 · 67165 WALDSEE  
Tel.: 06236 4182-0 · Fax: 06236 4182-99

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Ref. 31 Wasser- u. Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Friedrich Ebert-Strasse  
67433 Neustadt a.d. V.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 14. NOV. 2018		
Beil. ....	Nr. ....	
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
Eing.		

**Fachbereich 1 / Zentralverwaltung**  
Bearbeiter/in: Herr Detlef Schneider  
Durchwahl: 06236 4182 -100 / Fax -97  
E-Mail: detlef.schneider@vg-rheinauen.de  
Internet: www.vg-rheinauen.de

Ihr Zeichen  
31/566-211  
Wa 1/2002

Ihre Nachricht vom  
21.09.2018

Unser Zeichen  
Fb1-660-01

*Sd 14.11.*

Datum  
13.11.2018

*Ba 15.11.  
13.11.*

## Vollzug der Wassergesetze;

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i. V. m. § 76 VwVfG für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen;**

## Hier: Einwendungen der Ortsgemeinde Neuhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Rheinauen vom 21.09.18 und die im Zeitraum 29.09. – 23.10.18 öffentlich ausgelegten Planunterlagen und Anlagen, werden im Rahmen des o.g. Verfahrens hiermit im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde Neuhofen erneut und fristgerecht Einwendungen gegen die geplante Errichtung eines Hochwasserpolders im Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinauen erhoben.

Diese decken sich inhaltlich mit den schriftlichen Einwendungen der Ortsgemeinde Neuhofen vom 27.09.02 und 18.07.06 zur ersten Polderplanung, sowie der darauf basierenden Klageschrift vom 19.02.07 (Az.1201/06T54kf) im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.06.06 (Az.-3K 1220/06.NW-).

Das hier anhängige Verfahren wurde gemäß Beschluss des VG Neustadt vom 27.02.08 ruhend gestellt und bislang noch nicht weiter verhandelt.

Für die Ortsgemeinde Neuhofen ist aber auch nach Sichtung und Prüfung der aktuellen, ergänzten Planunterlagen nicht feststellbar, dass durch die zwischenzeitlich geänderte bzw. überarbeitete Planung die ursprünglich vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Einwendungen in den wesentlichen Punkten beseitigt oder ausgeräumt werden.

### Bankverbindungen:

#### Sparkasse Vorderpfalz

IBAN: DE31 5455 0010 0000 0006 12  
BIC : LUHSDE6AXXX

#### Volksbank Rhein-Neckar

IBAN: DE45 6709 0000 0002 520796  
BIC : GENODE61MA2

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE9600000001850844

Insofern erneuert die Ortsgemeinde Neuhofen im ergänzenden Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen. Zum Inhalt und zur Begründung verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Klageschrift vom 19.02.2007.

Mit freundlichen Grüßen



Reiland  
Bürgermeister

# Abschrift

**SES SCHLUTIUS EULITZ SCHRADER**

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Anwaltsbüro · Umlandstraße 7/8 · 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Neustadt a.d. Weinstraße  
Robert-Stolz-Str. 20

**67433 Neustadt a.d. Weinstraße**

Vorab per Fax 06321/ 401 266

**Berlin, den 19. Februar 2007**  
**1201/06T54 kf (Bitte stets angeben) D47/7777**  
Rechtsanwalt Thomas Weischede  
Sekretariat: Fr. Fenger/Fr. Schneider Tel. 31 57 57 -36/37 / Fax -97  
Thomas.Weischede@ses-law.de

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**  
**Gemeinde Neuhofen ./ Land Rheinland-Pfalz**  
**- 3 K 1220/06.NW -**

danken wir für die antragsgemäß gewährte  
Fristverlängerung und begründen die Klage wie  
folgt:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der  
angefochtene Planfeststellungsbeschuß für die  
Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen  
vom 20. Juni 2006 ist rechtswidrig und verletzt die  
Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1  
VwGO).

Zusammenschluß der Sozietäten  
Schlutijs und Eulitz & Schrader

**SES BERLIN**

Dietger Feder, Notar<sup>1)</sup>  
Detlef P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Nikolaus Würtz<sup>1)</sup>  
Götz Faude<sup>1)</sup>  
Thomas Weischede<sup>6)</sup>  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Carl-Friedrich Wendt, Notar  
Umlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: +49.(0)30.31 57 57-0  
Telefax: +49.(0)30.31 57 57 99  
www.SES-Law.de

**SES HAMBURG**

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmuth Baumeister  
Hartmut Götze  
Klaus Brenken<sup>4)</sup> und <sup>5)</sup>  
Christian von Bitter<sup>1)</sup>  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann<sup>2)</sup>  
Dr. Christian Bühring LL.M.<sup>8)</sup>  
Frank van Alen  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Hartwin Quistorf  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer<sup>3)</sup>  
Kai-Ulrich Hasskerl  
Mike Oliver Korte  
Jan-Dierk Schaal LL.M.<sup>7)</sup>  
Andreas Marc Riedl  
Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: +49.(0)40.33 40 10  
Telefax: +49.(0)40.33 40 15 21  
www.SES-Law.de

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwältin für Gewerblichen  
Rechtsschutz
- 3) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 4) Fachanwalt für Transport- und  
Speditionrecht
- 5) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 6) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 7) University of Melbourne
- 8) University of Miami

#### Konten

Dresdner Bank AG Berlin  
IBAN DE44100800000953063000  
SWIFT (BIC) DRESDEBB  
BLZ 100 800 00  
Konto 9 530 630 00

Berliner Volksbank eG  
IBAN DE97100900005451537000  
SWIFT (BIC) BEVODEBB  
BLZ 100 900 00  
Konto 5 451 537 000

Postbank Berlin  
IBAN DE23100100100054069102  
SWIFT (BIC) PBNKDEFF  
BLZ 100 100 10  
Konto 540 69 102

VAT-Id.No. DE136564828

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

## II. Sachverhalt

Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß stellt den Plan für die Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen fest. Ferner wird im Tenor des Beschlusses festgestellt, dass dessen Konzentrationswirkung die Befreiung gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verbotstatbeständen des § 28 Abs. 3 Ziffern 1,2,6 und 7 Landesnaturschutzgesetz sowie das Einverständnis mit der Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" von den Verbotstatbeständen gemäß § 4 Ziffern 1,2,3,6,8,9,12,13,14 und 16 der vorgenannten Rechtsverordnung sowie die Befreiung gemäß § 48 Landesnaturschutzgesetz von den Verbotstatbeständen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1,2,6 und 9 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Neuhofener Altrhein" erfaßt.

**Beweis:** Planfeststellungsbeschuß vom 20. Juni 2006

### - Anlage K 1 -

Der Beschuß beruht auf einem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2002, der unter dem 01. August 2002 ergänzt wurde. Neben den oben erwähnten Tenor enthält der Beschuß einschließlich aller Untergliederungen insgesamt 73 Nebenbestimmungen, die von dem Beklagten als wesentlich für dessen rechtmäßigen Vollzug angesehen werden.

Der Plan sieht die Schaffung einer Anlage zur Rückhaltung von Hochwasser in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen vor, die im wesentlichen aus einem ungesteuerten und einem gesteuertem Retentionsraum bestehen soll. Der ungesteuerte Retentionsraum soll in Abhängigkeit vom natürlichen Abflussregime des Rheins häufig überflutet werden. Der gesteuerte Retentionsraum soll nur bei sehr großem Hochwasser und nur sehr selten durch Öffnung eines Einlassbauwerkes geflutet werden.

Der Auswahl des Standortes war von 1993 bis 1995 ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet, das neben dem beschlossenen Standort die Standorte Wörth, Neupotz und Mechtersheim als mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar bestätigt hat.

Der dies feststellende Bescheid datiert vom 30. Juni 1995 und galt bis Juni 2000. Mit Schreiben vom 14. März 2002 hat die obere Landesplanungsbehörde dem Beklagten mitgeteilt, dass die Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens nicht notwendig sein soll.

Das Vorhaben soll der Bekämpfung von Hochwasser des Rheins dienen. Insofern soll der Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim zu einem Verlust von ca. 130 qkm Überschwemmungsfläche führen, was dazu führen soll, dass sich die Hochwasserspitzen des Oberrheins wegen der Abflussbeschleunigung mit denen des Neckars und/oder des Mains überlagern können und zu einer Verstärkung der Hochwassergefahr der Unterlieger des Rheins führen kann.

Die geplante Massnahme stellt nur einen Abschnitt des insgesamt beabsichtigten Schutzes vor Hochwasser dar. Zu dieser Problematik liegen diverse staatsvertragliche Regelungen der BRD mit Frankreich und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz vor, die allesamt beinhalten, dass von deutscher Seite insgesamt Hochwasserrückhalteräume mit einem Fassungsvermögen zwischen 30 und 44 Millionen Kubikmeter Wasser geschaffen werden sollen.

Ausweislich der eigenen Angaben des Landes Rheinland-Pfalz liegt das schon gebaute oder noch in Planung oder Abwicklung befindliche Gesamtpoldervolumen bei 62,6 Millionen Kubikmeter Wasser. Der für Waldsee/Altrip/Neuhofen geplante Polder ist darin noch nicht enthalten. Dieser Polder soll ein Fassungsvermögen von ca. 9 Millionen Kubikmeter Wasser haben.

Die Klägerin ist Eigentümerin der Gewannen "Im Bärenpfuhl", "Im Koch", "Im Sand", "In den viereckigen Stücken", "In der Lützelau", "In der Nachtweide", "Kurze Mettenheimer", "Lange Mettenheimer", "Pfaffeneck" und "Vor der Schmiede". Die Klägerin beabsichtigt dort die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Ausweisung des Gewerbegebietes "Im Horst", weil sie dort Grundeigentum (Ackerland, Grünland und Gehölze) von ca. 130.798 qm hat.

**Beweis im Bestreitensfalle:** Vorlage von Grundbuchauszügen

**- Anlage K 2 -**

Für die Ausweisung des Gewerbegebietes war ein Zielabweichungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu betreiben. Dieser Änderung hat das Landesministerium für Sport und Inneres mit Schreiben vom 17. März 2003 mit der Auflage zugestimmt, dass eine Ausgleichsfläche im Bereich des geplanten Polders ausgewiesen wird. Diese Fläche wurde als Suchraum für die Ausgleichsfläche qualifiziert. Als Ausgleichsfläche wurde das 2,5-fache an Kompensation für das 6 ha große Gewerbegebiet gefordert.

**Beweis im Bestreitensfalle:** Schreiben vom 17. März 2003

**- Anlage K 3 -**

Die Klägerin hat am 25. Mai 2004 die Änderung des Flächennutzungsplans für das Gewerbegebiet "Im Horst" beschlossen. Der Beschluß wurde im Amtsblatt Neuhofen vom 05. Oktober 2004 veröffentlicht.

Zeitgleich wurde für ein Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft (ALDI) einen vorhabenbezogener Bebauungsplan beschlossen und veröffentlicht. Der Durchführungsvertrag für dieses Vorhaben wurde unter dem 28. Februar 2005 abgeschlossen. Er sieht eine Ausgleichsfläche von 3.750 qm vor. Diese Ausgleichsfläche mußte in der Gemarkung "Kellerei" erfolgen, weil dafür die Flächen, die vom geplanten Polder betroffen werden, nicht zur Verfügung stehen.

**Beweis im Bestreitensfalle:**

1. Vorlage des Amtsblattes

**- Anlage K 4 -**

2. Durchführungsvertrag

**- Anlage K 5 -**

Derzeit ist die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans in Vorbereitung. Dieser B-Plan wird eine Fläche von 2.365 qm betreffen. Auch dafür wird eine Ausgleichsfläche benötigt. Diese Ausgleichsflächen können nur noch im Bereich des Polders liegen. Soweit die Klägerin noch an anderen Stellen ihres Gemeindegebietes über geeignete Ausgleichsflächen verfügt, sind diese als Ausgleich für die als Baugebiet überplante Fläche "Birkenhorst-Kupfernagel" erforderlich. Da diese Flächen dafür nicht ausreichen, ist es aber absehbar, dass ohne Einbeziehung der Flächen, die vom geplanten

Polder betroffen werden, die Pläne für das Gewerbegebiet "Im Horst" und das Baugebiet "Birkenholz-Kupfernagel" nicht vollständig vollzogen werden können.

Die Klägerin hat im Rahmen der Planbeteiligung und Anhörung mit Eingaben vom 27. September 2002 und 18. Juli 2006 Einwendungen erhoben. Im wesentlichen wurde dabei gerügt, dass die Maßnahmen insgesamt und am geplanten Standort nicht erforderlich sei, bestimmte Vorbelastungen und Risiken aus den Bereichen Grundwasser und Überschwemmung nicht oder nicht ausreichend geprüft und abgewogen wurden und die eingeholten Gutachten keine planungssicheren Aussagen zulassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabeschreiben verwiesen.

**Beweis:** Schreiben vom 27. September 2002 und 18. Juli 2006

**- Anlagen K 6 und K 7**

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Klägerin dringend über eine Erweiterung des bestehenden Friedhofs oder eine gleichwertige Alternative befinden muss. Als Alternative ist in Abstimmung mit dem Forstamt "Pfälzer Rheinauen" die Schaffung eines "Friedwaldes" vorgesehen. Es soll sich um eine Fläche von ca 4,5 ha in der Gemarkung "Am Kirchhof" handeln. Eine andere Waldfläche steht dafür nicht zur Verfügung. Die Gemarkung am "Kirchhof" grenzt direkt an den geplanten Polder und ist in den bisherigen Gutachten als Vernässungsbereich ausgewiesen. Dies würde eine Nutzung als "Friedwald" ausschließen, so dass schnellmöglichst eine Erweiterung des Friedhofs durch weiteren Grunderwerb erfolgen müßte. Auch insoweit greift daher der geplante Polder in die Planungshoheit der Klägerin ein und würde selbst bei alternativ nutzbaren Flächen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 02. September bis 02. Oktober 2002 ausgelegt. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 16. Oktober 2002.

Der Planfeststellungsbeschluß erging ungeachtet der Einwendungen der Klägerin und wurde ihr unter dem 21. Juni 2006 zugestellt. Am 21.

Juli 2006 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zwischenzeitlich hat die Klägerin gemeinsam mit den Gemeinden Waldsee und Altrip die Einholung weiterer Gutachten, nämlich einer gutachterlichen Stellungnahme zum Naturschutz in UVS, LBP und Natura-2000-VS des Büros Hahn vom 28. Oktober 2006 und eines hydrologischen Gutachtens des Gutachters Prof- Dr. Hötzl (Hydrosond) zur Prüfung des Grundwassermodells von November 2006, vorgenommen. Beide Gutachten bestätigen, dass

das von dem Beklagten eingeholte hydraulische Gutachten und die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und zum Naturschutz unzureichend sind,

der geplante Standort ungeeignet ist und

entgegen der Annahmen des Beklagten weitaus gravierende Auswirkungen auf das Grundwasser und die Natur zu befürchten sind, die konkrete Feststellung dieser Auswirkungen aber teilweise noch weiterer Prüfung und Begutachtung bedarf.

**Beweis:**

1. Gutachten Hahn vom 28. Oktober 2006

- Anlage K 8 -

2. Gutachten Hötzl von November 2006

- Anlage K 9 -

Die Klägerin geht davon aus, dass dem erkennenden Gericht bereits die umfangreiche Klagebegründung für die Gemeinde Altrip nebst allen Anlagen vorliegt. In dieser Klageschrift wird der streitentscheidende Sachverhalt, der Verfahrensablauf und der Inhalt der ergänzenden Gutachten ausführlich dargestellt, so dass dieser Vortrag als gerichtsbekannt unterstellt werden kann. Die Klägerin verzichtet deshalb auch vorläufig auf eine Beifügung der umfangreichen Anlagen K1, K8 und K9. Der Übermittlung der Anlagen K 2 bis K 5 bedarf es nur, wenn der diesbezügliche Vortrag bestritten werden sollte.

Die Klägerin verzichtet auch darauf, die Erheblichkeit der Erkenntnisse, die dem Gutachten Hahn entnommen werden können, hier wörtlich zu wiederholen. Insofern kann dem Gutachten bereits entnommen werden,

dass weitaus mehr geschützte Arten und Pflanzen von dem Vorhaben betroffen werden, das Vorhaben auch auf benachbarte Schutzgebiete Auswirkungen hat und noch nicht einmal alle erforderlichen Befreiungen für diese Gebiete beantragt und erteilt wurden, falls dafür überhaupt Befreiungen erteilt werden können. Diese gutachterlich untersuchten Umstände waren aber bei der Abwägung zu gewichten. Es dürfte unstreitig bleiben, dass dies nicht geschehen ist und bei Kenntnis der Untersuchungsergebnisse Hahn die Entscheidung anders ausgefallen wäre. Denn es ist nicht ersichtlich, wie an dem geplanten Standort eine den naturschutzrechtlichen Vorgaben gerecht werdende Planung umgesetzt werden könnte.

Falls das erkennende Gericht die Einreichung dieser Anlagen oder weiteren Sachvortrag zum Verfahrensablauf und zum Inhalt der ergänzenden Gutachten und den daraus folgenden Umständen noch für erforderlich hält, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Zur Beschaffenheit des Bodens im geplanten Vorhaben ist noch anzumerken, dass der Beklagte davon ausgeht, dass dort relativ undurchlässiger Lehm vorhanden ist, tatsächlich aber wegen jahrzehntelanger Abgrabungen eine Sand- und Kiesschichten besteht, die weitaus wasserdurchlässiger ist. Einzelheiten dazu können den Bodenuntersuchungen entnommen werden, die dem Gutachten Hötzl zugrundeliegen.

Die vorhandene Bodenbeschaffenheit wird dazu führen, dass sich bei Flutung des Polders das Grundwasser schneller und stärker auffüllen und es wegen des Druckwassers verstärkt zu unkontrollierbarem Qualmwasser kommen wird.

Falls der Beklagte dies trotz der Inhalte der eingeholten Gutachten bestreiten sollte, bleibt dazu weiterer Beweisantritt in Form von Sachverständigengutachten vorbehalten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat für den Bereich des unteren Neckars (Rheinmündung) ein Überflutungsmodell erstellt, das simuliert, welche Flächen überflutet werden, falls im Süden Mannheims oder im Hockenheimer Rheinbogen der Damm brechen sollte. Der geplante Polder wird dazu führen, dass ca. 8,5 km Deich neu gebaut werden müssen und der Rhein um ca. 7 km näher an das Gemeindegebiet der

Klägerin heranrückt. Dies führt wegen kürzerer Reaktionszeiten zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko, zumal der Beklagte die Gefahr eines Dammbrechens nicht ausschließen kann. Gleichwohl verfügt der Beklagte aber über kein vergleichbares Überflutungsmodell.

Wegen des weiteren Sachverhaltes kann auf den Inhalt des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden.

### III.

#### **Begründung**

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### **1. Zulässigkeit**

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Sie wird durch den angefochtenen Bescheid in eigenen Rechten verletzt.

a)

Die Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO ist bereits zu bejahen, wenn nach dem Vorbringen des Klägers die Rechtsverletzung möglich ist (*vgl. nur BVerwGE 18,157; 44, 3*).

Bei der Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen ist dabei anerkannt, dass betroffene Eigentümer stets klagebefugt sind und eine vollständige Rechtmäßigkeitsprüfung des angefochtenen Beschlusses verlangen können (*vgl. nur BverwG NVwZ 1999, 528*). Dabei ist es unerheblich, ob ein privater oder ein öffentlicher Eigentümer betroffen ist, so dass auch Gemeinden diese Rechtsverletzung geltend machen können (*vgl. nur BVerwGE 87, 391; 90, 100*).

Die Klägerin ist Eigentümerin der oben bezeichneten Gewannen. Diese Flurstücke liegen unstreitig in dem Plangebiet des Polders, der auf der Grundlage des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses errichtet werden soll. Die Klägerin wird daher durch das geplante Vorhaben in ihren Eigentumsrechten betroffen und ist daher uneingeschränkt klagebefugt.

b)

Daneben wird die Klägerin durch die beabsichtigte Inanspruchnahme der Flurstücke auch in ihrer gemeindlichen Planungshoheit verletzt. Denn die gemeindeeigenen planbetroffenen Flurstücke sollen planerisch als Ausgleichsflächen für die Ausweisung anderer Flächen dienen, die als Gewerbe- und Baugebiet genutzt werden sollen.

Die Klägerin hat mit den konkurrierenden Planungen bereits lange vor der Planung für den Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen begonnen und Beschlüsse dazu gefaßt, so dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG auch auf diese Belange im Rahmen der für den Planfeststellungsbeschluß erforderlichen Abwägung abzustellen ist (*sog. Prioritätsgrundsatz - vgl. nur BVerwG NVwZ 2003, 207*).

Dem steht nicht entgegen, dass die konkurrierende Planung noch nicht vollständig abgeschlossen ist und demnächst die Aufstellung weiterer B-Plänen erfolgen soll. Denn alle Planungen beruhen auf dem Flächennutzungsplan, der nicht mehr vollzogen werden kann, wenn der angefochtene Beschluß Bestand haben sollte.

c)

Die Klägerin ist mit ihren Einwendungen auch nicht gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 LWG präkludiert.

Mit dem fristgerechten Einwendungsschreiben vom 27. September 2002 wurde unter anderem umfassend die Eigentumsbetroffenheit gerügt, soweit dies zum damaligen Zeitpunkt möglich war. Im Anhörungstermin und mit Schreiben vom 18. Juli 2006 wurden die Angaben weiter konkretisiert.

Die eigentumsrechtlichen Einwendungen drängten sich dem Beklagten daneben auch auf, weil er wußte, dass die Klägerin Eigentümerin von planbetroffenen Flurstücken ist und diese Flurstücke die letzte Möglichkeit für Planausweisungen als Ausgleichsflächen darstellen. Insofern oblag dem Beklagten schon von Amts wegen die allgemeine Pflicht, den Sachverhalt umfassend und sorgfältig aufzuklären (*vgl. nur BVerwG NVwZ-RR 1991,9*).

## **2. Begründetheit**

Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß (PB) ist nicht plangerechtfertigt und beruht zudem auf Abwägungsfehlern.

a)

Der Plan beruht auf den § 31 Abs. 2 WHG i.V. mit den §§ 72, 83, 84, 85, 105 Abs. 2, 106 Abs. 1, 107 LWG. Danach bedarf die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Deichbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, eines Planfeststellungsverfahrens. Über den Plan ist durch Planfeststellungsbeschuß zu befinden, für den ergänzend die Vorgaben der §§ 72 ff VwVfG gelten.

Bei der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle eines derartigen Planfeststellungsbeschlusses ist grundsätzlich von einer umfassenden planerischen Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde auszugehen (*BVerwGE 34,301; 48,56*). Diese planerische Gestaltungsfreiheit beruht auf der Erkenntnis, dass Planung ohne Gestaltungsfreiheit ein Widerspruch in sich wäre und dass deshalb die der Planfeststellungsbehörde gewährte Befugnis zur Planung einen ausgedehnten Spielraum an Gestaltungsfreiheit einschließt und einschließen muss. Die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit bestehen darin, dass der Plan gerechtfertigt sein muss und für und gegen das geplante Vorhaben streitenden Belange in die erforderliche Planung umfassend einbezogen, sorgfältig geprüft und interessenwahrend gewichtet werden, damit das Abwägungsergebnis dem gesetzlichen Abwägungsgebot genügt.

b)

Formelle Bedenken gegen den Planfeststellungsbeschuß bestehen hinsichtlich seiner Bestimmtheit. Insofern ist neben zahlreichen fehlerhaften Verweisen, die nicht erkennen lassen, was konkret gemeint sein soll, insbesondere zu beachten, dass sich die Nebenbestimmungen unter der Ziffer III. 13.4 und 13.5 inhaltlich widersprechen, weil miteinander unvereinbare Vorgaben an die Zulässigkeit des Zeitpunktes des Betriebes der Schöpfwerke gestellt werden.

Denn unter der Ziffer III. 13.4 vorgegeben wird, dass die Schöpfwerke mindestens 24 Stunden vor Einsatz der gesteuerten Hochwasserrückhaltung in Betrieb zu nehmen sind, falls die einzuhaltenden Wasserspiegel überschritten werden, wohingegen unter der Ziffer 13.5 vorgegeben wird, dass der Betrieb des Schöpf- und des Pumpwerkes nur bei Einsatz des gesteuerten Retentionsraumes zulässig sein soll. Selbst wenn insofern mit der Ziffer 13.5 eine Einschränkung der Ziffer 13.4 gemeint sein sollte, bleibt diese Regelung widersprüchlich, weil die Ziffer 13.4 dann weitestgehend leerläuft.

Da die Nebenbestimmungen dazu beitragen sollen und müssen, dass der Plan ordnungsgemäß vollzogen werden kann, muss klar und unmißverständlich geregelt werden, welche inhaltlichen Anforderungen gelten sollen. Anderenfalls ist der Planfeststellungsbeschuß nicht hinreichend bestimmt und schon aus diesem Grunde formell rechtswidrig (*vgl. nur OVG Koblenz NVwZ 1990, 399*).

Da der aufgezeigte Widerspruch ohne eine inhaltliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich ist, ist der Beschuß daher schon formell rechtswidrig.

c)

Jeder Planfeststellungsbeschuß bedarf der Planrechtfertigung. Diese Planrechtfertigung ist bereits zu bejahen, wenn das konkrete Planüüungsvorhaben "vernünftigerweise geboten" ist (*BVerwGE 56, 110*).

Eine ausreichende Planrechtfertigung wäre hier nur zu bejahen, wenn trotz der deutlichen Übererfüllung der staatsvertraglichen Verpflichtungen zur Schaffung einer bestimmten Kapazität für Hochwasserschutzflächen immer noch ein sachlicher, dem Übermaßverbot entsprechender vernünftiger Grund für die zusätzliche Ausweisung des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen vorhanden wäre. Dies ist indes nicht der Fall.

Die Klägerin verkennt nicht, dass die Planrechtfertigung grundsätzlich unabhängig von den staatsvertraglichen Pflichten danach zu beurteilen ist, ob ein sachlicher Grund für die geplante Maßnahme vorhanden ist. Dieser sachliche Grund kann unstreitig nur darin bestehen, in möglichst schonender Weise ausreichend Schutz vor Hochwasser zu schaffen,

dessen Ausmaß derzeit nur vage prognostiziert werden kann. Dieser Grund ist aber von der unzulässigen Überlegung des Beklagten abzugrenzen, so viel Retentionsraum "wie möglich in allen ehemaligen Überschwemmungsgebieten" zu schaffen (vgl. dazu aber Seite 23 PB).

Soweit der Beklagte hier von einem Intervall von achtzig Jahren für das sog. Jahrhunderthochwasser ausgeht (vgl. Seite 23 des PB) und meint, auch dafür müsse ein ausreichender Schutz vorhanden sein, beinhaltet dies noch keine Aussage darüber, in welchem Umfang wann wo mit einem derartigen Hochwasser zu rechnen ist. Es ist daher unklar, von welchem Gefährdungspotential der Beklagte konkret ausgeht und welche Rückhalteräume wo mit welchem Fassungsvermögen zweckmäßigerweise vorhanden sein sollten, um der Gefahr effektiv begegnen zu können.

Der Klägerin ist bekannt, dass sich das erkennende Gericht im Klageverfahren gegen die Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses über die Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim bereits intensiv mit der Frage befaßt hat, ob damals wegen Überdimensionierung keine Planrechtfertigung mehr vorlag. Dies wurde damals noch verneint, obwohl die Planungen und Prognosen zur Hochwassergefährdung eher dagegen sprachen, weil noch keine deutliche Überschreitung der Planungsgrundlagen und damit des dem Beklagten zustehenden Ermessens festgestellt werden konnte.

Hier ist aber zu beachten, dass sich mit dem weiteren Polder der gesamte Rückhalteraum fast verdoppeln würde, weil statt der staatsvertraglich ursprünglich vorgesehenen 30 bzw. 44 Millionen Kubikmeter fast 72 Millionen Kubikmeter Fassungsvermögen ausgewiesen würden.

Da es sich bei der geplanten Maßnahme nur um einen Teilabschnitt aller im Rheinverlauf geplanten Maßnahmen handelt, kann nicht allein darauf abgestellt werden, ob durch die Maßnahme der Schutz vor Hochwasser im konkreten Bereich Waldsee/Altrip/Neuhofen verbessert wird. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist auch nicht darauf abzustellen, an allen Stellen, "an denen es möglich ist, möglichst viel Hochwasserrückhaltevolumen zu schaffen (vgl. erneut Seite 23 PB).

Stattdessen ist darauf abzustellen, welcher Schutz wo erforderlich und geboten ist und in welchem Umfang es aufgrund kalkulierbarer oder unkalkulierbarer Risiken erforderlich ist, zusätzlich zum bestehenden Schutz noch weitere Flächen in Anspruch zu nehmen.

Dazu finden sich im angefochtenen Bescheid und den beigezogenen Verwaltungsvorgängen keine konkreten oder belastbaren Aussagen. Alle Aussagen zu dieser Problematik bleiben vage und sind nicht in einer Weise nachvollziehbar, die die Grenzen des Planerfordernisses erkennen lassen. So wird noch nicht einmal dargelegt, welches konkrete Gesamtkonzept aktuell überhaupt noch umgesetzt werden soll, obwohl bei der Untersuchung der Planrechtfertigung gerade auf eine derartige Gesamtkonzeption abgestellt wird (*vgl. erneut Seite 23 PB*).

Die fehlenden Ausführungen sind aber geboten, weil das erkennende Gericht gerade in der Entscheidung zum Polder in Wörth/Jockgrim zum Ausdruck gebracht hat, dass die Überdimensionierung bei der Planrechtfertigung als eigener Belang zu beachten ist. Da das erkennende Gericht nur auf der Grundlage der vorhandenen Akten urteilen kann, ist daher eine Planrechtfertigung schon deswegen zu verneinen, weil nirgendwo auch nur ansatzweise belegt wird, von welchen aktuellen Erkenntnissen der Beklagte bei seiner Planung ausgeht und dass der weitere Polder immer noch erforderlich ist.

Allgemeine Ausführungen zur Sinnhaftigkeit eines Polders helfen hier nicht weiter. Denn selbstverständlich könnte man - überspitzt formuliert - den Schutz vor Hochwasser technisch auch so sichern, dass statt der staatsvertraglich maximal vereinbarten 44 Millionen Kubikmeter insgesamt 500 Millionen Kubikmeter Fassungsvermögen geschaffen werden, indem alle zehn Kilometer Flußlauf entsprechend große Polder gebaut werden. Da auch der Beklagte für seine Planung den Anspruch erhebt, möglichst schonend nur die erforderlichen Rückhalteräume anlegen zu wollen, muss er sich auch die Frage gefallen lassen, wo die Grenzen liegen sollen. Darauf fehlt die Antwort, so dass sich sogar entgegen dem Antrag vom 31. Januar 2002 mit dem Planfeststellungsbeschluss der Eindruck aufdrängt, dass unabhängig von einem konkreten Erfordernis "möglichst viel" Retentionsraum geschaffen werden soll. Da eine uferlose Planung unzulässig ist, kann eine derart konturenlose Planung nicht überzeugen und wird auch nicht mehr durch das grundsätzliche Planungsermessen gedeckt. Denn jede

Planung muss zumindest der gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein. Fehlt es daran, weil der Plangeber schon die Grundzüge, Inhalte und Grenzen seiner Planung nicht nachvollziehbar offenlegt, kann dieser Plan nicht gerechtfertigt sein.

Da zudem unterstellt werden kann, dass bereits bei Abschluß des Staatsvertrages die Frage der Erforderlichkeit intensiv geprüft wurde, und dieser Aspekt auch bei der raumordnerischen Entscheidung mit einem gewissen Spielraum nach oben schon bedacht worden ist, kann eine derart deutliche "Übererfüllung" der staatsvertraglichen Ziele, an denen der Antragsteller des Plans immerhin mitgewirkt hat, ohne gesonderte, gutachterlich belegte Erforderlichkeitsprüfung nicht mehr als Ausfluß der grundsätzlich anzuerkennenden Planungsfreiheit begriffen werden. Denn dann würde unterstellt, dass es unerheblich sei, dass alle bisherigen Vereinbarungen und Untersuchungen von völlig falschen, weil deutlich zu geringen Annahmen ausgegangen sind. Gerade dies soll nach Auffassung des Beklagten, der sich u.a. auf Planungsentscheidungen von 1995 zur Standortwahl und Planrechtfertigung beruft, aber nicht der Fall sein. Es ist daher widersprüchlich, zum einen an den Grundlagen festzuhalten, die zu einem deutlich niedrigeren Bedarf an Retentionsräumen führen, und zum anderen eine Überschreitung der Planziele für unbeachtlich zu halten, weil ein Mehr an Retentionsraum allgemein und abstrakt als sinnvoll empfunden wird. Dies ist noch nicht einmal plankonsistent, wenn man davon ausgeht, dass der Planfeststellungsbeschuß unabhängig von seiner verfahrensrechtlichen Eigenständigkeit nicht isoliert zum Hochwasserschutz beitragen soll, sondern Teil des Gesamtkonzeptes ist, dass mit den staatsvertraglichen Vereinbarungen eingeleitet wurde und umgesetzt werden soll.

d)

Den oben bereits erwähnten Gutachten (Hahn und Hötzl) kann entnommen werden, dass das vom Beklagten eingeholte Gutachten und die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und zum Naturschutz derart unzureichend sind, so dass darauf keine ausreichende Planung gründen kann. Zudem ist der vorhandene Boden für die Errichtung des Polders nicht geeignet.

Der Beklagte geht erkennbar von einer unzutreffenden Bodenbeschaffenheit aus. Unter diesem Mangel leidet auch das Grundwassermodell, das dem Beschluß zugrundeliegt. Dem Gutachten Hötzl kann entnommen werden, dass bei der vorhandenen Bodenbeschaffenheit weitaus gravierende Beeinträchtigungen zu befürchten sind, so dass sich bereits die Frage stellt, ob zwingende Versagungsgründe gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 WHG oder § 72 Abs. 2 Satz 2 LWG vorliegen, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, weil eine nicht ausgleichbare Eingriffslage geschaffen wird.

Insbesondere dem Gutachten Hahn kann entnommen werden, dass bei den naturschutzrechtlichen Fragestellungen eine Fülle von entscheidungserheblichen Faktoren verkannt wurden, die allesamt für den geplanten Standort von Bedeutung sind und daher das Abwägungsergebnis beeinflussen können. Die Klägerin kann auch diese Verletzung rügen, weil ihr aufgrund ihrer Eigentumsbetroffenheit ein umfassender Prüfungsanspruch zusteht. Sie ist mit diesem Einwand auch nicht präkludiert, sondern hat darauf schon umfassend in ihrem Einwendungsschreiben vom 27. September 2002 (*vgl. dort die Ziffer 28*) hingewiesen.

Auch das Gutachten des Prof. Dr. Hötzl belegt aber, dass das dem Plan zugrundeliegende Grundwassermodell keine hinreichende Aussagekraft hat, weil es keine Detaillaussagen ermöglicht und von falschen Voraussetzungen ausgeht. Die detaillierte Betrachtung ist geboten, weil sich ausweislich des Gutachtens bei dieser Detailbetrachtung ungeachtet der unzutreffenden Annahme zur Bodenbeschaffenheit ergeben kann, dass der Standort insgesamt nicht geeignet sein kann.

Über das "Ob" des Standortes ist bereits im Planfeststellungsbeschluß unter allen maßgeblichen Belangen zu befinden, so dass diese Detailbetrachtung schon im bisherigen Verfahren hätte angestellt werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Vielmehr verdeutlichen die Nebenbestimmungen zu den Ziffern III. 13, 20, 22 bis 24, dass wesentliche Erkenntnisse erst nachträglich gewonnen werden sollen.

Dabei ist insbesondere unklar, ob eine nachteiliges Ergebnis einer Probeflutung (Nebenbestimmung Nr. 22) nachträglich durch Auflagen noch korrigiert werden kann. Das dem Plan zugrundeliegende

Grundwassermodell geht erkennbar von Werten aus, die unzutreffend oder derart variabel sind, dass diese darauf keine verlässlichen Antworten geben können. Es ist aber gerade Aufgabe der Sachverhaltsermittlung diese Fragen im Vorfeld der Planung verlässlich zu klären.

Dabei wäre übrigens auch zu prüfen gewesen, welche Auswirkungen im worst-case konkret eintreten können. Zu dieser Frage enthalten die vom Beklagten eingeholten Gutachten aber nur vage Aussagen. So fehlt bislang auch ein gesondertes Notfallkonzept, dem zweifelsfrei entnommen werden kann, wie im Notfall agiert werden soll.

Zudem wurde angenommen, dass die Flächen im worst-case nur ca. drei Wochen geflutet sein werden. Wodurch diese Annahme gerechtfertigt sein soll und welche Auswirkungen anzunehmen sind, wenn sich dieser Zeitraum verlängert, wurde nicht untersucht und gewürdigt. Ungeprüft blieb auch, welche Gefahren auftreten können, wenn es zusätzlich zur hochwasserbedingten Flutung noch zu lang andauernden Regenfällen kommt.

Damit liegen bereits wegen unzureichender Ermittlung des erheblichen Sachverhaltes erhebliche Mängel beim Abwägungsvorgang vor, die sich auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt haben. Das Abwägungsergebnis ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Es erschöpft sich vereinfacht formuliert in der allgemeinen Aussage, dass der gewählte Standort aus formalen und tatsächlichen Gründen nicht völlig ungeeignet sein soll und der Plangeber optimistisch ist, dass alle Beeinträchtigungen schon irgendwie geregelt oder beherrscht werden können. Die Belange des Naturschutzes werden dabei fast vollständig zurückgestellt.

Welche Beeinträchtigungen konkret mit dem Vorhaben verbunden sein sollen und was gerade noch beherrschbar sein soll, bleibt aber vage und abstrakt. Damit werden wesentliche Aspekte der Planung ohne Not auf deren Vollzug verlagert, obwohl weitere Begutachtungen mit einem vertretbaren Kostenaufwand im laufenden Verfahren hätten durchgeführt werden können. Auch aus Zeitgründen war es nicht geboten, auf derartige ergänzende Gutachten zu verzichten.

e)

Der Beklagte verneint, dass sich Hördt als Ersatzstandort aufgedrängt hätte. Im wesentlichen wird dies damit begründet, dass sich auch beim (durchaus vergleichbaren und ebenfalls geeigneten) Standort Hördt die Problematik ergeben hätte, dass mehr Naturschutzflächen und ebenfalls Flächen in Dritteigentum hätten in Anspruch genommen werden müssen. Der Konflikt mit Naturschutzbelangen soll in Hördt sogar intensiver sein, weil dort nicht nur vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, sondern Flächen des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen werden müßten (*vgl. Seiten 49 bis 51 PB*).

Andererseits wird aber angenommen, dass die Beeinträchtigungen durch einen Polder auf die Umwelt insgesamt nur sehr gering sein sollen (*vgl. Seiten 24 bis 44 PB*).

Diese Argumentationsweise ist nicht nur widersprüchlich, sondern geht zudem von unrichtigen Voraussetzungen aus.

In Hördt sollte nach vormaligen Überlegungen ein weitaus größerer Polder errichtet werden. Im Rahmen der vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt und Gesundheit veranlaßten Studie von 1988 zu Ersatzstandorten für Hördt wurde daher mehrfach betont, dass mehrere kleine Bereiche durchaus kritischer sein können als ein zusammenhängender großer Bereich. Wie kritisch der Bereich Waldsee/Altrip/Neuhofen ist, kann den angeführten Gutachten Hahn und Hötzl entnommen werden.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass der Beklagte sich inhaltlich mit dieser Problematik ausreichend befaßt hat, so dass der Vergleich der unterschiedlichen Standorte darunter leidet, dass die entscheidungserheblichen Parameter nicht sachgerecht gewichtet wurden. Denn es ist schon unklar, ob und in welcher Größe in Hördt aufgrund der bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen noch ein weiterer Polder in Betracht kommt und dabei gegenüber dem nunmehr geplanten Polder tatsächlich noch größere Beeinträchtigungen anzunehmen wären. Falls dies zu verneinen sein sollte, sind die Ausführungen auf der Seite 49 des PB wohl eher so zu verstehen, dass sich Hördt dann auch nach Auffassung des Beklagten als anderer Standort aufdrängen würde. Denn gerade mit diesen Argumenten wird

die Entscheidung für Hördt, die nach der Aktenlage ebenfalls möglich war, vom Beklagten verneint. Kommen aber mehrere Alternativen in Betracht, gebietet es schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, diese konkret gegeneinander abzuwägen, um die jeweiligen Vor- und Nachteile zutreffend gewichten zu können.

Ferner ist zu beachten, dass der raumordnerische Bescheid vom 30. Juni 1995 nur bis Juni 2000 galt und daher die aktuelle Planung entgegen der Auffassung des Beklagten nicht mehr darauf gestützt werden kann. Denn es ist nicht erheblich, ob neue Gründe bekannt sind, die für die Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens sprechen, sondern ob die aktuelle Planung noch in der veralteten Raumordnung eine ausreichende Grundlage findet. Dies kann nach dem Bescheid vom 30. Juni 1995 trotz des Schreibens der oberen Landesplanungsbehörde vom 14. März 2002 nicht bejaht werden, weil die Fristsetzung gerade diesem Umstand Rechnung tragen sollte und diese Mitteilung sich nur zum Raumordnungsverfahren, nicht aber zur aktuellen Vereinbarung eines Standortes mit einer älteren Planung verhält. Zudem ist nicht ersichtlich, dass der oberen Landesbehörde der Antrag auf Planfeststellung ausreichend und ordnungsgemäß mitgeteilt wurde. Denn ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses wurde der Antrag noch im Herbst 2002, also lange nach dem Schreiben vom 14. März 2002 ergänzt und vervollständigt.

Mit Auslaufen der Frist im Juni 2000 kann daher einer Vereinbarung der Planung an diesem Standort mit den Zielen der Raumordnung nicht mehr angenommen werden, sondern wäre gesondert zu prüfen. Dies ist in dem angefochtenen Bescheid nicht geschehen.

Die Standortfrage hätte daher insgesamt einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen. Das Abstellen auf veraltete Planungen, die noch dazu von einem anderen Flächenbedarf ausgingen, wird dem nicht gerecht.

Schließlich ist auch zu beachten, dass es unstrittig ist und dem Beklagten in den Anhörungen auch wiederholt mitgeteilt wurde, dass die Kosten für den geplanten Polder nahezu das Zehnfache der Kosten betragen, die bei Errichtung eines Polders in Hördt anfallen würden. Zudem sind die Kosten der geplanten Maßnahme immer noch fast doppelt so teuer wie die durchschnittlichen Errichtungskosten von

Poldern.

Würde man nur einen Bruchteil der Differenzkosten zwischen einem vergleichbaren Polder in Hördt und dem in Waldsee/Altrip/Neuhofen geplanten Vorhaben in die Förderung des umweltverträglichen Ausbaus von Hördt investieren, wäre das geplante Vorhaben immer noch überteuert. Der Standort Hördt würde weiter an Attraktivität gewinnen und sich insofern nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sonstigen Gründen aufdrängen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte diese Umstände bei seiner Abwägung überhaupt berücksichtigt hat. Diese Aspekte sind aber einzubeziehen, weil die Kosten einer Maßnahme nicht nur haushaltsrechtliche Zwänge auslösen, sondern auch darüber entscheiden, wann und wie eine geplante Maßnahmen überhaupt umgesetzt werden kann. Ferner weist auch der Beklagte in seiner Begründung darauf hin, dass er die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen als Abwägungsbelang ansieht, weil er auf den Aufwand für die Enteignungsentschädigung von Dritteigentum hinweist (*vgl. erneut Seite 23 PB*). Dann ist er aber gehalten, alle Faktoren zur Wirtschaftlichkeit einzubeziehen. Dies ist nicht geschehen, weil Angaben zu den konkreten Kosten der Maßnahmen insgesamt fehlen.

#### IV.

#### Einwendungen

Oben wurde schon aufgezeigt, welche Einwendungen die Klägerin erhoben hat. Nachfolgend soll darauf noch einmal detailliert eingegangen werden. Die Klägerin konzentriert sich dabei auf ihr Schreiben vom 27. September 2002, das durch das Schreiben vom 18. Juli 2006 nur präzisiert und konkretisiert wurde.

1.

Unter der Nr. 1 wird sinngemäß gerügt, dass der Polder unter Berücksichtigung der Plangrundlagen überdimensioniert und damit nicht erforderlich ist. Von welchen Planungsgrundlagen bei Erhebung der Einwendungen auszugehen ist, wird in der Einleitung des Schreibens erläutert. Wir gehen davon aus, dass es unstrittig bleiben wird, dass diese Darstellung zutrifft.

Diese Einwendung betrifft die Planrechtfertigung. Zutreffend wird dargetan, dass das geplante Vorhaben schon nach der Planung zum Stand 2002 überdimensioniert war. Oben wurde schon ausgeführt, dass aktuell statt der im Einwendungsschreiben angenommen 47 Millionen Kubikmeter Rückhaltefläche sogar ca. 62 Millionen Kubikmeter Fläche schon vorhanden sind, so dass nicht erkennbar ist, warum der geplante Polder noch erforderlich sein soll.

Die Einwendung wird unter den Ziffern IV. 6.3 und 6.5 des PB sowie allgemein unter der IV. Ziffer 4 des PB behandelt, ohne dass erkennbar wäre, dass die Frage der Überdimensionierung konkret behandelt und abgewogen wurde. Vielmehr lassen die Ausführungen erkennen, dass der Beklagte von einem uferlosen Bedarf ausgeht, wenn er darauf abstellt, dass "soviel Rückhaltefläche wie möglich" geschaffen werden soll. Dabei wird nicht nur verkannt, dass dies weder Inhalt des zu bescheidenden Antrages war noch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

2.

Unter der Nr. 2 wird ausgeführt, dass eine Umsetzung der Planung schon in 2008 aus rechtlichen Gründen ausscheidet, weil die erforderlichen Enteignungsverfahren länger dauern werden.

Dieser Einwand ist berechtigt. Der Beklagte hat diesen Einwand unter der Ziffer IV. 6.14 zwar angeführt, aber nicht abgewogen. Denn inhaltlich wird nur auf die §§ 120 ff LWG verwiesen, ohne sich mit der dort nicht geregelten Frage zu befassen, ob allein die Dauer noch zu führender Verfahren der Planung entgegenstehen kann.

Zudem beschränkt sich die Auseinandersetzung mit der Einwendung auf einen "Einzeiler", bei dem der Verweis nicht stimmt und nur angenommen werden kann, dass die Ziffer IV. 6.13 gemeint sein soll.

3.

Die Einwendung unter der Nr. 3 betrifft die möglichen Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Einwendung wird unter der Ziffer IV. 6.13 behandelt und in der Weise gewürdigt, dass Regelungen zur Beweissicherung und Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein sollen. Dieser Verweis würdigt nicht, dass die Klägerin die Möglichkeit verliert, aus der Vermietung und Verpachtung der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung Einnahmen zu erzielen und selbst eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, die nicht unmittelbar vom Polder betroffen sind, nur möglich ist, wenn diese Restflächen ausreichend groß sind. Der Einwand betrifft daher die Frage, ob Entschädigungen überhaupt ausreichen können, die Eingriffe zu kompensieren.

Der PB verweist dazu auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Ausweitung der Entschädigung. Ferner soll durch die Nebenbestimmung unter der Ziffer III. 25 eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden.

Die Ziffer III. 25 befaßt sich nicht mit der Frage von Entschädigungen oder Existenzsicherungen, so dass der Verweis ins Leere geht. Auch die allgemeinen Angaben zum Umfang der Entschädigung lassen nicht erkennen, dass der Einwand zutreffend abgewogen wurde.

Die Ausführungen sind zudem widersprüchlich. Denn zum einen wird ausgeführt, dass diese Fragen im Planfeststellungsverfahren nicht zu klären seien. Andererseits sollen die Auswirkungen aber nicht so gravierend sein, dass sie der Maßnahme entgegenstehen. Letzteres kann aber nur beantwortet werden, wenn klar ist, welche Entschädigungen überhaupt wie zu gewähren sind und ob daneben während und nach der geplanten Maßnahme noch eine wirtschaftlich sinnvolle Landwirtschaft betrieben werden kann.

Die §§ 120 ff LWG klären dieses Problem nicht. Der Verweis geht daher ins Leere. Die weiteren Ausführungen befassen sich nicht diesem Problem. Im Ergebnis fehlt damit eine Auseinandersetzung mit dem Einwand, so dass auch insoweit ein Abwägungsfehler vorliegt.

4.

Die Einwendung unter der Nr. 4 betrifft erneut die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

Auch dieser Punkt wird unter der Ziffer IV. 6.13 zwar erwähnt, aber nicht sachgerecht abgewogen.

5.

Der Einwand unter der Nr. 5 betrifft die Möglichkeit der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nach den Flutungen.

Der Beklagte behandelt diesen Einwand unter der Ziffer IV. 6.18 und weist lediglich darauf hin, dass eine Belastung mit Schwermetallen nicht mehr zu befürchten sein soll, weil sich die Wasserqualität des Rheins verbessert haben soll. Damit wird aber nicht geklärt, inwieweit es gleichwohl zu Belastungen mit Schwermetallen kommen kann und wie sich dies auf den Boden und dessen Nutzbarkeit auswirken könnte. Auch die Ausführungen unter der Ziffer IV. 5.4 des PB enthalten dazu keine Angaben.

Der Einwand wird daher nicht erschöpfend gewürdigt. Der im übrigen erneut erfolgte Verweis auf die §§ 120 LWG hilft hier in der Sache nicht weiter.

6.

Die Einwendung unter der Nr. 6 befaßt sich ebenso wie die Einwendungen unter den Ziffern 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 29 mit der Problematik, wie die erhebliche Vorbelastung durch hohe Grundwasserstände und Druckwasser bewältigt werden soll. Dabei wird u.a. auch der Einsatz der Schöpfwerke problematisiert und aufgezeigt, dass die vom Beklagten eingeholten Gutachten nicht ausreichend sind, um darauf eine ausreichende Planung zu gründen.

Die Einwendungen werden vom Beklagten an mehreren Stellen des angefochtenen Beschlusses behandelt. All diesen Ausführungen liegt zugrunde, dass der Beklagte davon ausgeht, dass die von ihm eingeholten Gutachten ausreichend sind, um die Planung verlässlich vornehmen zu können. Den oben bereits erwähnten Gutachten kann entnommen werden, dass diese Annahme aus mehreren Gründen nicht zutrifft.

7.

Die Einwendung unter der Nr. 13 des Schreibens vom 27. September 2002 betrifft den Betrieb der Hochwasserrückhaltung und rügt insbesondere, dass eine Flutwelle zu schnell fließen würde, um darauf innerhalb der vorgegebenen Steuerung reagieren zu können.

Der Beklagte behandelt diesen Einwand unter der Ziffer IV. 6.9 und verweist lediglich auf eine Betriebsvorschrift und noch zu klärende Schutzmaßnahmen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Fragen, ob und welche Reaktionszeiten vorhanden sind und wie diese sich auf den geplanten Standort auswirken können, fehlt.

8.

Die Einwendung unter der Nr. 26 des Schreibens vom 27. September 2002 betrifft die Problematik von ausreichenden Untersuchungen an Alternativstandorten. Oben wurde bereits dargetan, dass die Ausführungen des Beklagten zur Standortauswahl unzureichend sind und bei der Frage, ob sich Hördt als alternativer Standort aufdrängt, wesentliche Aspekte nicht gewürdigt wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden.

9.

Die Einwendung unter der Nr. 27 betrifft die Frage des Gesamtkonzeptes des Hochwasserschutzes und damit den Aspekt, ob die Maßnahmen überhaupt ausreichen können. Insofern wurde bezweifelt, dass über die Errichtung von gesteuerten Poldern überhaupt eine Abhilfe geschaffen werden kann.

Der Beklagte befaßt sich mit dieser Einwendung unter der Ziffer IV 6.8 des PB und führt aus, dass die Maßnahme ein wichtiger Bestandteil der Planung sei, die ehemaligen Überschwemmungsgebiete als Rückhalteraum in den Hochwasserschutz einzubeziehen. Inwieweit diese Maßnahmen ausreichen, den möglichen Gefahren wirksam zu begegnen und ob es dazu sinnvolle Alternativen gibt, bei denen auf die Errichtung von Poldern verzichtet werden könnte (z.B. durch ungesteuerte Polder und Deichrückverlegungen) wird nicht angesprochen oder gewürdigt. Vielmehr gehen die Ausführungen des

Beklagten am Einwand vorbei und unterstellen offenbar, dass es zu der angedachten Planung keine Alternativen gegen soll.

Inwieweit diese Auffassung auf einer gutachterlich belegten Analyse beruht, ist nicht ersichtlich. Die Ausführungen des Beklagten lassen vermuten, dass es dazu bislang keine Untersuchungen gab.

10.

Die unter den Nr. 8 und 28 des Schreibens vom 27. September 2002 angesprochene Problematiken betreffen den Naturschutz. Dieser Umstand wird umfassend in dem bereits erwähnten Gutachten Hahn gewürdigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. Danach ist davon auszugehen, dass die Planung des Beklagten gerade in diesem Bereich auf einer unzureichenden Grundlage beruht, weil die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf zahlreiche geschützte Arten und Pflanzen sowie betroffene Naturschutz- und FFH-Gebiete nicht oder nicht zutreffend gewürdigt wurden.

11.

Die Einwendungen der Klägerin wurden somit zwar erfaßt, aber nicht zutreffend und ausreichend gewürdigt. Die Entscheidungen des Beklagten und die Begründung dieser Entscheidungen lassen nicht erkennen, dass die Einwände bei der Abwägung ausreichend gewichtet wurden.

Damit liegen bei jedem Einwand Abwägungsfehler vor, die auch das Abwägungsergebnis beeinflussen. Denn alle Einwände betreffen das "Ob" der Maßnahme, so dass sich bei berechtigten Zweifeln an den Planungsgrundlagen des Beklagten die Frage stellt, ob der Plan in dieser Form insgesamt oder teilweise noch beibehalten werden kann.

Die gerügten Abwägungsfehler sind damit allesamt erheblich.

**V.**

**Zusammenfassung**

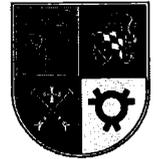
Nach alledem ist der angefochtene Planfeststellungsbeschuß rechtswidrig.

Der Beklagte hat den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt und sich nicht zutreffend und ausreichend mit den Einwendungen der Klägerin auseinandergesetzt. Wesentliche Fragen zum Standort, zum geplanten Vorhaben und dessen Auswirkungen wurden verkannt. Bezieht man die Erkenntnisse aus den Gutachten Hahn und Hötzl in die Abwägung ein, ist festzuhalten, dass das Abwägungsergebnis unter derart gravierenden Mängeln leidet, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschuß auch nicht über ein Planergänzungsverfahren geheilt werden kann. Der Beschuß ist daher insgesamt aufzuheben.

Drei Abschriften anbei.

Weischede, Rechtsanwalt

# Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen



Ortsgemeinden Altrip · Neuhofen · Otterstadt · Waldsee

Verbandsgemeindeverwaltung Ludwigstr. 99 67165 Waldsee

RATHAUS · LUDWIGSTRASSE 99 · 67165 WALDSEE  
Tel.: 06236 4182-0 · Fax: 06236 4182-99

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Ref. 31 Wasser- u. Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Friedrich Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a.d.W.

## Fachbereich 1 / Zentralverwaltung

Bearbeiter/in: Herr Detlef Schneider  
Durchwahl: 06236 4182 -100 / Fax -97  
E-Mail: detlef.schneider@vg-rheinauen.de  
Internet: www.vg-rheinauen.de

Ihr Zeichen  
31/566-211  
Wa 1/2002

Ihre Nachricht vom  
21.09.2018

Unser Zeichen  
Fb1-660-01

Datum  
13.11.2018

### Vollzug der Wassergesetze;

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i. V. m. § 76 VwVfG für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen;**

Hier: **Einwendungen der Ortsgemeinde Waldsee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 14. NOV. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

*SH*  
*14.11.*

unter Bezugnahme auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Rheinauen vom 21.09.18 und die im Zeitraum 29.09. – 23.10.18 öffentlich ausgelegten Planunterlagen und Anlagen, werden im Rahmen des o.g. Verfahrens hiermit im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde Waldsee erneut und fristgerecht Einwendungen gegen die geplante Errichtung eines Hochwasserpolders im Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinauen erhoben.

Diese decken sich inhaltlich mit den schriftlichen Einwendungen der Ortsgemeinde Waldsee vom 15.10.2002 zur ersten Polderplanung, sowie der darauf basierenden Klageschrift vom 20.12.2007 ( Az. 381/06 05/L) im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.06.06 (Az.-4K 1201/6.NW-).

Das hier anhängige Verfahren wurde gemäß Beschluss des VG Neustadt vom 27.02.08 ruhend gestellt und bislang noch nicht weiter verhandelt.

Für die Ortsgemeinde Waldsee ist aber auch nach Sichtung und Prüfung der aktuellen, ergänzten Planunterlagen nicht feststellbar, dass durch die zwischenzeitlich geänderte bzw. überarbeitete Planung die ursprünglich vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Einwendungen in den wesentlichen Punkten beseitigt oder ausgeräumt werden.

### Bankverbindungen:

#### Sparkasse Vorderpfalz

IBAN: DE31 5455 0010 0000 0006 12  
BIC : LUHSDE6AXXX

#### Volksbank Rhein-Neckar

IBAN: DE45 6709 0000 0002 520796  
BIC : GENODE61MA2

Insofern erneuert die Ortsgemeinde Waldsee im ergänzenden Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen. Zum Inhalt und zur Begründung verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Klageschrift vom 20.12.2007.

Mit freundlichen Grüßen



Reiland  
Bürgermeister

# H.-U. Neumann und Partner

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts -  
Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Steuerrecht

H.-U. Neumann und Partner · Rechtsanwältinnen · Postfach 10 10 52 · 47010 Duisburg

Verwaltungsgericht Neustadt  
Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

H.-U. Neumann († 1999)  
Dr. Hartmut Müller-Peddinghaus, Notar \*  
Walter Neumann, Notar \*  
Hans Joachim Kikken \*1  
Andreas von Scharfenort \*2  
Susanne Lesnicki 3 · 5  
Urban Hessling \*4  
Henk Berkels 5  
Anna-Maria Heyer 6

\* Fachanwalt für Steuerrecht  
1 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
2 Steuerberater  
3 Tätigkeitsschwerpunkt Baurecht  
4 Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltungsrecht  
5 Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenzrecht  
6 Interessenschwerpunkt Erbrecht

47051 Duisburg  
Am Buchenbaum 28

☎ (+49) 0203 29502-0  
Fax (+49) 0203 2950210

E-Mail: [Marita.Lehmann@neumannundpartner.de](mailto:Marita.Lehmann@neumannundpartner.de)  
Homepage: [www.neumannundpartner.de](http://www.neumannundpartner.de)

20.12.2007  
Az.: 00381/06 05 / L

In dem Verwaltungsstreitverfahren  
Gemeinde Waldsee ./ Land Rheinland-Pfalz

## - 4 K 1201/6.NW -

legen wir nachstehend die Klagebegründung vor.

Wir werden mit folgenden Anträgen für die Klägerin verhandeln:

I. Der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd des Landes Rheinland-Pfalz für die Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen vom 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) wird aufgehoben.

II. Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd des Landes Rheinland-Pfalz für die Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen vom 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) nach Maßgabe der Entscheidungsgründe rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf.

III. Höchsthilfsweise:

Der Beklagte wird verpflichtet, über weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Druckwasserproblematik und/oder andere geeignete Auflagen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

IV. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## **B e g r ü n d u n g**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Übersicht**

Gegenstand des Verfahrens ist der vorgenannte, von der Beklagten bereits zu den Akten gereichte Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 20.06.2006 nebst Nebenbestimmungen (NB). Der Plan stellt den der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger unter dem 31.01.2002 nebst Ergänzungen vom 01.08.2002 unterbreiteten Plan für die so genannte Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Rhein-Pfalz-Kreis, fest. Der Plan sieht zum Schutze der Rheinunterlieger die Schaffung einer Anlage zur Rückhaltung von Hochwasser, die im Wesentlichen aus zwei Teilen besteht, nämlich einem ungesteuerten Retentionsraum und einem gesteuerten Retentionsraum, vor. Mit dem Planvorhaben sind vor allem folgende bauliche Maßnahmen verbunden:

- Bau eines neuen Rheinhauptdeiches, Bau-km 0,0 bis 8,5
- Bau eines neuen Trenndeiches
- Auflassung und Abtragung des alten Rheinhauptdeiches von Deich-km 12,7 bis 14,0
- Bau eines kombinierten Ein-/Auslassbauwerks
- Bau eines neuen Schöpfwerks „Neuhofener Altrhein“, Bau der Schöpfwerke „Altrip“ und „Auf der Au“ sowie des Pumpwerks an der „Geländemulde Waldsee“ zur Haltung des binnenseitigen Grundwasserspiegels
- Herstellung des „Altrip-Sees“ und der „Geländemulde Waldsee“
- Bau eines gesteuerten Auslaufbauwerks am Baggersee Schlicht und Herstellung eines Verbindungsgrabens E 7 vom Baggersee Schlicht zum Neuhofener Altrhein
- Bau eines Sieles zur Restwasserentleerung der gesteuerten Rückhaltung am Entwässerungsgraben E 5 und naturnahe Umgestaltung des Grabens
- Herstellung von Geländemodellierungen zur Verbesserung der Flutungs- und Entleerungsvorgänge
- Maßnahmen zum Schutz von Objekten im Außenbereich gegen Grundwasser
- Dränage für den Campingplatz „Auf der Au“ mit Ableitung zum Schulgutweiher.

Die Klägerin legt Wert auf die Feststellung, dass (auch) ihr an einem bestmöglichen

Hochwasserschutz der Rheinunterlieger gelegen ist. Die überragende Bedeutung eines funktionierenden Hochwasserschutzes und die Priorität der Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen ist der Klägerin mehr als bewusst.

Allerdings bringen Bau und Betrieb des streitgegenständlichen Polders erhebliche Gefährdungspotentiale für die Klägerin mit sich. Dies gilt einmal für den Fall eines Deichbruchs. Vor allem aber gilt dies mit Blick auf die so genannte Grund- und Druckwasserproblematik und die damit verbundenen Risiken einer verstärkten Vernässung oder sogar Überflutung gemeindlicher Gebiete, insbesondere des so genannten Baugebietes Waldsee-Nord und des angrenzenden Gewerbegebietes. Beide Baugebiete liegen nicht weit (ca. 1000 m) entfernt von dem südlichen, zum gesteuerten Retentionsraum gehörenden Polderdeich und vernässen bei mittleren Hochwassern schon heute sehr stark.

Im Planfeststellungsverfahren konnte der Vorhabenträger aus Sicht der Klägerin nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachweisen, dass die von ihr, der Klägerin, vor allem für den Fall einer Flutung des gesteuerten Polders befürchteten Gefährdungen und Schädigungen der oben genannte Baugebiete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. So weisen die grundwasserhydraulischen Untersuchungen des Vorhabenträgers, mit denen dies nachgewiesen werden sollte, sowohl in methodischer wie auch in ergebnisrelevanter Hinsicht vielfältige Mängel auf. Die Datenbasis des gefahrenen Grundwassermodells war teils veraltet, teils defizitär, teils zu ungenau, teils zu wenig detailliert. Die ergebnisbezogenen Aussagen von Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde zur Gefährdungsabschätzung im Flutungsfall liegen daher – entgegen dem Planfeststellungsbeschluss – nicht auf der sicheren Seite.

Demgemäß wurden von Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde die bei Flutung vor allem des gesteuerten Polders für die Klägerin in den genannten Baugebieten zu erwartenden Vernässungs- oder gar Überflutungsschäden negiert und nicht gesehen. Folglich wurde dem Vorhabenträger zugunsten der Klägerin nicht einmal für die Zeit vor Inbetriebnahme des Polders die Vorlage von Plänen zu lokale Anpassungsmaßnahmen mit Wirkungsnachweis in Bezug auf den Schutz der gemeindlichen Baugebiete abgefordert, wie dies über die NB Ziff. III. 20 und 21 des PFB -zumindest- für im Außenbereich befindliche einzelne Gehöfte und den Campingplatz "Auf der Au" geschehen ist.

Ein Nachweis, dass für die besiedelten Gebiete im Tiefgestade bei Flutung des Polders keine Vernässungsgefahren drohen, war aber nach dem so genannten Raumordnerischen Entscheid vom 30.06.1995 Voraussetzung für die Zulassung des Plans. Sie heißt es in Ziffer 4. des Raumordnerischen Entscheides von 1995:

*„4. Für jeden Polderstandort sind noch vor Einleitung der Planfeststellungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die besiedelten Gebiete im Tiefgestade entsprechende Grund- bzw. Druckwassergutachten zu erstellen, die den Nachweis erbringen müssen, dass Siedlungsbereiche bei Flutung der Polder nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sofern die Beherrschung der Druckwasserproblematik nicht gesichert ist, darf der betroffene Polderstandort nicht zum Hochwasserschutz herangezogen werden.*

Das Baugebiet Waldsee-Nord und das angrenzende Gewerbegebiet stellen im Sinne dieser landesplanerischen Vorgabe besiedeltes Gemeindegebiet im Tiefgestade dar. Da entsprechende, flutungsbedingte Schädigungen hinreichend sicher ausschließende Grund- und

Druckwassergutachten nicht beigebracht werden konnten, war für die Klägerin ein Vorgehen gegen den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss –trotz, aber auch wegen der immensen Bedeutung des Hochwasserschutzes– angezeigt.

Wesentliche inhaltliche Fehler und Mängel weist der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus –wohl- auch bei der Ermittlung, Bewertung, Gewichtung und Abwägung der mit der etwaigen Zulassung des Plans aufgeworfenen Fragen des Naturschutzes auf. So scheint die naturschutzfachliche Bewertung auf veraltetem und vor allem unzureichendem Datenmaterial zu basieren. Die Planfeststellungsbehörde hat wohl zudem solche in die Abwägung einzubeziehenden (gemeldete oder zumindest faktische) FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie deren relevante Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben übersehen sowie zahlreiche unter strengen bzw. besonderen Schutz gestellte Arten und deren Gefährdung durch den Polder verkannt.

Bei der erforderlichen Prüfung relevanter Standortalternativen hat sich die Planfeststellungsbehörde, jedenfalls mit Blick auf den etwaigen Ersatzpolderstandort Hördt, mit den maßgeblichen Gesichtspunkten wohl auch nur unzureichend befasst.

Darüber hinaus wurde bei der Abwägung – was abwägungsrelevant ist - die drohende Existenzgefährdung einiger landwirtschaftlicher Betriebe übersehen.

Die letztgenannten Punkte wird das Gericht im Rahmen der vorliegenden Klage mit zu prüfen haben, da die Klägerin aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des angegriffenen PFB einen Anspruch auf eine vollständige Rechtmäßigkeitskontrolle des angegriffenen Beschlusses hat. Genauere Ausführungen zu diesen Punkten sollen im Rahmen dieser Klagebegründung aber dahin stehen. Solche Ausführungen finden sich insbesondere in der Klageschrift, die die Gemeinde Altrip im Parallelverfahren (4 K 1219.06.NW) zu den Akten gereicht hat. Auf das dortige Vorbringen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Die Klägerin macht es sich – zumindest höchst vorsorglich – auch für das vorliegenden Klageverfahren zu eigen.

## **II. Hintergrund Hochwasserschutz**

Die geplante Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen ist ausweislich der Planunterlagen Teil einer Gesamtkonzeption zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein.

Der Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim durch Staustufen –vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts- führte in der Strecke zwischen Breisach und Iffezheim zu einem Verlust von ca. 130 km<sup>2</sup> natürlichen Überschwemmungsflächen mit der Folge, dass Rheinhochwasser heute schneller und höher ablaufen und sich zudem ungünstiger als früher mit den Hochwasserwellen der Nebenflüsse überlagern. Insbesondere können sich die Hochwasserspitzen des Oberrheins wegen der Abflussbeschleunigung mit denen des Neckars und/oder des Mains ungünstig überlagern. Das führt für entsprechende Hochwasserlagen zu einer erheblichen Vergrößerung der Hochwassergefahren für die Rheinunterlieger.

Für die ausgebaute Strecke wurde im Zuge des Staustufenausbaus durch entsprechende Maßnahmen ein nach menschlichem Ermessen „absoluter“ Hochwasserschutz erreicht. Demgegenüber hat sich der Hochwasserschutz für die Rheinunterlieger durch die besagten Maßnahmen wesentlich verschlechtert. Ihr Hochwasserschutz reduzierte sich von einem Schutz

gegen ein 200-jährliches Ereignis auf den Schutz gegen ein 80-jährliches Ereignis. Dieser Schutz hat dabei allerdings zusätzlich zur Voraussetzung, dass alle bereits heute einsetzbaren Hochwasserrückhaltemaßnahmen zum Einsatz kommen

Nach Einschätzung des Vorhabenträgers wird ohne Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes am Oberrhein bereits bei einem 80- bis 100-jährlichen Rheinhochwasser die gesamte Rheinniederung überflutet werden. Dies wäre mit erheblichen materiellen Schäden vor allem in Bereich der betroffenen Wohnbebauung, der betroffenen Gewerbe- und Industriestandorte sowie für die Land- und Forstwirtschaft verbunden. Hinzu kämen –unter anderem- langfristig nachwirkende und kaum abschätzbare Folgeschäden für den Naturhaushalt mit entsprechenden dauerhaften Folgen für –unter anderem- die Land- und Forstwirtschaft.

Davon ausgehend, dass zugunsten der Rheinunterlieger erheblicher Handlungsbedarf besteht, verständigten sich die Anliegerstaaten am Oberrhein, also Deutschland und Frankreich, schon Ende der 60er Jahre darauf, Maßnahmen zu treffen, um die Hochwassersicherheit in der ausgebauten Rheinstrecke deutlich zu verbessern. In diesem Zusammenhang kam es am 4. Juli 1969 zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über den „Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg“. In Art. 9 Abs. 1 des diesbezüglichen Staatsvertrags wurde festgehalten, dass die Vertragsparteien möglichst bald auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse einer „Hochwasser-Studienkommission für den Rhein“ eine Übereinkunft über die zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen schließen wollen.

Nach Unterzeichnung einer ergänzenden Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 kam es unter dem 06. Dezember 1982 zum Abschluss der aktuellen staatsvertraglichen Vereinbarung zum Hochwasserschutz am Rhein. In Art. 7 dieser Vereinbarung wurde vereinbart, dass auf Basis des Staatsvertrages vom 04. Juli 1969 und auf Grundlage des mittlerweile vorliegenden Schlussberichts der zitierten „Hochwasser-Studienkommission für den Rhein“ die erforderlichen Maßnahmen ergriffen würden, um unterhalb der Staustufe Iffezheim den vor dem Ausbau des Oberrheins vorhandenen Hochwasserschutz wieder herzustellen. Es wurde also vereinbart, für die Rheinunterlieger den Hochwasserschutz –funktional- so wieder herzustellen, wie er vor dem Beginn des Oberrheinausbaus durch Staustufen vorhanden war.

Der besagte Staatsvertrag –in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 6. Dezember 1982– trat am 1. März 1984 in Kraft trat (Bundesgesetzblatt II 1984, Seite 268 ff.). Ein wesentliches Element ist der Bau ausreichend großer Hochwasserrückhaltungen. Über Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung wurden u. a. folgende Maßnahmen beschlossen:

- d) Kulturwehr Kehl/Straßburg mit den Poldern Altenheim,
- e) Polder Erstein und Moder auf französischem Ufer,
- f) Polder Söllingen auf deutschem Ufer,
- g) weitere Polder unterhalb der deutsch-französischen Grenze mit etwa 30 Mio. m<sup>3</sup> Retentionsvolumen.

Die geplante Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen wird, wie schon an dieser Stelle festzuhalten ist, für die 30 Mio. m<sup>3</sup> zusätzliches Retentionsvolumen nach Art. 7 Abs. 2 lit. g) des

Vertrages nicht benötigt. Dieses Rückhaltevolumen wird, was unstrittig ist, bereits durch andere planfestgestellte, teils auch schon verwirklichte Polder erreicht.

Zwecks Erfüllung der Vereinbarung mit Frankreich und zur Umsetzung eigener -weiter gehender- Hochwasserschutzziele für die unausgebaute Rheinstrecke schlossen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen unter dem 24. Mai/28. Juli 1977 ein Verwaltungsabkommen. Darin übernahm das Land Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund die Verpflichtung zum Bau von Poldern auf der linken Rheinseite. Das Abkommen gilt heute in der Fassung einer Änderungsvereinbarung vom 3. November 1988/31. Januar/16. Mai 1989 mit einem zugesagten Rückhaltevolumen von insgesamt 44 Mio. m<sup>3</sup>.

Die geplante Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen wird, wie gleichfalls schon an dieser Stelle festzuhalten ist, für die in dem Verwaltungsabkommen übernommen 44 Mio. m<sup>3</sup> auch nicht benötigt. Auch dieses Rückhaltevolumen wird, was unstrittig ist, durch bereits planfestgestellte andere, teils auch schon verwirklichte Polder erreicht.

### **III. Begleitende landesplanerische Verfahren**

Um dem Land Rheinland-Pfalz die Erfüllung seiner Zusagen für den Hochwasserschutz am Rhein zu ermöglichen, wurden auf Antrag des Landes, vertreten durch das damalige Staatliche Amt für Wasser und Abfallwirtschaft Neustadt an der Weinstraße (heute SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz), von der damaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (heute: SGD Süd) in den Jahren 1978 bis 1980 und 1993 bis 1995 Raumordnungsverfahren gemäß § 18 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Verfahrensgegenstand war die Raumverträglichkeit von Hochwasserrückhalteräumen in der pfälzischen Rheinniederung südlich von Ludwigshafen.

Das Raumordnungsverfahren der Jahre 1978 bis 1980 mündete in einen so genannten Raumordnerischen Entscheid vom 20. November 1980 ein, der für die so bezeichneten Polderstandorte Hagenbach (Daxlander Au/Goldgrund), Römerberg (Insel Flotzgrün), Otterstadt (Angelhofer und Otterstädter Altrhein - Kollerinsel) und Hördt (Hochwald Hördt) die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bejahte. Beim Standort Hördt, der damals für ein Rückhaltevolumen von ca. 23 Mio. m<sup>3</sup> vorgesehen war, sollte dies allerdings von den Ergebnissen einer erst noch anzustellenden Umweltverträglichkeitsprüfung abhängen, da der Standort –siehe dazu das Urteil des VG Neustadt vom 3. Februar 2003, 3 K 584/02.NW, Urteilsgründe Seite 4- im damaligen Landesentwicklungsprogramm als Wasserschongebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen war.

Aufgrund weiterer Untersuchungen wurde der Standort Hördt in der Folgezeit als potentieller Polderstandort –zumindest zunächst- wieder verworfen. Dafür wurden vor allem Umwelt- und naturschutzfachliche Gründe angeführt.

Aus einer daraufhin in Auftrag gegebenen Gutachter-Studie „Ersatzstandort Polder Hördt“ sowie Folgeuntersuchungen über solche für Rückhalte Zwecke geeigneten Polderstandorte gingen später insgesamt sechs Standorte hervor.

Im Raumordnungsverfahren der Jahre 1993 bis 1995, das mit Raumordnerischem Entscheid vom 30. Juni 1995 endete, blieben letztlich vier Standorte übrig, nämlich die Standorte Wörth, Neupotz, Mechtersheim und Waldsee/Altrip/Neuhofen. Die Standorte wurden, allerdings geknüpft an bestimmte Voraussetzungen, als mit den Zielen der Raumordnung und

Landesplanung vereinbar bestätigt. Ihr Rückhaltevolumen belief sich auf zusammen genommen ca. 56 Mio. m<sup>3</sup> Wasser. Das Mehrvolumen von ca. 12 Mio. m<sup>3</sup> gegenüber den staatsvertraglich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland übernommenen 44 Mio. m<sup>3</sup> wurde als Planungsreserve für eventuelle Ausfälle im weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess gerechtfertigt.

Der Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen war erst im eigentlichen Raumordnungsverfahren in die Polderplanung des Landes aufgenommen worden, und zwar als Standort für –nur- einen gesteuerten Polder. Im Raumordnerischen Entscheid vom 30. Juni 1995 wurde für ihn ein Rückhaltevolumen von 8 Mio. m<sup>3</sup> als raumverträglich bezeichnet, und zwar in Form eines gesteuerten Polders. Der angegriffene PFB vom 20. Juni 2006 lässt demgegenüber einen Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen mit plötzlich 1 Mio. m<sup>3</sup> Mehrvolumen zu, nämlich insgesamt ca. 9 Mio. m<sup>3</sup>. Dies entspricht einer Abweichung nach oben um ca. 12,5 %. Dass –auch- ein ungesteuerter Polder gebaut werden kann, war im Raumordnerischen Entscheid vom 30.06.1995, wie gesagt, so nicht vorgesehen.

Zum Polderstandort Waldsee/Altrip/Neuhofen finden sich im Raumordnerischen Entscheid vom 30. Juni 1995 –unter Einschluss der Ziffer 4., die bereits oben einmal zitiert wurde- folgende Maßgaben, Hinweise und Anregungen:

*„4. Für jeden Polderstandort sind noch vor Einleitung der Planfeststellungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die besiedelten Gebiete im Tiefgestade entsprechende Grund- bzw. Druckwassergutachten zu erstellen, die den Nachweis erbringen müssen, daß Siedlungsbereiche bei Flutung der Polder nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sofern die Beherrschung der Druckwasserproblematik nicht gesichert ist, darf der betroffene Polderstandort nicht zum Hochwasserschutz herangezogen werden.“*

*8. Die Befahrbarkeit der vom Polder „Waldsee/Altrip/Neuhofen“ betroffenen K 13 ist im Flutungsfalle nach Möglichkeit zu gewährleisten.*

Die Geltung des Raumordnerischen Entscheides vom 30. Juni 1995 wurde gemäß § 18 Abs. 9 Landesplanungsgesetz auf 5 Jahre befristet, also bis zum 30. Juni 2000. Eine Verlängerung wurde weder von der zuständigen Stelle beantragt, noch von der zuständigen Oberen Planungsbehörde (heute SGD Süd, Bereich Raumordnung und Landesplanung) verfügt.

Im Planfeststellungsverfahren hat der Vorhabenträger ein Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde vom 14. März 2002 (41/435-31 Wa/Al/Ne 22/02) vorgelegt, wonach ein erneutes Raumordnungsverfahren –trotz der abgelaufenen Befristung des Raumordnerischen Entscheides vom 30. Juni 1995- für Zwecke der beantragten Planfeststellung nicht notwendig sei (vgl. PFB S. 52 f.).

### III. Klägerin

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gemeinde mit rd. 5.300 Einwohnern und ca. 1.300 ha Gemeindegebiet. Die Klägerin wird gleich in mehrfacher Hinsicht vom Polder betroffen.

144.600 qm gemeindeeigene Flächen liegen im gesteuerten Retentionsraum. Hinzu kommen rd. 20.000 qm gemeindeeigene Flächen für den zusätzlichen Deichbau. Weiter sind Gemeindegrundstücke auch für die Errichtung der vorgesehenen „Geländemulde Waldsee“

erforderlich. Die maßgeblichen Parzellen der Klägerin sind im Einzelnen in der Anlage ... aufgeführt.

Danach sind ca. 1 % des Gemeindegebietes der Klägerin unmittelbar durch den Bau oder den Betrieb der neuen Hochwasserrückhaltung betroffen.

Unmittelbar südlich der geplanten „Geländemulde Waldsee“ liegt die in einem rechtskräftigen gemeindlichen Bebauungsplan bereits festgesetzte so genannte Ortsrandstraße, die nach den bisherigen Planungen den Altriper Weg mit dem Mörschweg verbinden soll. Die Realisierung des Straßenbauvorhabens erscheint zumindest fraglich, wenn die im PFB mit der NB Ziff. III. Ziff. 22 beauftragte Probeflutung ergeben sollte, dass bei Flutung des gesteuerten Polders –entgegen der Annahme der Planfeststellungsbehörde- auch Vernässungs- oder gar Überflutungsschäden im Bereich der geplanten Ortsrandstraße zu erwarten sind.

Mittelbar betroffen bei Flutung des Polders sind die bereits erwähnten Baugebiete der Klägerin.

Während das sonstige Ortsgebiet im Hochuferbereich liegt, wurden die Baugebiete im so genannten Tiefgestade ausgewiesen. Die damit einhergehenden Grund- und Druckwasserprobleme bei Hochwasser wurden weder von der Gemeinde noch von der Wasserwirtschaftsverwaltung gesehen. Tatsache ist, dass die Baugebiete schon bei einem mittleren Rheinhochwasser erheblich mit Grund- und Druckwasserproblemen zu kämpfen haben; die betroffenen Grundstückseigentümer und Gewerbebetriebe tragen jeweils in nennenswertem Umfang Schäden davon.

Das Baugebiet Waldsee-Nord wurde 1974 ausgewiesen, und zwar für ca. 200 Häuser. Die im Plangebiet liegenden Parzellen sind heutzutage überwiegend/weitgehend bebaut. Die Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet, so insbesondere das Straßen- und Wegenetz, stehen überwiegend/im Wesentlichen im Eigentum der Klägerin. Das gilt darüber hinaus auch für die zur inneren Erschließung des Baugebietes erforderlichen sonstigen Einrichtungen.

Das nördlich in Richtung der geplanten Ortsrandstraße und der geplanten „Geländemulde Waldsee“ angrenzenden Gewerbegebiet beruht auf einem rechtskräftigen Bebauungsplan, der seit dem Jahre 1979 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan weist für ca. 30 - 40 Grundstücke und Betriebe Parzellen aus. Die Ansiedlung der Betriebe ist weit fortgeschritten.

#### **IV. Verfahrensgeschichte**

##### **1. Planantrag**

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz – Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein -, Industriestraße 70, 67346 Speyer/Rhein, stellte mit Schreiben vom 31.01.2002 (Az.: 07.01.90) nebst ergänzendem Schreiben vom 01.08.2002 Antrag auf Feststellung des verfahrensgegenständlichen Plans.

##### **2. Anhörungsverfahren**

Die öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Planunterlagen für die Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde

Waldsee am 30.08.2002, im Amtsblatt der Gemeinde Altrip am 29.08.2002 und im Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen am 29.08.2002. Die Auslegung erfolgte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee und in den Gemeindeverwaltungen Altrip und Neuhofen jeweils in der Zeit vom 02.09.2002 bis 02.10.2002.

Zu den ausgelegten Unterlagen zählten der Plan sowie Zeichnungen und Erläuterungen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 16.10.2002.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 15.10.2002, das als **Anlage K 1** beigefügt ist, ihre Einwendungen gegen das später planfestgestellte Vorhaben vorgebracht.

Einleitend weist die Klägerin in dem Schreiben auf ihre beiden vorerwähnten Baugebiete und die Tatsache hin, dass diese Baugebiete „bei einer Überflutung des Rheinhauptdeiches vom Wasser überflutet werden würden“. Die Klägerin begrüße daher „das Bestreben des Landes Rheinland-Pfalz, den Hochwasserschutz für die Rheinanliegergemeinden zu verbessern“.

Einleitend heißt es weiter, sie, die Klägerin, gehe davon aus, dass der Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen „als unumgänglich anzusehen ist“. Die Klägerin machte also - gewissermaßen als *conditio sine qua non* ihres weiteren Vorbringens- im Vorspann des Einspruchsschreibens die gesonderte Einwendung geltend, dass der Polder an der vorgesehenen Stelle mit seiner konkreten Ausgestaltung und Dimensionierung –was vor allem auch für die umstrittene Planrechtfertigung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses von Bedeutung ist– zwingend erforderlich sei. Alsdann wurden, im Kern, folgende Einwendungen vorgebracht:

### **2.1 Einwendung 1:**

Es wurde die Forderung erhoben, die geplante „Geländemulde Waldsee“ um soviel tiefer anzulegen, dass der Grundwasserspiegel im Nordteil von Waldsee, insbesondere im Bereich der besagten Baugebiete, im Falle der Polderflutung um mindestens 0,5 m unter das ohne Polderflutung zu erwartende Niveau abgesenkt wird. Diese zusätzliche Sicherheit wurde gefordert, damit auch wirklich sicher ausgeschlossen werden könne, „dass sich die Grundwassersituation in Waldsee-Nord durch den Polderbetrieb verschlechtert“.

Gefordert wurde zugleich ein stationäres Pumpwerk mit 2 Pumpen (1 Pumpe als Ersatz für den Ausfall der anderen) nebst der Befugnis der Gemeinde, das Pumpwerk auch außerhalb des Polderflutungsfalles –selbst- in Betrieb nehmen zu dürfen, „wenn es einen abpumpbaren Grundwasserstand in der Mulde gibt“.

Verlangt wurde weiterhin eine dauerhafte Grundmessstelle im Baugebiet Waldsee-Nord und im Gewerbegebiet Waldsee, und zwar zum Zwecke des Nachweises veränderter Grundwasserstände im Polderflutungsfalle im Vergleich zu den Grundwasserständen ohne Polderflutung.

Gefordert wurde ansonsten noch die Auslegung des Pumpwerks am Neuhofener Altrhein „mit voller Redundanz bei der Pumpleistung im Falle von Störungen“.

### **2.2 Einwendung 2:**

Es wurde angemahnt, im Planfeststellungsbeschluss klare Aussagen zu den

Entschädigungspflichten des Landes im Polderflutungsfall zu treffen. Insbesondere sei die (volle) Entschädigungspflicht für Schäden an Gebäuden und an gewerblichen Einrichtungen zu benennen.

### **2.3 Einwendung 3:**

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass im Flutungsfall auch die Bereiche „Kleinmahr und Großmahr, die jeweilig östlich von Waldsee gelegen sind, vernässt werden. Zudem wurde die Sorge genannt, „dass höhere Grundwasserstände in diesen Bereichen auch einen Beitrag zum Grundwasseranstieg im Baugebiet Waldsee-Nord leisten“. Gefordert wurde daher, dem Vorhabenträger im PFB aufzugeben, „am Ende dieses östlich von Waldsee gelegenen Grabensystems ein Pumpwerk“ zu errichten, und zwar „an der Schließe am Haupttheindeich“, das bei im Hochwasserfalle geschlossener Schließe das Grundwasser des Grabensystems in den Rhein vor dem Hauptdeich pumpt. Zugleich verlangte die Klägerin für diese Pumpwerk, ebenso wie für das geplante Pumpwerk „Geländemulde Waldsee“, ein gemeindliches (Mit-) Zugriffsrecht für den Fall, dass „das Grabensystem einen erhöhten Grundwasserstand führt“.

### **2.4 Einwendung 4:**

Mit dieser Einwendung wies die Klägerin auf das zur Realisierung des geplanten Polders erforderliche Flurbereinigungsverfahren hin. Sie erhob die Forderung, dass das Verfahren für sie keine Kosten verursachen dürfe. Auch forderte sie, dass im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden möge, dass sich durch das Flurbereinigungsverfahren für sie keine Nachteile bei der Realisierung der geplanten Ortsrandstraße -unterhalb der geplanten Geländemulde Waldsee- ergäben.

### **2.5 Einwendung 5:**

Für alle Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Poldergebietes forderte die Klägerin Wahlrechte in Richtung einer Ankaufspflicht des Landes zum vollen Verkehrswert oder einer Einmalentschädigung für den zu erwartenden Wertverlust.

### **2.6 Einwendung 6:**

Mit dieser Einwendung beanspruchte die Klägerin gesondert umfassende Entschädigungsaussagen im Planfeststellungsbeschluss zu Gunsten der Landwirte, und zwar – auch- mit Blick auf die am Markt nach der Poldererrichtung nicht mehr durchsetzbaren (heutigen) Preise für solche im Poldergebiet gezogenen Feldfrüchte.

### **2.7 Einwendung 7:**

Im Rahmen dieser Einwendung setzte sich die Klägerin für klare und umfassende Entschädigungsregelungen zu Gunsten der Eigentümer, Pächter sowie Nutzer des Campinggebietes „Auf der Au“ ein, und zwar mit Blick auf etwaige Pachtausfälle bei den Grundstückseigentümern sowie Sach- oder sonstige Schäden der Camper (Wohnwagen, Gebäude, Infrastruktur etc.). Zugleich mahnte die Klägerin eine Untersuchung dazu an, „ob durch Auffüllung der tiefer liegenden und von höheren Grundwasserständen im Falle der Polderflutung beeinträchtigten Flächen eine Beeinflussung der Campingnutzung vermieden werden kann.“

## **2.8 Einwendung 8:**

Geltend gemacht wurde, dass im Flutungsfall vermehrt Maßnahmen zur Bekämpfung der Rheinschnaken ergriffen werden müssten. Die Klägerin forderte in diesem Zusammenhang, den Vorhabenträger im Planfeststellungsbescheid zu verpflichten, ihr die damit verbundenen Kosten zu erstatten.

Abschließend heißt es im Schreiben vom 15. Oktober 2002 wie folgt: „Sollten unsere vorgetragenen Forderungen im Planfeststellungsbescheid berücksichtigt werden, ziehen wir unseren Einspruch zurück“.

Sämtliche Einwendungen werden zum Gegenstand des klägerischen Vortrages gemacht.

## **3. Erörterungstermin**

Vom 06.05.2003 bis 09.05.2003 wurde in Neuhofen der Erörterungstermin abgehalten.

## **4. Planfeststellungsbeschluss**

Am 20.06.2006 hat die Beklagte den streitgegenständlichen PFB nebst Nebenbestimmungen III. 1. – III. 39. erlassen.

Der Beschluss lässt eine Hochwasserrückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen für ein Retentionsvolumen von ca. 9 Mio. m<sup>3</sup> zu, darunter im Rahmen eines ungesteuerten Polders mit ca. 1,2 Mio m<sup>3</sup>, was, wie gesagt, im Raumordnerischen Entscheid vom 20. Juni 1995 so nicht vorgesehen war.

Die abgelaufene Befristung des Raumordnerischen Entscheides vom 30. Juni 1995 soll der beantragten Planfeststellung nicht entgegenstehen. Es wird dazu auf ein Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde vom 14. März 2002 (41/435-31 Wa/Al/Ne 22/02) verwiesen. Danach stelle das Planvorhaben die „konkretisierte Planung für den im Raumordnungsentscheid von 1995 ausgewiesenen Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen dar“. Der Ablauf der Frist sei nach diesem Schreiben „aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung unbeachtlich, da keine Vorhaben bzw. Planungen bekannt geworden seien, welche die Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens rechtfertigen“ (vgl. PFB, S. 22 und 52 f).

Der ungesteuerte Polder soll in Abhängigkeit vom natürlichen Abflussregime des Rheins überflutet werden können. Der gesteuerte Retentionsraum soll dagegen nur bei sehr hohem Hochwasser zum Einsatz kommen, und zwar durch Öffnen des in den Trenndiech eingegliederten Einlassbauwerks (für Zu- und Ablauf).

Der PFB spricht davon (siehe auch die Planunterlagen), dass der gesteuerte Teil des Polders – voraussichtlich- viermal im Jahrhundert während der winterlichen Vegetationspause (1. November bis 14. März) und einmal im Jahrhundert während der Vegetationsperiode (15. März bis 31. Oktober) zum Einsatz gebracht werde. Bei Schaffung und Einsatz aller bestehenden sowie vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein werde sich der Einsatz (des gesteuerten Polders) während der winterlichen Vegetationspause auf ca. zweimal im Jahrhundert reduzieren; die Häufigkeit eines einmaligen sommerlichen Einsatzes im

Jahrhundert soll sich dagegen nicht verändern.

Den Nachweis der positiven Wirksamkeit des zugelassenen Polders für Zwecke des Hochwasserschutzes am Unterrhein sieht die Planfeststellungsbehörde durch ein Schreiben des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft, heute Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), vom 23. Dezember 2002 als geführt an.

Der Planfeststellungsbeschluss zeigt zugleich auf, bei welchem Hochwasser auch durch den planfestgestellten Polder keine Verbesserung der Hochwassersicherheit der Rheinunterlieger erreicht werden kann. Es heißt, alle Hochwasserschutzanlagen der Bundesländer am Oberrhein (Deiche und Hochwasserrückhaltungen) seien einheitlich auf ein Bemessungshochwasser von 5.000 m<sup>3</sup>/s am Pegel Maxau und von 6.000 m<sup>3</sup>/s am Pegel Worms ausgelegt. Über die Angabe dieser Pegelstände wird an der besagten Stelle des PFB (ebenda, S. 57) der als noch beherrschbar angesehene Zielwasserstand eines so genannten 200-jährliches Ereignis nach Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltmaßnahmen beschrieben. Es heißt sodann unter sinngemäßer Bezugnahme auf die bestehenden Hochwasserschutzanlagen „Bei darüber hinausgehenden Hochwassern droht das Versagen dieser Einrichtungen und die Überflutung der Rheinniederung“ (PFB, S. 57).

Eine Gefährdung besiedelter Ortslagen, insbesondere in den Gemeinden Waldsee, Altrip und Neuhofen, schließt der Planfeststellungsbeschluss für den Fall der Polderflutung kategorisch aus. Er verweist dazu auf die Gefahrenabschätzung des Vorhabenträgers und die Ergebnisse des von diesem verwandten Grundwassermodells. Insbesondere wird für den Fall, dass der gesteuerte Polder eingesetzt werden muss, auch eine Gefährdung der Baugebiete der Klägerin, also der Baugebiete Waldsee-Nord sowie des angrenzenden Gewerbegebietes, ausgeschlossen. Von der Flutung ausgehende Verschlechterungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Baugebieten sollen unter keinen Umständen eintreten können.

Flutungsbedingte Schäden an Grundstücken oder Sachen außerhalb des gesteuerten Polders räumt der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in der NB III. Ziff. 20 nur für die dort genannte Einzelhöfe im Außenbereich, die Umgebung des Pumpwerks Neuhofen des Beregnungsverbandes sowie, so in der NB III. Ziff. 20., für den Bereich des Campingplatzes „Auf der Au“ ein.

Zu den Einwendungen der Klägerin finden sich vor allem folgende Aussagen:

#### **4.1 Einwendung 1:**

Die Tieferlegung der Mulde und ein zu erreichender Grundwasserstand von 0,5 m unter dem ohne Polderflutung zu erwartenden Niveau wurden abgelehnt mit dem Argument, im Flutungsfalle werde durch die vorgesehenen Maßnahmen bereits eine Absenkung des Grundwasserspiegels um 10 - 20 cm über dem Stand ohne Polderflutung erreicht, was der Ortslage Waldsee zugute komme. Für den Vorhabenträger bestehe „nur die Verpflichtung, keine Nachteile für Dritte zu verursachen, nicht aber zusätzliche Sicherheiten zu schaffen oder gar auf Dauer eine Grundwasserhaltung für Dritte zu betreiben“. Ein festes Schöpfwerk oder eine Reservepumpe am Pumpwerk „Geländemulde Waldsee“ lehnte die Planfeststellungsbehörde unter Hinweis auf die aus ihrer Sicht nur in geringem Umfang „abzupumpenden Wassermengen (45 l/s)“ bei der nur geringen Häufigkeit der Flutung ab. Das Grundwassersystem reagiere „so träge“, dass bei Ausfall der vorgesehenen Pumpe ohne Zeitnot eine Ersatzpumpe beigebracht“ werden könne (vgl. PFB, S. 63).

Zugriffsrechte der Klägerin auf das Pumpwerk an der Geländemulde lehnt die Planfeststellungsbehörde ab, und zwar ohne Begründung (vgl. PFB, S. 71).

Die zusätzlich geforderten Grundwassermessstellen im Baugebiet Nord sowie im Gewerbegebiet wurden -wohl mit der Begründung der fehlenden Erforderlichkeit- auch abgelehnt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich nach der erfolgten Probeflutung kein Bedarf an zusätzlichen oder anderen Messstellen ergibt (vgl. PFB, S. 63).

Die gemeindlichen Forderungen zum Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“ wurden unter Hinweis auf die geplante Installation und den Betrieb der Schöpfwerke nach dem Stand der Technik abgelehnt (vgl. PFB, S. 71).

#### **4.2. Einwendung 2**

Wegen der geforderten Entschädigungsregelungen verwies die Planfeststellungsbehörde auf die §§ 120 ff. des Landeswassergesetzes und die in den Nebenbestimmungen zum PFB gesondert zu Entschädigungsfragen getroffenen Regelungen.

#### **4.3 Einwendung 3:**

Diese Einwendung wurde im Planfeststellungsbeschluss zwar korrekt wiedergegeben (vgl. PFB, S. 69 f.). Näher behandelt wurde sie jedoch nicht (vgl. PFB, S. 71). Der Verweis auf Ziffer 6.6 des PFB soll wohl bedeuten, dass den Befürchtungen der Klägerin hinsichtlich höherer flutungsbedingter Grundwasserstände im Bereich Kleinmahr und Großmahr nicht gefolgt werden könne, ebenso wenig den Befürchtungen, dass sich ein entsprechender Grundwasseranstieg nachteilig auch auf das Baugebiet Waldsee-Nord auswirken könne.

Das geforderte Pumpwerk an der Schließe am Hauptrheindeich lehnte die Planfeststellungsbehörde schlüssig ab, ebenso das von der Klägerin in diesem Zusammenhang zur allgemeinen Grundwasserregulierung geforderte (Mit-) Verfügungsrecht an der Pumpe.

#### **4.4 Einwendung 4:**

Zu der entsprechenden Einwendung wurde angemerkt, dass die Kosten des Bodenordnungsverfahrens der Vorhabenträger trage und dass die Einteilung der neuen Flächen dem Bodenordnungsverfahren vorbehalten bleiben müsse.

#### **4.5 Einwendung 5:**

Zu den geforderten Entschädigungsregelungen wurde wiederum auf die §§ 120 f. des Landeswassergesetzes verwiesen (vgl. PFB, S. 80).

#### **4.6 Einwendung 6:**

Auch wegen dieser Einwendung wurde auf die §§ 120 ff. Landeswassergesetz verwiesen. Zugleich wurde bemerkt, dass eine mögliche Verschlechterung des Bodens durch Schadstoffeintrag im Falle einer Polderflutung nach „bisherigen Erfahrungen“ nicht zu befürchten sei (vgl. PFB, S. 82 f.).

#### 4.7 Einwendung 7:

Wegen der Entschädigungsforderungen wurde abermals auf die §§ 120 ff. Landeswassergesetz verwiesen (vgl. PFB, S. 77). Im Übrigen wurden die gemeindlichen Forderung nach zusätzlichen vorsorgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserstände im Campingplatzbereich –für den Falle der Polderflutung- in der NB Ziff. III. Nr. 21 aufgegriffen (Drainage mit Ableitung zum Schulgutweiher etc.).

#### 4.8 Einwendung 8:

Die Forderung, Mehrkosten der Rheinschnakenbekämpfung dem Vorhabenträger aufzuerlegen, ist bei der Wiedergabe der Einwendung zwar aufgeführt (PFB, S. 85). Die eigentliche Forderung wird im PFB dann aber übergangen. Dass im Flutungsfall mit einem Mehranfall von Steckmücken zu rechnen ist, und zwar vor allem in der Zeit von März bis September, räumt der PFB ein (vgl. PFB, S. 27, 86 f.).

Von den Nebenbestimmungen des PFB sei vorab die NB Ziff. III. 38 angeführt, wonach die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse vorbehalten bleibt.

Ein speziellerer Auflagenvorbehalt findet sich in NB Ziff. III. 23. Danach bleiben –ausgehend von den Erkenntnissen, die bei der Probeflutung gewonnen wurden- bei Bedarf an der Erfassung zusätzlicher oder anderer Daten bzw. Messstellen diesbezügliche Auflagen vorbehalten. Auch behält sich die Behörde nachträgliche Auflagen hinsichtlich ergänzender Anpassungsmaßnahmen vor, sollte sich im Zuge der Auswertung der zwischenzeitlich vorliegenden Daten zeigen, dass die mit NB Ziff. III. 20 verfügten lokalen Anpassungsmaßnahmen zugunsten der im Flutungsfall von Vernässung bedrohten Einzelgehöfte (Rheinauenhof, Riedhof, Rexhof, Aussiedlerhof am Hochweg und das Pumpwerk Neuhofen) nicht ausreichen.

Verfügt wurden im vorstehenden Zusammenhang –siehe dazu die NB Ziff. III. 20- lokale Maßnahme zur Haltung des Grundwasserspiegels mindestens 50 cm unter der jeweiligen Bauwerkssohle oder andere gleichwertige Maßnahme. Sinngemäß gilt dieser Auflagenvorbehalt auch für die über NB Ziff. III. 21 verfügte nachträgliche Planung der Anlage einer Drainage mit Ableitung zum Schulgutweiher - vorzulegen zur Minderung der Auswirkungen einer Polderflutung im Bereich des Campingplatzes „Auf der Au“. Die Vorlage von Wirkungsnachweisen wurde im Falle des Campingplatzes allerdings nicht gesondert gefordert, siehe den Wortlaut des NB Ziff. III. 21.

Zum Schutz der Baugebiete der Klägerin wurden, wie oben bereits erwähnt, keine (solchen) lokalen Anpassungsmaßnahmen nebst Wirkungsnachweisen verfügt. Die Planfeststellungsbehörde hielt solche gemeindeschützenden Anpassungsmaßnahmen für entbehrlich, da sie polderflutungsbedingte Vernässungs- oder gar Überflutungsschäden im Bereich des Gemeindegebiets, etwa im Tiefgestade im Bereich der erwähnten Baugebietes Waldsee-Nord und des angrenzenden Gewerbegebietes, nicht für möglich hält.

In NB Ziff. III. 22 ist eine Probeflutung angeordnet, um die –vorgenannten- Anpassungsmaßnahmen auf ihre Eignung zu überprüfen. Sollte die Probeflutung zeigen, dass die Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichen, so werden über NB Ziff. III 22 Auflagen hinsichtlich einer Verstärkung oder Erweiterung der planfestgestellten Anpassungsmaßnahmen

oder zusätzlicher Maßnahmen, zum Beispiel zur Verbesserung der Entwässerung der Schlicht, ausdrücklich vorbehalten. Anpassungsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Gemeinden sind damit aber wieder nicht gemeint.

Über die NB. Ziff. III. 23 (dort Absatz 3) behält der PFB der Planfeststellungsbehörde auch keine Anpassungsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Gemeinden vor. Der dortige Vorbehalt bezieht sich nur auf „die Anpassungsmaßnahmen“, d. h. die bei NB Ziff. III. 20. und 21. verfügten Maßnahmen.

## 5. Klageerhebung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Klägerin am 23.06.2006 gesondert zugestellt. Gegen den Beschluss ließ die Klägerin mit Schriftsatz der Unterzeichner vom 20.07.2006 Klage erheben. Die Klagefrist wurde also gewahrt.

## V. Sonstiges

### 1. Weiterer Schritte der Klägerin

Nach Klageeinreichung wurde die Klägerin von den Unterzeichnern darauf aufmerksam gemacht, dass ihre im Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 erhobene Forderung, ein partielles Zugriffsrecht auf das geplante Pumpwerk „Geländemulde Waldsee“ zu erhalten, um dort auch außerhalb des Polderflutungsfalles Grundwasserregulierung betreiben zu können, im PFB erklärtermaßen zurückgewiesen wurde. Das Gegenteil war den betroffenen Gemeinden im Rahmen einer Bürgerversammlung der Gemeinde Altrip am 23. Oktober 2002 von der (damaligen) Umweltministerin Margit Conrad zugesagt worden. Diese hatte in der Bürgerversammlung vor einer Vielzahl von Zeugen ausgeführt, es würden „zwei neue Schöpfwerke gebaut, die auch ohne eine Flutung des Polders eingesetzt werden könnten“. Die Schöpfwerke würden „auch bei normalem Hochwasser ohne Polderflutung genutzt, um den Grundwasserspiegel zu senken“ (Zitat jeweilig nach Speyerer Rundschau vom 24. Oktober 2002).

Die Tagespost fasste diese Äußerungen in einem Artikel vom 25. Oktober 2002 wie folgt zusammen: „Damit wurde auch den Hauptforderungen der Gemeinde Waldsee bei ihrer Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Rechnung getragen“.

Die zitierten Zeitungsartikel vom 24./25. Oktober 2002 liegen als **Anlagen K 2** bei.

Auf Grund der für sie überraschenden Zurückweisung dieses Anliegens im PFB wandte sich die Klägerin mit dem als **Anlage K 3** beigefügten Schreiben vom 6. September 2006 an das Ministerium für Umwelt, Kosten und Verbraucherschutz in Mainz. Die Klägerin verwies darauf, die Ministerin habe „in der genannten Veranstaltung einen ehrlichen Umgang mit den Menschen besonders herausgestellt“. Sie, die Klägerin, frage an, ob die Ministerin „heute noch zu der in der Bürgerversammlung gegebenen Zusage“ stehe. Eine entsprechende Antwort würde die Vorbehalte der betroffenen Gemeinden gegen den Polder, ganz sicher aber in Waldsee, vermindern. Im Übrigen warf die Klägerin in dem Schreiben noch Kosten- und Entschädigungsfragen auf.

Die Antwort des Ministeriums vom 14. November 2006 ist als **Anlage K 4** beigefügt. Auf die Frage, ob es bei dem seitens der Ministerin Conrad in der Bürgerversammlung vom 23. Oktober 2002 zugesagten partiellen Zugriffsrecht der Gemeinde auf das geplante Pumpwerk

„Geländemulde Waldsee“ bleibe, um für das Gemeindegebiet auch außerhalb des Polderflutungsfalles Grundwasserregulierung betreiben zu können, ging das Schreiben ersichtlich nicht ein.

## 2. Gutachtaufträge an die Fa. Hydrosond

Wie die Gemeinde Altrip in der sie betreffenden Klageschrift zum Verfahren 4 K 1219/06.NW im Einzelnen erläutert hat, schlossen sich die Klägerin und die Gemeinden Altrip und Neuhofen im Frühjahr 2006 zusammen, um die grundwasserhydraulischen und hydrogeologischen Annahmen des angefochtenen PFB überprüfen zu lassen. Insbesondere geschah dies vor dem Hintergrund, dass beispielsweise die Untergrundverhältnisse im eigentlichen Polderbereich wie auch im Umfeld davon anders seien dürften, als vom Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde im angegriffenen Planfeststellungsbeschluss angenommen. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde gehen von lehmigen Untergründen mit hoher Grundwasserundurchlässigkeit aus. Tatsächlich sind jedoch weite Teile des Poldergebietes mit leichtem Sanden und Kiesen durchsetzt, die eine völlig andere Grundwasserdurchlässigkeit aufweisen als lehmige Böden.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Hinzu kommt, dass schon im Planfeststellungsverfahren von verschiedenster Seite ernst zu nehmende Kritik an Art und Verlässlichkeit des vom Vorhabenträger zur Gefahrenabschätzung für Planfeststellungszwecke genutzten Grundwassermodells laut geworden waren.

Im vorstehenden Zusammenhang sie vorab angeführt, dass der Daten-Input in das besagte Grundwassermodell aus Sicht der Klägerin sowie der Nachbargemeinden -wohl aus Kostengründen- Fragen aufwirft. Zudem lässt das Grundwassermodell -bedingt durch den (begrenzten) Daten-Input sowie die eigene Struktur -nur für eher großflächige Verhältnisse gültige Einzelaussagen zu. Eine kleinräumige Betrachtung –und Gefahrenabschätzung- ist mit dem Grundwassermodell wohl nicht möglich. Das räumt der PFB auch ausdrücklich ein. Zugleich heißt es, das Grundwassermodell ermögliche dennoch auch für kleinräumige Verhältnisse zutreffende Aussagen über die flutungsbedingt zu erwartenden Vernässungs- und Überflutungsrisiken.

Letzteres war und ist aus Sicht der Klägerin und der Nachbargemeinden aber sehr fraglich.

Mit der Überprüfung entsprechender Fragen wurde im Frühjahr 2006 Herr Prof. Dr. Hötzl, Geologisches Büro Hydrosond, beauftragt. Dieser legte zu den gestellten Fragen zunächst im Mai 2006 und sodann im November 2006 ein so genanntes hydrogeologisches Gutachten zu der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen vor. Die Gutachten liegen dem Gericht zum Verfahren 4 K 1219/06.NW vor. Auf sie wird, um die Akten nicht unnötig anschwellen zu lassen, auf diesem Wege verwiesen, ebenso auf die zu den Gutachten in der Klageschrift der Gemeinde Altrip vom 29. Januar 2007 gemachten -erläuternden- Ausführungen.

Unter dem 3. November 2006 formulierte die Klägerin dann für eigene Zwecke noch gesonderte Fragen an den beauftragten Gutachter Prof. Dr. Hötzl. Der entsprechende Fragenkatalog liegt als **Anlage K 5** bei. Im Kern warf die Klägerin vor allem die Frage auf, ob die von ihr im Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 geforderten zusätzlichen Maßnahme zur Grundwasserregulierung im Polderflutungsfall -trotz der anderweitigen Gefahrenreinschätzung durch die Planfeststellungsbehörde- vernünftigerweise hätten aufgegriffen werden müssen, um die eigene Gefährdung, insbesondere auch ihrer Baugebiete, im Polderflutungsfalle so gering wie möglich zu halten.

Den Fragenkatalog beantwortete Herr Prof. Dr. Hötzl mit dem als **Anlage K 6** beigefügten Schreiben vom 15. Februar 2007. Die Ausführungen sind ernüchternd. Auf sie wird an späterer Stelle noch gesondert eingegangen.

### 3. Aktueller Standpunkt der Klägerin

Abermals sei an dieser Stelle für die Klägerin betont, dass diese keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das planfestgestellte Vorhaben hat. Allerdings fordert sie –nicht zuletzt zum Schutze auch ihrer Einwohner und Gewerbetreibenden- eine „optimale Sicherheit“ vor flutungsbedingten Schäden an eigenen Grundstücken und den besagten Baugebieten. Zusätzlich fordert die Klägerin nach wie vor die (Mit-) Verfügungsgewalt über das sie betreffende Pumpwerk „Geländemulde Waldsee“ und insbesondere die Erlaubnis zur Nutzung dieses Pumpwerks auch außerhalb der Zeit einer Flutung des Polders zwecks durchgehender Absenkung des Grundwassers in den eigenen Baugebieten. Letzteres ist der Klägerin ja durch die (damalige) Umweltministerin Conrad in der Bürgerversammlung in Altrip vom 23. Oktober 2002 ausdrücklich zugesagt worden.

Zu berücksichtigen sind im gegebenen Zusammenhang zugleich die Empfehlungen aus der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hötzl vom 15. Februar 2007 zu weitergehenden Schutzmaßnahmen zugunsten der Gemeinde Waldsee (höhere Absenkziele für die Mulde Waldsee, etwa zusätzliche Mulden oder Absenkeinrichtung in den B-Plan-Gebieten, Pumpwerk an den Rheinschließe etc.).

Werden die wiedergegebenen Forderungen vom Land erfüllt oder können der Klägerin zumindest ersatzweise anderweitige Anreize zur Zustimmung zum planfestgestellten Vorhaben gegeben werden, hält sich die Klägerin bereit, die Polder zu akzeptieren und ihre Klage zurückzunehmen.

### 4. Kreistag

Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises am 30.10.2006 die Landesregierung in einer Resolution aufgefordert hat, den streitgegenständlichen Polder zurückzustellen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, um erneute Begutachtungen durchführen zu lassen und im Anschluss daran eine erneute Entscheidung bezüglich des Polderstandorts zu treffen. Die Resolution des Kreistages liegt als **Anlage K 7** bei, des Weiteren ein entsprechender Artikel aus der Zeitung „Die Rheinpfalz“ vom 31.10.2006, und zwar als **Anlage K 8**.

## B. Zur Rechtslage

### I. Zulässigkeit der Klage

#### 1. Klagebefugnis

Die Klagebefugnis der Klägerin resultiert hier bereits (arg. § 120 Abs. 3 Satz 2 LWG) aus den enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des angegriffenen PFB (vgl. dazu näher OVG Koblenz 1 A 11787/03.OVG, Urteil vom 05.08.2005, juris, zur Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim). Die Klägerin muss dem Vorhabenträger immerhin zur Realisierung des Poldervorhabens –ggf. in der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz- in erheblichem

Umfange eigene Grundstücke zur Verfügung stellen (zum Umfang im Einzelnen siehe oben). Dass die Klägerin im genannten Kontext kein Träger des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG sein kann, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auf ihre Rechtsstellung aus den §§ 903, 1004 BGB kann sich die Klägerin im gegebenen Zusammenhang auf jeden Fall berufen (vgl. BVerwGE 87, 391; 90, 100).

Im Übrigen wird die Klägerin durch den angegriffenen PFB auch in ihrem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht aus Art 28 Abs. 2 GG, 49 Abs. 3 LV R-P betroffen.

Ihre gemeindliche Planungshoheit wird nachteilig berührt, da sie –unter Umständen- die per rechtskräftigem B-Plan bereits festgesetzte Ortstrandstraße nicht mehr realisieren kann. Da für Zwecke des § 42 Abs. 2 VwGO bereits die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ausreicht (dazu nur Schenke, VwGO § 42 Rdn. 65 ff.), reicht im gegebenen Zusammenhang die Tatsache, dass Herr Prof. Dr. Hötzl, wie später noch auszuführen sein wird, flutungsbedingte Schäden der gemeindlichen Gebiete südlich und südwestlich der geplanten Geländemulde Waldsee für recht wahrscheinlich hält, wenn es -in unveränderter Form- zu einer Realisierung des Poldervorhabens kommt. Diese Risiko- und Gefahrenschätzung für den Flutungsfall schließt auch den Bereich der geplanten Ortsrandstraße ein.

**Beweis:** Ergänzende Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hötzl (falls erforderlich)

Die gemeindliche Planungshoheit der Klägerin wird durch das Planvorhaben auch insoweit nachteilig berührt, als das Poldervorhaben –mittelbar- wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer freien, eigenverantwortlich gestalteten und durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (vgl. VerfGH NRW, UPR 1992, 312, 313; BVerwG NJW 1986, 2447, 2449). Dafür stehen die entsprechenden Bereiche –wegen der flutungsbedingt zu befürchteten Vernässungen- in Zukunft effektiv nicht mehr zur Verfügung. Es reicht im gegebenen Zusammenhang –für Zwecke des § 42 Abs. 2 VwGO- wiederum der Umstand aus, dass ein unabhängiger Fachgutachter (Herr Prof. Dr. Hötzl), wie später noch auszuführen sein wird, flutungsbedingte Schäden der gemeindlichen Gebiete südlich und südwestlich der geplanten Geländemulde Waldsee für recht wahrscheinlich hält, wenn es -in unveränderter Form- zu einer Realisierung des Poldervorhabens kommt. Diese Risiko- und Gefahrenschätzung für den Flutungsfall schließt weite Teile südlich und südwestlich der Mulde ein.

**Beweis:** Ergänzende Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hötzl (falls erforderlich)

Entsprechendes gilt mit Blick auf das so genannte, gleichfalls in Art 28 Abs. 2 GG, 49 Abs. 3 LV R-P verortete gemeindliche Selbstgestaltungsrecht.

Die kommunale Finanzhoheit ist hier auch nachteilig betroffen, da Folgelasten aus dem Polderbetrieb –etwa die Instandsetzung oder Wiederherstellung kommunaler Infrastruktureinrichtungen in den Baugebieten (Straßen- und Wegenetz, sonstige Einrichtungen)- zumindest bei unklarer Beweislage, ob das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, auf den betroffenen Gemeinden hängen bleiben werden. Zu nennen sind hier zudem die Kosten für die zusätzliche Schnakenbekämpfung, die der PFB dem Vorhabenträger –ohne nähere Begründung und entgegen der entsprechenden Forderung der Klägerin- nicht auferlegt hat, obwohl die flutungsbedingte Schnakenbekämpfung als solche –per NB zum PFB- dem Vorhabenträger durchaus hätte aufgegeben werden könne.

## 2. Einwendungsbeschränkungen nach § 115 Abs. 1 Satz 2 LWG

Wie oben näher ausgeführt wurde, hat die Klägerin mit ihrem Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 die relevanten Problembereiche des geplanten Polders bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt benannt. In diesem Rahmen halten sich ihre nunmehr auch für das Klageverfahren vorgebrachten Einwendungen gegen den angegriffenen PFB. Fragen des § 115 Abs. 3 Satz 2 LWG stellen sich daher nicht.

## II. Begründetheit der Klage

### 1. Planrechtfertigung

Nach Verlautbarungen des Landes Rheinland-Pfalz ([www.wasser.rlp.de](http://www.wasser.rlp.de), Hochwasser, Bericht über die Umsetzung der Aktionspläne, Technischer Hochwasserschutz) liegt das schon gebaute oder noch in Planung oder Abwicklung befindliche Gesamtpoldervolumen des Landes zur Verbesserung der Hochwassersicherheit der Rheinunterlieger bei 62,6 Mio. m<sup>3</sup>. Das Fassungsvermögen des planfestgestellten Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen beträgt, wie gesagt, ca. 9 Mio. m<sup>3</sup>. Seine staatsvertraglichen Verpflichtungen aus dem zitierten Verwaltungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland mit der aktuellen Zusage von insgesamt 44 Mio. m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen kann das Land Rheinland-Pfalz also auch ohne den streitgegenständlichen Polder erfüllen.

Dies bestätigt Wendel in seinem Artikel „Aktionsprogramm Hochwasserschutz am Oberrhein“ („Ökowunder Rhein“, Veröffentlichung aus Anlass der 13. Internationalen Jahrestagung des Rheinkollegs e. V. vom 17. bis 18. September 2005 in Basel, dort Seite 30) (**Anlage K 9**). Wie er zutreffend ausführt, plant und realisiert das Land Rheinland-Pfalz derzeit an 10 Standorten Polder und Deichrückverlegungen mit einem Rückhaltevolumen von 62 Mio. m<sup>3</sup>, also weit mehr, als im Verwaltungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland zugesagt. Die jeweils vorgesehenen bzw. schon verwirklichten Standorte inklusive der jeweiligen Rückhaltevolumina sind auf 31 u. 33 dargestellt.

Das aktuelle Vorbringen des Landes, das angestrebte Ziel eines Schutzes der Rheinunterlieger vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis (= Bemessungshochwasser von 5.000 m<sup>3</sup>/s am Pegel Maxau und von 6.000 m<sup>3</sup>/s am Pegel Worms) lasse sich nach neueren Erkenntnissen der internationalen Arbeitsgruppe „Nachweis der Wirkungen der Hochwasserrückhaltungen“ nur mit dem derzeit geplanten rheinland-pfälzischen Rückhaltevolumen von ca. 62 Mio. m<sup>3</sup> erreichen – so neuerdings die SGD-Süd in einem Schriftsatz vom 29. Juni 2007 zum Klageverfahren der Gemeinde Altrip (VG Neustadt 4 K 1219.06 NW)- verfährt nicht. Diese Einschätzung mag zwar nach Einschätzung der Klägerin zutreffen oder zumindest zutreffen können. Sie ist jedoch nach dem Kenntnisstand der Klägerin bisher nicht in ausreichendem Maße wissenschaftlich belegt

Vor allem gilt, dass das Land Rheinland-Pfalz seine etwa geänderte Haltung, was das erforderliche Rückhaltevolumen zum Schutze der Rheinunterlieger vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis anlangt, bislang nicht in dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren, nämlich einem entsprechenden raumordnerischen Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz, umgesetzt hat. Bisher steht ein raumordnerisches Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz aus, mit dem ein neuerdings etwa vom Land angestrebtes Rückhaltevolumen von ca. 62 Mio. m<sup>3</sup> zu rechtsförmlichen und –verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemacht wurde. Dieses Manko hat Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der planerischen

/..

Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde. Diese Abwägung war defizitär, da übersehen wurde, dass der Vorhabenträger mit seinem Planvorhaben –gewissermaßen eigenmächtig und zudem u. a. auf Kosten der betroffenen Anliegergemeinden– bisher nicht in die Landesplanung inkorporierte Hochwasserschutzziele zugunsten der Rheinunterlieger zu realisieren trachtet. Zugleich war es der Planfeststellungsbehörde aus diesen Gründen versagt, im Planfeststellungsverfahren, da über die genannten 44 Mio. m<sup>3</sup> hinausgehend, die Planrechtfertigung für das mit dem festzustellenden Polder verbundene Poldervolumen annehmen zu können.

Das Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde vom 14. März 2002 (41/435-31 Wa/Al/Ne 22/02) mit der Aussage, dass das Planvorhaben die „konkretisierte Planung für den im Raumordnungsentscheid von 1995 ausgewiesenen Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen“ darstelle und der Ablauf der Geltungsdauer des Entscheids „aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung unbeachtlich (sei), da keine Vorhaben bzw. Planungen bekannt geworden seien, welche die Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens rechtfertigen“ (vgl. PFB, S. 22 und 52 f), führt insoweit zu keinem anderen Ergebnis. Das Schreiben hat keine andere Rechtsqualität als eine behördliche Rechtsauskunft, die richtig oder falsch sein kann. Im gegebenen Fall ist Letzteres anzunehmen, und zwar schon wegen der Raumbedeutsamkeit der Frage, ob das landesplanerisch angestrebte rheinland-pfälzische Rückhaltevolumen –gegenüber den im Jahre 1989 gegenüber dem Bund mit 44 Mio m<sup>3</sup> fortgeschriebenen Ansätzen- aufgrund neuerer Erkenntnisse auf 62 Mio. m<sup>3</sup> anzuheben sei.

Hinzu kommt, dass seit dem Raumordnerischen Entscheid vom 30. Juni 1995 -vor allem aus EU-rechtlichen Gründen- bei der Festlegung neuer oder geänderter rechtsförmlicher und – verbindlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Bereich zum großflächigen Hochwasserschutz verstärkt auch Fragen der Umweltverträglichkeit solcher Planungen (UVP, FFH- oder Vogelschutzgebiete, natura 2000-Gebiete, Verträglichkeitsfragen) verfahrensrelevant waren. Man kann nur mutmaßen, dass gerade auch das Vermeiden der letztgenannten Prüfungsaufgaben für die Obere Landesplanungsbehörde Grund und Anlass war, für die Zulassung des vorgelegten Plans eine vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Anpassung des Raumordnerischen Entscheids vom 30. Juni 1995 an die vorgelegte Planung zu verneinen.

Jedenfalls: Die Ergebnisrelevanz des angesprochenen Aspekts liegt auf der Hand.

Die mangelnde Planrechtfertigung des beantragten Vorhaben –im Rechtssinne- drängte sich aus dem genannten Grund auf.

Der mit dem aufgezeigten Verfahrensdefizit –fehlendes Änderungsverfahren zum Raumordnerischen Entscheid vom 30. Juni 1995- verbundene Abwägungsmangel (= Abwägungsausfall) war auch offensichtlich.

## **2. Abwägungsrelevante Mängel des TGU-Grundwassermodells**

Die Planfeststellungsbehörde hatte in ihre Abwägungsentscheidung sämtliche entscheidungserheblichen Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht einzustellen. Eine besondere Rolle spielten dabei vor allem die im Falle der Flutung des gesteuerten Polders zu erwartenden Vernässungen oder gar Überflutungen der umliegenden Flächen. Unter Berufung auf das von TGU eingesetzte Grundwassermodell und die mit diesem Modell angestellten Berechnungen verneint der angegriffene PFB

kategorisch, dass es im Flutungsfall zu Vernässungen oder gar Überflutungen in den Baugebieten der Klägerin kommen kann. Von daher wurden auch –über die in den Planunterlagen vorgesehenen Einrichtungen (=Anpassungsmaßnahmen) hinaus– zusätzliche, etwa die von der Klägerin in ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2002 geforderten zusätzlichen Anpassungsmaßnahmen abgelehnt.

Wesentliche Risikosituationen, so insbesondere bei Flutung des Polders die Normalsituation darstellende extreme Hochwasserereignisse in Verbindung mit extremen Niederschlägen, wurden mit dem Grundwassermodell überhaupt nicht abgebildet. Die Datenbasis des Modells war insgesamt in hohem Maße unzureichend und bewirkte ein –zugunsten des Polders sprechendes– verfälschtes Ergebnis. Wäre der erforderliche Datenbestand vor Beginn der Modellberechnungen zusammengetragen und in ein -mängelfreies- Grundwassermodell eingegeben worden, hätten die sodann mit dem Modell angestellten Berechnungen in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Überwiegen der gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte führen müssen.

Dieses Verfahrensdefizit führt zu einem Abwägungsmangel des angefochtenen PFB, der auf das Abwägungsergebnis voll durchschlägt und zur Aufhebung des Beschlusses führen muss.

## 2.1 Hydrosond–Gutachten aus November 2006

Die angeführten Mängel des TGU-Gutachtens und der mit ihm angestellten –fehlerbedingt unzutreffenden- Gefährdungsabschätzungen zeigt das oben bereits erwähnte Hydrosond–Gutachten aus November 2006 überzeugend auf. Die entsprechenden Ausführungen macht sich die Klägerin auf diesem Wege in vollem Umfang zu Eigen. Die zusammenfassenden Ergebnisse des Hydrosond-Gutachtens werden nachfolgend wiedergegeben. Sie lauten wie folgt:

„Grundlage für die Planfeststellung bei der Erfassung der möglichen Auswirkungen des Polderbetriebs sowie der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen bildet ein von der Firma TGU, Koblenz, erstelltes Grundwassermodell. Dieses kann von Struktur und Aufbau als ein weitgehend geeignetes Werkzeug für die Planung und Bewertung des Polders angesehen werden.

Bei der verwendeten Datenbasis treten jedoch Defizite auf, die hauptsächlich durch Fehlen von in situ Messungen entstanden sind. Insbesondere sehen wir Informationslücken bei den Durchlässigkeiten des OGWL, der Deckschichten und der Leakageschichten sowie der Nicht-Berücksichtigung der natürlichen Inhomogenitäten des Untergrundes. Weitere Untersuchungen des Untergrundes und eine daraus gegebenenfalls erforderliche Überarbeitung des Modells bei resultierenden Änderungen gegenüber den eingereichten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wären somit erforderlich.

In der methodischen Bearbeitung des Modells sind weitere Defizite vorhanden, die auf die Überparametrisierung des Modells, die nicht ausreichende Sensitivitätsanalyse und das Fehlen der erforderlichen Validierung an Hand verschiedener Stichtagsmessungen zurück geht.

Das von der TGU erstellte GW-Modell kann durch die groben Vereinfachungen bei Ausschaltung der vorhandenen komplexen Strukturen und Heterogenitäten sowie der Verwendung allgemeiner Mittelwerte für die entscheidenden Parameter anstelle des Einsatzes direkt vor Ort gemessener Werte daher nur für sehr allgemeine Aussagen der möglichen Beeinflussung und Gefährdung für den Gesamtbereich herangezogen

werden. Selbst die Verifizierung der Ergebnisse erfolgte nur an Hand der Grundwasserstandsdaten für einen einzigen Stichtag mit nicht besonders extremem Hochwasser aus dem Jahre 1988. Eine Validierung dieser Ergebnisse an Hand weiterer Stichtagsmessungen, wie sonst üblich und zur Bewertung der Fehlergenauigkeit erforderlich und in Richtlinien gefordert, unterblieb.

Durch die Heranziehung übergreifender allgemeiner Mittelwerte, die lokal bis zum 10-fachen und mehr von den realen Werten abweichen können, ist somit keine auch nur annähernd verlässliche Aussage für Teilflächen im Vorfeld des Polders möglich, wie dies aber erforderlich wäre, um die von der Planfeststellungsbehörde zu ermittelnden möglichen negativen Auswirkungen eines Polderaufstaus auch für betroffene Teilflächennutzer bewerten zu können.

Als ein besonderer Mangel der bisherigen Schadensbewertung eines möglichen Polderaufstaus im bisherigen Planfeststellungsverfahren ist die Nichtberücksichtigung des möglichen zeitlichen Zusammentreffens eines Starkregenereignisses oder sogar eines Extremereignisses mit einem überregionalen Hochwasser und der folgenden bzw. parallelen Flutung des vorgesehenen Polders zu werten. Ein solches Zusammentreffen von überregionalem Hochwasser und lokalen Hochwasserständen wird der Normalfall für die Inanspruchnahme der Polderfüllung sein. Die bisherige weitgehende Außerachtlassung dieser „Normalsituation“ für die Füllung des Polders bei der Betrachtung der möglichen Schadensauswirkungen sowohl in den Modellberechnungen, im bisherigen Gesamtkonzept, wie auch im Planfeststellungsbeschluss macht die Unzulänglichkeit des bisherigen Verfahrens deutlich.

Darüber hinaus fehlen Berechnungen für mögliche worst-case-Szenarien, wie den zu erwartenden höheren Durchlässigkeiten in Teilbereichen des Untergrundes, über erhöhte saisonale Grundwasser-Neubildung, über längere Dauer des Hochwassers oder über höhere Ausgangs-Grundwasserstände. Gerade für solche Sonderfälle wird ja eigentlich das aufwendige Modell erstellt, um dann auch für extremere Ereignisabhängigkeiten, für die zunächst keine direkten Daten zur Verfügung stehen, Prognoserechnungen der Schadenswirkungen vornehmen zu können. Auch liegen keine repräsentativen Abflussbestimmungen an den einzelnen Dränagen und Oberflächengewässern vor, um für einzelne Detailbereiche die erforderlichen Pumpleistungen für die nahe gelegenen Schöpfwerke befriedigend zu bestimmen.

Detailuntersuchungen für kritische Teilflächen fehlen. Einzelobjekte wurden in der Grundwasser-Modellierung vernachlässigt. In dem neu kalibrierten Modell der TGU (November 2003), das konservativer als die Ersteichung ist, wurden die Auswirkungen im Bereich der Einzelgehöfte überhaupt nicht mehr untersucht. In den vorgelegten Unterlagen sind keine Abwehrmaßnahmen an den Einzelobjekten dargestellt. Mit dem Modell bzw. über analoge Ansätze könnten aber derartige Maßnahmen untersucht werden. Bisher ist aber nicht nachgewiesen worden, dass und mit welchen Abwehrmaßnahmen die erforderliche Grundwasserabsenkung im Bereich der Einzelobjekte erreicht werden kann. Dies ist vielmehr in Zweifel zu ziehen.

Der sehr ungenaue Hinweis, dass in einzelnen Teilbereichen höhere Wasserstände auftreten können, reicht keinesfalls aus, auch nur annähernd sinnvolle Gegenmaßnahmen vorzugeben. Dies wurde offenbar auch von der Planfeststellungsbehörde erkannt, da sie für zahlreiche Teilbereiche zusätzliche Untersuchungen und daraus abzuleitende Gegenmaßnahmen noch vor Baubeginn fordert. Damit ist aber eine Gesamtbewertung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Polderbaus, wie sie für die Gesamtabwägung, aber auch für den Vergleich mit anderen Standorten erforderlich wäre, derzeit nicht möglich.

Das Modell der TGU beinhaltet zu viele Unsicherheiten und lässt den erforderlichen Detailliertheitsgrad vermissen. Es ist daher nachdrücklich zu fordern, dass zunächst die Datenbasis für die wichtigsten das Abflussverhalten aus dem Polder und dessen Umfeld steuernden Parameter durch konkrete Vor-Ort-Messungen verdichtet wird, um die bisher genutzten von der Realität weit entfernt liegenden Mittelwerte zu ersetzen. Ein auf solche Datensätze optimiertes Modell müsste danach an weiteren Stichtagsmessungen vor allem auch von extremen hydrologischen Ereignissen validiert werden, um seine Fehlergrenzen bewerten zu können. Danach wären für unterschiedliche Szenarien Prognoseberechnungen durchzuführen, die die Basis für die Bewertung der Schadensauswirkung des Polderbetriebes bei unterschiedlichen hydrologischen Zuständen darstellen. Erst diese Ergebnisse könnten die Basis für eine vollständige Gefahrenbewertung einschließlich erforderlicher Anpassungsmaßnahmen sein, auf deren Basis die Planfeststellung erfolgen könnte.

Für eine sachgerechte Entscheidung der Realisierbarkeit des Vorhabens wäre es erforderlich gewesen, die Untersuchungen in einem wesentlich größeren Detailliertheitsgrad durchzuführen. Es wäre insbesondere erforderlich gewesen, solche besonderen hydrologischen Zustände zu berücksichtigen, die für den Fall einer Polderfüllung eher den normalen Zustand darstellen. Für die Bewertung des Gefahrenpotentials des Vorhabens wurden nicht alle nahe liegenden Untersuchungen mit einbezogen bzw. das dazu erforderliche Abwägungsmaterial nicht angefordert. Die durchgeführten Untersuchungen und vorliegenden Unterlagen genügen nicht, um vom Polder verursachte erhebliche Vernässungs- und Überflutungsgefahren und somit eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen oder gar auszuschließen. Im Gegenteil es muss mit vom Polder verursachten weit reichenden Überflutungen und Vernässungen sowie mit einer Verschlechterung des bisherigen Zustands bei Einzelereignissen der Polderfüllung gerechnet werden.“

Diesen Ausführungen kann sich die Klägerin nur vollumfänglich anschließen. Bei dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss kann es danach keinesfalls verbleiben.

## **2.2 Hydrosond-Stellungnahme zu den flutungsbedingten Gefahren für die Gemeinde Waldsee vom 15. Februar 2007**

Wie eingangs angeführt, hat Herr Prof. Dr. Hötzl seine Gutachten aus Mai 2006 und November 2006 unter dem 15. Februar 2007 noch mit Blick auf die Klägerin spezifiziert. Die entsprechende ergänzende Stellungnahme vom 15. Februar 2007 zeigt –zusätzlich zu den Ausführungen in den Hydrosond-Gutachten aus Mai 2006 und November 2006- weitere, vor allem die Klägerin beeinträchtigende Defizite der Berechnungen und Gefahrenabschätzungen aufgrund des TGU-Gutachtens auf. Bei seinen Antworten orientiert sich Herr Prof. Dr. Hötzl an dem Fragenkatalog der Klägerin vom 3. November 2006.

### **2.2.1 Frage 1. aus dem Fragenkatalog**

Mit dieser Frage greift die Klägerin die Einwendung 1 aus ihrem Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 auf. Die dortige Forderung nach Tieferlegung der „Geländemulde Waldsee“ und Gewährleistung eines Grundwasserspiegel von mindestens 50 cm unter dem ohne Polderflutung zu erwartenden Niveau hatte der PFB ebenso zurückgewiesen wie die Forderung, das geplante Pumpwerk „Waldseer Mulde“ auch außerhalb der Polderflutungszeit bei Hochwasser zur Grundwasserregulierung nutzen zu dürfen. Die in diesem Kontext gestellte Frage der Klägerin, wie sich eine schlichte Vertiefung der „Geländemulde Waldsee“ auf die Grundwassersituation im Baugebiet „Waldsee-Nord“ auswirke, wird von Herrn Prof. Dr. Hötzl klar beantwortet. Er schreibt, eine bloße Vertiefung der Mulde habe zunächst keine Auswirkungen auf die Grundwassersituation im Baugebiet.

Zugleich zeigt Herr Prof. Dr. Hötzl auf, dass die vom Vorhabenträger -in der vorgesehenen Form- mittels der Geländemulde Waldsee geplante Grundwasserregulierung für den Flutungsfall unzulänglich konzipiert ist (lt. PFB u. a. Wasserhaltung mit bis zu 45 l/s bei Aktivierung des gesteuerten Polders). Mit der beauftragten Entnahme würde bezweckt, den durch die beiden Polder aufgestauten Grundwasserspiegel in der Geländemulde von zu erwartenden ca. 92,15 m über NN auf 91,40 m über NN, d .h. um ca. 75 cm, abzusenken. Die Grundwasseroberfläche im umgebenden Kieskörper werde durch diese Entnahme jedoch nur im näheren Bereich um die Mulde trichterförmig mit abgesenkt. Dies bedeute, dass die durch die Entnahme bedingte Absenkung im anschließenden Grundwasserkörper noch vor der das Baugebiet Nord begrenzenden Straße bereits über die Hälfte vermindert sei und zum Südrand der Bebauung hin keine Absenkung des Grundwasserspiegels mehr bewirke. Die geplante Grundwasserhaltung über die Geländemulde bleibe „damit für weite Bereiche des Baugebietes Nord im Wesentlichen recht wirkungslos.“

Davon ausgehend empfiehlt Herr Prof. Dr. Hötzl u. a., „für die Ansaugstellen der Förderpumpen bereits eine zusätzliche Eintiefung (vorzusehen), um eine optimale Anströmung des Wassers aus der Mulde zu den Pumpen zu gewährleisten“. Zusätzlich empfiehlt er, dem Vorhabenträger zum besseren Schutze des Baugebiets Nord höhere Absenkziele und eine höhere Abpumpmenge vorzugeben, um den Grundwasserspiegel im Baugebiet Nord bei etwa 91,0 m über NN zu halten. Zu diesem Zweck, so heißt es, sei auch eine stärkere Eintiefung der Mulde erforderlich und sinnvoll.

Die empfohlenen Maßnahmen kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG und zum Zwecke des Gemeinwohls beanspruchen.

### **2.2.2 Frage 2. aus dem Fragenkatalog**

Die Klägerin fragt an dieser Stelle, ob die von ihr im Planfeststellungsverfahren geforderte Absenkung des Grundwassers im Baugebiet Nord auf -50 cm unter die Kellersohlen der dortigen Gebäude aus Sicherheitsgründen erforderlich sei.

Zu dieser Frage führt Herr Prof. Dr. Hötzl aus, dass mit den Vorgaben des PFB für das Baugebiet Nord nur eine geringe bis keine Absenkung des Grundwasserspiegels erreicht werden könne. Bei Polderflutung und gleichzeitigem lokalen Grundwasserhochstand durch örtliche Niederschläge sei, wie er in seinen Hauptgutachten aus Mai und November 2006 näher ausgeführt habe, mit deutlich höheren Grundwasserständen auch für das Baugebiet Nord zu rechnen. Eine entsprechende Konstellation sei, so heißt es, „in den Berechnungen der TGU nicht berücksichtigt“ worden.

Herr Prof. Dr. Hötzl sagt unmissverständlich, dass die von der Klägerin „geforderte Grundwasserabsenkung bis 50 cm unter die Kellersohle ... in jedem Fall berechtigt“ sei, da für die Gefahrenabschätzung neben dem Grundwasserspiegel zusätzlich die kapillare Aufstiegshöhe zu berücksichtigen sei. Sie betrage in Sanden und Kiesen 30 - 40 cm und würde, sobald sie bis an den Kellerboden heranreicht, eine ständige Durchfeuchtung der Keller bewirken“.

Das erhöhte Absenkziel kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG und zum Zwecke des Gemeinwohls beanspruchen.

An dieser Stelle sei zugleich ausgeführt, dass für den Polderuntergrund -wie auch für das umliegende Gelände zu den besagten Baugebieten der Klägerin hin- nicht, wie im PFB angenommen, vornehmlich mit lehmigen Böden, sondern mit Sanden und Kiesen zu rechnen ist.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

### **2.2.3 Frage 3. aus dem Fragenkatalog**

Die Klägerin wirft abermals Fragen zu einer etwaigen Vertiefung der geplanten Geländemulde Waldsee auf. Es heißt dazu wörtlich: „Es ist davon auszugehen, dass der zu haltende Wasserspiegel in der Mulde um ca. 80 cm (bei ca. 90,50 m über NN) tiefer liegen muss, um für das gesamte Baugebiet Nord einen ausreichend tiefen Grundwasserspiegel gewährleisten zu können. Dazu sind deutlich höhere Abpumpraten erforderlich. Vom Maßnahmeträger ist fordern, dass er über ergänzende Modellrechnungen des bestehenden Grundwassermodells den Nachweis liefert, dass auch bei Überlagerung von lokalen Hochwässern mit Rheinhochwässern bei Aktivierung der Polder Flurabstände des Grundwasserspiegels im Baugebiet Nord von mindestens 3 m gewährleistet werden“.

Herr Prof. Dr. Hötzel gibt zugleich „zu überlegen, ob man nicht zum Schutze des Baugebietes Nord mit einer Brunnengalerie in der Mitte des Baugebietes oder einem ausgedehnten Drainschlitz mit Wasserentnahme einer wesentlich günstigere Lösung finden“ könne. „Im Fall einer solchen Anordnung wäre die maximale Absenkung in der Mitte des Baugebietes und würde sich nach beiden Seiten verflachen“.

Ein entsprechend verbesserter Schutz des Baugebiets Nord der Klägerin vor Grund- und Druckwasserproblemen im Polderflutungsfall ist, wie zu ergänzen wäre, technisch ohne Weiteres möglich und nicht besonders kostenaufwändig. Gegenüber dem im PFB verfügbaren Muldenkonzept würde eine entsprechende Einrichtung -zumindest- zu einer zusätzlichen Sicherheitsreserve im Hinblick auf drohende Vernässungen oder gar Überflutungen des Baugebiets führen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Diese empfohlene Sicherheitsreserve kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG aus Gründen des Gemeinwohls beanspruchen.

### **2.2.4 Frage 4. aus dem Fragenkatalog**

Mit der Frage kommt die Klägerin auf ihre Forderung zurück, das Wasser aus der geplanten Geländemulde Waldsee auch zu normalen Hochwasserzeiten in eigener Regie abpumpen zu dürfen.

Hierzu schreibt Herr Prof. Dr. Hötzl, man könne durch ein entsprechendes Abpumpen des Grundwassers außerhalb der Flutungszeiten „eine Art Vorlauf (erzeugen), so dass bei weiter steigendem Hochwasser und dann ggf. erforderlicher Polderflutung die Spitzen des Grundwasseranstieges vermindert und damit zusätzliche Sicherheiten gewonnen werden könnten“.

Diese empfohlene Sicherheitsreserve kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG aus Gründen des Gemeinwohls beanspruchen.

Zugleich kommt Herr Prof. Dr. Hötzl auch im gegebenen Zusammenhang auf die oben bereits zitierte Empfehlung zurück, in der Mitte der Baugebiete zusätzliche Absenkeinrichtungen zu erstellen. Er hält es auf jeden Fall für angemessen, dass die Klägerin dann, wenn der Vorhabenträger -entsprechend seinen Empfehlungen- in den Baugebieten solche zusätzliche Absenkeinrichtungen erstellt (gesonderte Geländemulde,

/..

Brunnengalerie oder abzupumpender Drainageschlitz in der Mitte der Baugebiete), diese Einrichtungen zusätzlich von der Klägerin bei normalen Hochwässern mitgenutzt werden können.

Auch diese empfohlene Maßnahmen kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG und zum Zwecke des Gemeinwohls beanspruchen.

### **2.2.5 Frage 5. aus dem Fragenkatalog**

Die Frage geht dahin, ob das im PFB beauftragte Abpumpen aus der Geländemulde Waldsee in den Schlichtsee auch dann erfolgen könne, wenn der Ablauf des Schlichtsees in den Neuhofener Altrhein nicht geöffnet sei. Die Frage wird von Herrn Prof. Dr. Hötzl klar bejaht. Zugleich weist er auf die Folgen hin. Das Grundwasser würde in diesem Falle „verstärkt vom Polder zur Waldseer Geländemulde fließen“ (= zurückfließen). Damit in diesem Fall in der Mulde der angestrebte Wasserstand gehalten werden könne, müsse „dann dort deutlich mehr Wasser gepumpt werden, wobei dadurch schließlich ohne große Gesamtwirkung eine Kreislaufbewegung ausgelöst würde“.

Zugleich empfiehlt Herr Prof. Dr. Hötzl im gegebenen Zusammenhang, im PFB klar zu sagen, „dass die Abstromverhältnisse über den Schlichtsee zum Neuhofener Altrhein durch ein ausreichendes hydraulisches Gefälle stets aufrecht erhalten bleiben“ müssen.

Zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG und zum Zwecke des Gemeinwohls wird dem Vorhabenträger hiernach im PFB noch gesondert aufzugeben sein, den Ablauf des Schlichtsees geöffnet zu halten, wenn die geplante Geländemulde Waldsee flutungsbedingt abgepumpt werden muss. Der PFB ist in diesem Punkt bisher jedenfalls zu unbestimmt. Die NB Ziff. III. 13.5 spricht nur von „darf“, nicht auch von „muss“ für den Fall, dass der Auslauf des Schlichtsees bei Einsatz des gesteuerten Polders zu öffnen ist.

Zudem wird der Planfeststellungsbehörde vom Verwaltungsgericht, damit die Behörde die erforderlichen Maßnahmen sodann im PFB verfügen kann, gemäß dem hilfsweisen Klageantrag zu 3. aufgeben müssen, zu überprüfen, wie die zuletzt zitierte Empfehlung von Herrn Prof. Dr. Hötzl –technisch- umgesetzt werden kann.

### **2.2.6 Frage 6. aus dem Fragenkatalog**

Mit dieser Frage 6 kommt die Klägerin auf ihre Forderung aus dem Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 zu sprechen, den Grundwasserstand im Bereich Wolfgangsee/Schlichtsee/Neuhofener Altrhein dauerhaft auf einem bestimmten Niveau zu halten, damit der Neuhofener Altrhein das aus der Geländemulde Waldsee stammende Wasser aufnehmen kann. An Herrn Prof. Dr. Hötzl wird die Frage gerichtet, ob die Gemeinde auf „Einhaltung eines maximalen Wasserstandes im Neuhofener Altrhein“ bestehen sollte, „damit der Polder praktisch ohne Vorlaufzeit kurzfristig bei Bedarf eingesetzt werden kann“. Die Vorlaufzeit für ein Absinken des Altrheins schein ja umstritten zu sein.

In Beantwortung der Frage verweist Herr Prof. Dr. Hötzl zunächst auf die Seiten 31 bis 33 aus seinem Hauptgutachten, wo aufgezeigt sei, dass die derzeitige Vorlaufzeit von 24 Stunden (für die Inbetriebnahme der Schöpferwerke) „insbesondere bei dem häufig zu erwartenden Zusammentreffen von lokalen und überregionalen Hochwasserereignissen ... keineswegs ausreicht“. Erforderlich seien für solche Extremereignisse vielmehr Vorlaufzeiten von „bis zu 10 Tage und mehr ...“, um den Wasserstand im Neuhofener Altrhein auf die vorgegebene Höhe runterzufahren“. Sei im Falle der Polderflutung keine ausreichend tiefe

Vorflut im Bereich des Neuhofener Altrheins gewährleistet, weil die Vorlaufzeit zur Inbetriebnahme der entsprechenden Schöpfwerke zu kurz war, sei „vor allem in den Anfangstagen der Polderflutung mit erheblich höheren Grundwasserständen und größeren Überflutungen im Umfeld des Polders zu rechnen ..., als in dem Planfeststellungsbeschluss postuliert wird“.

Davon ausgehend hält es Herr Prof. Dr. Hötzl zur Risikosteuerung gegenüber überraschenden Hochwasserereignissen in der Tat für „am sinnvollsten, von vornherein den Wasserstand im Neuhofener Altrhein auf dem im Ernstfall erforderlichen tiefen Wasserstand zu halten und diesen nicht zu überschreiten“.

Letzteres hielt die Planfeststellungsbehörde, da sie sich auf das vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebrachte TGU-Grundwassermodell verlassen wollte, nicht für erforderlich. Die Erkenntnisse aus dem TGU-Modell liegen aber nicht, wie erneut anzuführen ist, auf der sicheren Seite. Das genaue Gegenteil ist aus den in den Hydrosond-Gutachten aus Mai und November 2006 genannten Gründen der Fall.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Die empfohlene dauerhafte Grundwasserhaltung im Neuhofener Altrhein kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG und zum Zwecke des Gemeinwohls ebenfalls beanspruchen.

### 2.2.7 Frage 7. aus dem Fragenkatalog

Mit der Frage 7 knüpft die Klägerin an die Einwendung 3 aus ihrem Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 an. Sie fragt in diesem Zusammenhang zunächst nach den Folgen einer Polderflutung für das östlich der Ortslage gelegene Grabensystem Klein- und Großmahr. Weiter fragt sie dann, ob ein solcher Grundwasserzufluss auf die Höhe der Grundwasserstände in dem Baugebiet Nord Auswirkungen habe und bejahendenfalls, ob und welche Gegenmaßnahmen erforderlich seien. Weiter wirft sie die Frage auf, ob unter dieser Perspektive im Planfeststellungsverfahren überhaupt „der Grundwasserzufluss in Richtung bebauter Ortslage untersucht worden“ sei.

Wie Herr Prof. Dr. Hötzl zu dieser Frage erläutert, wird sich die Aktivierung sowohl des ungesteuerten wie auch –und vor allem- des gesteuerten Polders nachteilig auf den Grundwasserabfluss aus dem Grabensystem Klein- und Großmahr auswirken. Eine entsprechende Polderflutung werde künftig ganz erheblich zu einem zusätzlich erhöhten Grundwasserstand im Grabensystem sowie in dem direkt nördlich wie auch westlich benachbarten Baugebiet Waldsee-Nord führen.

Diese durch Rückstaueffekte hervorgerufene Erhöhung des Grundwasserstandes in den Baugebieten der Klägerin werde „nur sehr pauschal“ in den mit dem TGU-Grundwassermodell durchgeführten Berechnungen „berücksichtigt und der Einfluss der Polder auf diese Erhöhung eher negiert“. Es müsse durch die aufgezeigten Effekte „im Bebauungsgebiet Nord mit zusätzlichen Grundwasseranstiegen durch die Aktivierung der Polder in der Größenordnung von 50 bis 100 cm gerechnet werden“.

Letzteres trifft zu.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Davon ausgehend hält Herr Prof. Dr. Hötzl Gegenmaßnahmen für erforderlich, um im Flutungsfall das Eindringen von Wasser in die Keller des Baugebietes Nord sowie

Überflutungen von tiefer gelegenen alten Rinnen zu verhindern. Die im PFB in diesem Zusammenhang verfügten Anpassungsmaßnahmen (Geländemulde, Abpumpen während der Aktivierungszeit des gesteuerten Polders, vorgegebenes Absenkziel, Abpumpmenge) seien nicht ausreichend, um „tatsächlich alle unterkellerten Gebäude vor dem Eindringen von Wasser zu schützen“.

Solche Gegenmaßnahmen kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG und zum Zwecke des Gemeinwohls gleichfalls beanspruchen.

Allerdings wurden der Einfluss der Polderflutung auf die Strömungsverhältnisse im Grabensystem Klein- und Großmahr und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Baugebiete der Klägerin im Planfeststellungsverfahren kaum gesehen und jedenfalls nicht zutreffend gewürdigt. Die von Herrn Prof. Dr. Hötzl in diesem Zusammenhang aufgezeigten Risiken bestehen in der Tat. Sei sind zudem erheblich.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Das muss, im Sinne des Klageantrages zu Ziffer 1., zur Aufhebung des PFB führen. Über § 10 WHG ist hier keine Abhilfe möglich, da die drohenden Schäden –unter Umständen- so gewichtig sein könnten, dass von einem Ausschlussgrund für das Planvorhaben auszugehen ist.

#### **2.2.8 Frage 8. aus dem Fragenkatalog**

Mit der Frage kommt die Klägerin auf ihre Forderung aus dem Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002 zurück, dem Vorhabenträger am Auslauf des Grabensystems Klein- und Großmahr -zur Schließe am Rheinhauptdeich hin- die Errichtung eines Schöpfwerks/Pumpwerks mit eigenem (Mit-) Verfügungsrecht der Gemeinde aufzuerlegen, und zwar als Gegenmaßnahme zu den vorstehend (bei Frage 7) aufgezeigten Vernässungsrisiken.

Herr Prof. Dr. Hötzl bestätigt im gegebenen Zusammenhang zunächst die Annahme der Klägerin, dass es bei Schließung des Rheinhauptdeiches zu einem Teilaufstau des Grundwassers im Bereich des Grabensystems Klein- und Großmahr kommt und der Grundwasserabstrom in diesem Falle zu Lasten der gemeindlichen Baugebiete geht. Es wird sodann erläutert, dass die Flutung des ungesteuerten Polders dabei zu einem Abdrängen des Grundwasserstroms aus dem Grabensystem nach Nordwesten führe. Ein gefüllter gesteuerter Polder blockiere wiederum den Grundwasserabstrom nach Norden. Aus der Polderfläche „Im Bärenpfuhl“ ströme zugleich –umgekehrt- eingesickertes Grundwasser nach Süden.

Dieses Zusammenwirken verschiedener Faktoren führt im Flutungsfall in der Gesamtschau, wie Herr Prof. Dr. Hötzl klar aufzeigt, zu –auch rechtserheblichen- Vernässungs- oder gar Überflutungsrisiken für die gemeindlichen Baugebiete. Das trifft, jedenfalls vom Ergebnis her, so zu.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Die mit dem PFB beauftragten Wasserentnahmen aus der Geländemulde „Waldsee“ können, wie Herr Prof. Dr. Hötzl weiter ausführt, in der vorgesehenen Form (Absenkziele, Abpumpmenge etc.) nicht gewährleisten, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Keller im Baugebiet Nord komme. Ein zusätzliches Schöpfwerk im Bereich der Gräben am Auslass zum Rheindeich könne in jedem Falle zur Verbesserung der Situation beitragen und den Abpumpvorgang im Bereich der Geländemulde entlasten oder sogar ersetzen.

Auch das trifft so zu.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Ein entsprechendes Pumpwerk –zugleich mit eigenem (Mit-) Zugriffsrecht für normale Hochwässer im dortigen Grabensystem- kann die Klägerin zur Ausräumung von Versagungsgründen nach § 31 b Abs. 6 Satz 2 WHG sowie zum Zwecke des Gemeinwohls beanspruchen. Die genaue Dimensionierung, Lage und die zu fördernde Wassermenge muss dabei, wie Herr Prof. Dr. Hötzl noch anspricht, vorab durch zusätzliche Modellrechnungen ermittelt und abgestimmt werden.

### 2.2.8 Folgerungen

Erneut sei festgehalten, dass die maßgeblichen Wirkungszusammenhänge für den Flutungsfall durch das vom Vorhabenträger unterhaltene Grundwassermodell –vor allem wegen des Modellaufbaus und des unzulänglichen Daten-Inputs- nur unzulänglich abgebildet wurden und die aus den Modellberechnungen abgeleiteten Ergebnisse (=Gefahrabschätzungen) eben nicht, bezogen auf die Baugebiete der Klägerin, „auf der sicheren Seite liegen“. Tatsächlich ergeben sich für einige worst-case-Konstellationen eher besorgniserregende Szenarien, gerade auch zu Lasten der Klägerin.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Zumindest hätte die Planfeststellungsbehörde aus den genannten Gründen -zusätzlich zu den nach den Planunterlagen zum Schutze der besiedelten Gebiete der Klägerin vom Vorhabenträger bereits geplanten Schutzeinrichtungen- weitere Anpassungsmaßnahmen verfügen müssen, vor allem etwa die von Herrn Prof. Dr. Hötzl empfohlenen Absenkeinrichtungen in den Baugebieten der Klägerin sowie das zusätzliche Pumpwerk am Auslass des Grabensystems Großmahr/Kleinmahr.

Bei dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss kann es danach keinesfalls verbleiben.

### 3. Widersprüchlichkeit Schöpfwerkseinsatz

Nicht wenige Verweise in der Begründung des PFB auf dessen Nebenbestimmungen sind falsch. So wird beispielsweise auf den Seiten 61 und 67 des PFB auf die NB II. Ziff. 24 bzw. II. Ziff. 23 verwiesen, obwohl die NB des PFB erst unter III. zu finden sind. Einzelverweise auf die NB des PFB sind in ca. 10 Fällen mit falschen Ziffern versehen. .

Nun lässt sich in diesen Fällen immer noch ermitteln, was jeweils gemeint ist. Ausgeschlossen erscheint dies jedoch bei dem –inhaltlich gravierenden- Widerspruch, der sich bei einem Vergleich der NB Ziff. III.13.4 mit derjenigen nach Ziff. III.13.5 ergibt.

In der NB Ziff. III.13.4 wird gesagt, dass die Schöpfwerke mindestens 24 Stunden **vor Einsatz** der gesteuerten Hochwasserrückhaltung in Betrieb zu nehmen sind, falls die zu haltenden Wasserspiegel überschritten sind. Demgegenüber schreibt NB Ziff. III.13.5 vor, dass das Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“ und das Pumpwerk „Geländemulde Waldsee“ nur **bei Einsatz** des gesteuerten Retentionsraums betrieben werden dürfen (und die Schöpfwerke „Altrip“ und „Auf der Au“ **nur bei Einsatz** des gesteuerten und/oder des ungesteuerten Polders). NB Ziff. III.13.4 bezieht sich auf alle Schöpfwerke.

Der NB Ziff. III.13.4 widerspricht die Regelung in NB Ziff. III.13.5 auch insoweit, als danach das Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“ und das Pumpwerk „Geländemulde Waldsee“ nur **beim**, also

/..

gleichzeitig mit dem Einsatz des gesteuerten Retentionsraumes betrieben werden dürfen. Eine Inbetriebnahme der Schöpfwerke vor Einsatz der gesteuerten Hochwasserrückhaltung –welche demgegenüber NB Ziff. III.13.4 fordert– ist hierzu widersprüchlich. Genauso widersprüchlich ist die Aussage, dass die Schöpfwerke „Altrip“ und „Auf der Au“ bei Einsatz (also auch nicht vor Einsatz) des gesteuerten Polders und sogar auch bei Überflutung des ungesteuerten Retentionsraumes einzusetzen sind, was ebenfalls nicht NB Ziff. III.13.4 entspricht, wonach der Einsatz der gesteuerten Hochwasserrückhaltung dem Einsatz der Schöpfwerke nachfolgen muss.

Die Rechtsprechung fordert von einem Planfeststellungsbeschluss Klarheit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit (so etwa VGH Kassel NVwZ 1987, 987; OVG Koblenz NVwZ 1990, 399, OVG NRW UPR 1988, 229). Im genannten Fall bleibt der angefochtene PFB hinter diesem Erfordernis deutlich zurück. Mehr noch ist festzustellen, dass der –als wichtige Anpassungsmaßnahme einzustufende- Einsatz der Schöpfwerke im PFB nicht eindeutig geregelt ist.

Dieser Bescheidmangel wiegt schwer, insbesondere auch deshalb, da die Betroffenen bei einem planfestzustellenden Vorhaben ihr Verhalten nach dem Planfeststellungsbeschluss sollen ausrichten können.

Zumindest ist der Planfeststellungsbeschluss in diesem Punkt –gemäß dem Hilfsantrag zu 3.- nachzubessern.

#### **4. Abwägungsdefizit Kostentragung Schnakenbekämpfung**

Wie bereits erläutert, forderte die Klägerin in ihrem Einwendungsschreiben vom 15. Oktober 2002, dem Vorhabenträger die Mehrkosten für die flutungsbedingte Schnakenbekämpfung aufzuerlegen. Der PFB resümiert in diesem Zusammenhang lediglich, dass flutungsbedingt Mehraufwand für die Schnakenbekämpfung anfallen wird. Die weitere Aussage, „durch Einbeziehung der betroffenen Flächen in die Rheinschnaken-Bekämpfung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS) (könnten) starke Stechmückenentwicklungen und damit zusätzliche Belästigungen der Ortslagen vermieden werden“ (PFB, S. 27), sagt nichts darüber, ob es gerechtfertigt war und ist, dem Vorhabenträger die entsprechenden Mehraufwendungen der beteiligten Kommune aufzuerlegen.

Eine entsprechende Auflage im angefochtenen PFB wäre angebracht gewesen. Zumindest hätte dem Vorhabenträger im PFB – per Nebenbestimmung- die flutungsbedingte Schnakenbekämpfung als solche aufgegeben werden können und müssen. An einer solchen Auflage fehlt es hier. Daher ist zumindest der Hilfsantrag zu 3. der Klägerin begründet.

#### **5. Sonstiges**

Der angefochtene PFB leidet darüber hinaus an den gesondert in der Klagebegründung für die Gemeinde Altrip (4 K 1219/06.NW) angeführten -abwägungserheblichen- Mängeln. So basieren die Erwägungen der Planfeststellungsbehörde zum Naturschutz -in weiten Teilen- auf unzureichenden und damit nicht heranziehbaren Unterlagen. Zudem wurden -ergebniserhebliche- europarechtliche Problematiken im Kontext der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten zum Teil verkannt, zum Teil unzutreffend gelöst. Dass der geplante Polder im Flutungsfalle auch zu einer Existenzvernichtung betroffener Einzelgehöfte führen kann, wurde von der Planfeststellungsbehörde auch nicht gesehen.

Davon ausgehend, dass die entsprechenden Ausführungen für die Gemeinde Altrip fachlich und rechtlich zutreffend sind, macht sich die Klägerin die entsprechenden Darlegungen auch für das vorliegende Verfahren zu Eigen.

## 6. Ergebnis

Das vorgesehene Poldergelände ist, vor allem wegen der Heterogenität des Untergrundes und der damit einhergehenden Grund- und Druckwasserprobleme für die umliegenden Flächen, für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung am vorgesehenen Standort nicht geeignet. Der Planfeststellungsbeschluss hätte daher wegen einer zu erwartenden - unverhältnismäßigen- Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ergehen dürfen.

Insbesondere leidet der Planfeststellungsbeschluss an zahlreichen Abwägungsfehlern, welche offensichtlich sind und sich auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt haben. Diese Abwägungsfehler umfassen vor allem die Themenbereiche Polderuntergrund, die damit einhergehende Grund- und Druckwasserproblematik, den Naturschutz, die Standortalternativen und die Frage der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe.

Angesichts der maßgeblichen Abwägungsmängel, insbesondere auch deren Vielzahl und Gewicht, kann vorliegend eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nicht in Betracht kommen. Der Planfeststellungsbeschluss ist schon in seinem Kernbereich rechtswidrig. Es ist daher nur eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses angemessen.

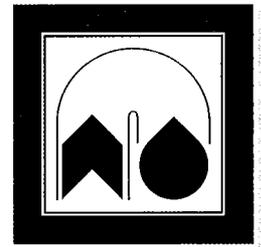
Durch die Mängel des Planfeststellungsbeschlusses wird die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Der Hauptantrag zu 1. ist daher begründet.

Sollte die Kammer nicht der Auffassung sein, dass die Argumente der Klägerin zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen müssen, ist jedenfalls dem Hilfsantrag zu 3. der Klägerin stattzugeben. Im PFB zu verfügende -zusätzliche- Schutz- und Anpassungsmaßnahmen kann die Klägerin zum Schutze ihrer Baugebiete auf jeden Fall verlangen.

Urban Hessling

Rechtsanwalt





gerechnet werden muss! Diesbezüglich bitten wir darum, die Aussagen des Gutachtens zu präzisieren!“

„- zu 9.6.

Unabhängig vom Ergebnis der grundwasserhydraulischen Untersuchungen (Anlage 9.1. Seite 51) halten wir es für sinnvoll, Pegelmessungen nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ durchzuführen um evtl. doch sich aus dem Betrieb der Polder ergebende Auswirkungen auf die Grundwasserqualität rechtzeitig zu erkennen und ggfls darauf reagieren zu können. Wir schlagen deshalb vor, die neu zu errichtenden GWM 7 und GWM 6 (siehe Anlage 9.6.1.) so auszubauen, dass dort auch Proben zur Grundwasseranalyse fachgerecht entnommen werden können. Die Proben für sog. Vorfeldmessungen sollen ab sofort mindestens jährlich einmal genommen, analysiert und der Ergebnisverlauf bewertet werden. Der Katalog der zu untersuchenden Parameter soll mit den Fachbehörden und uns einvernehmlich festgelegt werden. Nach erstmaligem Einstau der ungesteuerten und der gesteuerten Hochwasserrückhaltung sollen Vergleichsanalysen erfolgen. Die Ergebnisse sollen uns zeitnah übermittelt werden. Nur durch die Bewertung der Vergleichsanalysen mit den o.g. Vorfeldmessungen können poldereinstaubedingte Veränderungen der Grundwasserqualität früh- und rechtzeitig erkannt und erforderliche Abwehrmaßnahmen eingeleitet werden.“

**Ergänzende Planfeststellung 2018:**

Zur aktuellen Planfeststellung möchten wir darauf hinweisen, dass mit Schreiben der SGD Süd vom 23.11.2018 die Plangenehmigung zur Erstellung einer Trinkwasserverbundleitung zwischen den Gemarkungen Waldsee und Altrip erteilt wurde. Die darin enthaltenen Feststellungen unter Punkt 3 zu Deichtrasse/Hochwasserrückhaltung – Waldsee- Altrip-Neuhofen sollten sich für den Zweckverband mit der ergänzenden Planfeststellung nicht negativ auswirken. Zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Altrip ist eine mindestens zweiseitige Wasserversorgung unerlässlich. In wieweit die örtliche Wasserversorgung in Altrip zukünftig als zweiter Versorgungsweg geeignet ist, muss erst noch in weiteren Untersuchungen dargelegt werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wolfgang Engler  
Werkdirektor



<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>		
Eing.: 16. JAN. 2019		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr. Eing.

Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67073 Ludwigshafen

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt a.d.W.

NB-AB\_EP  
Jens Kannengießer  
Telefon: 0621 585-2287  
Telefax: 0621 585-2965  
E-Mail: externe-planungen\_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Zeiche GW03-2018-176-11606-01  
(bitte immer angeben!)  
Datum 20. Dezember 2018

Weitergabe auch per E-Mail

Kopie: NB-GIS (mit Anlage)  
NB-OB O, StO. Maxdorf (mit Anlage)  
NB-LB (mit Anlage)  
NS-NT Vorderpfalz, StO. Maxdorf (mit Anlage)

**Vollzug der Wassergesetze:**

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen**

**hier: Ihr Schreiben vom 01.10.2018, Zeichen: 31/566-211 Wa 1/2002  
Ergänzende Unterlagen von Frau Schmid Björnsen Beratende Ingenieure GmbH Niederlassung Speyer am 25.10.2018**

Guten Tag,

nach zeitlicher Verlängerung für unsere Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren durch Ihre Frau Tanner (Telefonat am 13.11.2018) und Ihren Herrn Gläserer (Telefonat am 12.12.2018) geben wir, zur Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, nachstehende fachtechnische Stellungnahme an Sie weiter:

Im Bereich der Planung sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:

<b>Versorgungseinrichtungen Pfalzwerke Netz AG</b>		
Ifd. Nr.		
1	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 673-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500532 – Mast Nr. 500533	• Kreuzung im Bereich Station 4+795 (Deichabschnitt 5)
2	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 673-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500524 – Mast Nr. 500526	• Kreuzung im Bereich Station 5+790 (Deichabschnitt 7)

Sitz der Gesellschaft:  
Pfalzwerke Netz AG  
Kurfürstenstraße 29  
67061 Ludwigshafen

Telefon: 0621 585- 2000  
Telefax: 0621 585 - 2091  
www.pfalzwerke-netz.de

Vorstand  
Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Marc Mundschau  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. René Chassein

Registergericht:  
Amtsgericht  
Ludwigshafen am Rhein  
HRB 63285  
UST-IdNr.: DE253560133

Bankverbindung:  
Commerzbank AG  
IBAN DE80 5454 0033 0274 3003 00  
BIC COBADEFFXXX  
Gläubiger-ID: DE40PNA00000122536

Seite 2

Schreiben vom 20. Dezember 2018, Zeichen: GW03-2018-176-11606-01

3	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 151-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500510 – Mast Nr. 500506	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parallelführung im Bereich Station 7+200 bis 7+800 bzw. Südufer Altripsee (Deichabschnitt 7)</li> </ul>
4	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 151-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500506 – Mast Nr. 500500	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreuzung und Parallelführung von Station 0+000 bis 0+800 (Trenndeich)</li> </ul>
5	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 151-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500500 – Mast Nr. 500496	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parallelführung von Station 0+000 bis 0+500 (Deichabschnitt 1)</li> </ul>
6	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 151-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500469 – Mast Nr. 500470	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreuzung Geländemulde Waldsee</li> </ul>
7	20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 680-00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Querung des Altripsees im südöstlichen Bereich</li> </ul>
8	20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 679-02	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“</li> </ul>
9	0,4-kV-Starkstromfreileitung, Versorgung Riedhof	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreuzung Druckleitung Schöpfwerk Altrip im Bereich Station 8+000 (Deichabschnitt 8)</li> <li>• Parallelführung SW-Ufer Altripsee</li> </ul>
10	UP Ludwigshafen Schöpfwerk	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“</li> </ul>
11	0,4-kV-Starkstromkabelleitung, außer Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“</li> </ul>

Diese Versorgungseinrichtungen sind in den Planunterlagen teilweise ausgewiesen.

Zur Information über den Bestand der Versorgungseinrichtungen im Bereich der Maßnahmen liegen als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation bei. Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Homepage – [www.pfalzwerke-netz.de](http://www.pfalzwerke-netz.de) – zur Verfügung steht.

Zur vollständigen Übernahme können unsererseits auch kostenlos digitale Daten zur Verfügung gestellt werden und wollen Sie sich bitte mit der nachstehend genannten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen:

Seite 3

Schreiben vom 20. Dezember 2018, Zeichen: GW03-2018-176-11606-01

Pfalzwerke Netz AG  
Netzbau  
Geografischer-Informations-Service  
Postfach 21 73 65  
67073 Ludwigshafen

Herr Griesinger  
Telefon: 0621 585-2928  
Telefax: 0621 585-2906  
GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Zu den geänderten Vorhabenbestandteilen und der geänderten technischen Planung wie z. Bsp. Anpassung Deichabschnitt 1 und 2, Schöpfwerk Altrip und „Auf der Au“, des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens haben wir keine Bedenken. Wir geben jedoch zur Berücksichtigung der Belange unseres Unternehmens nachstehende wichtige Informationen an sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

#### **Informationen zur Gesamtplanung des Deiches**

In den uns vom Planungsbüro Björnsen Beratende Ingenieure zur Verfügung gestellten Planunterlagen Anlage 4.2.2 und 4.2.5 ist bereits vermerkt, dass die bestehenden Freileitungen angepasst werden müssen. Dies gilt auch für andere Deichabschnitte, durch die Versorgungseinrichtungen unseres Unternehmens führen.

Uns liegen aktuell keine Planunterlagen Ihrerseits vor, die eine genaue höhenmäßige Untersuchung des gesamten geplanten Deiches in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen ermöglichen.

Grundsätzlich ist allerdings zu erwarten, dass es aufgrund der voraussichtlich nicht ausreichenden vertikalen Abstände der stromführenden Leiterseile zum geplanten Dammniveau zu Konfliktpunkten mit unseren Versorgungseinrichtungen kommt. Hierzu bestehen unsererseits fachplanerische Bedenken, die wir nachstehend erläutern.

#### **Zu den Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 - 6:**

Die sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen unserer 20-kV-Starkstromfreileitungen haben eine Gesamtbreite von insgesamt 20,00 m - von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,00 m gemessen.

Seite 4

Schreiben vom 20. Dezember 2018, Zeichen: GW03-2018-176-11606-01

Die zu errichtende Deichanlage kreuzt diese Freileitungen. Die Anlage des Deiches innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung bedingt, dass die Vorgaben der aktuell geltenden technischen Regelwerke im Freileitungsbau DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten sind.

Dementsprechend werden im Zuge der Ausführungsplanung Abstandsuntersuchungen durch uns erforderlich. Dazu benötigen wir aussagekräftige Unterlagen im Bereich unserer Freileitungen insbesondere Lagepläne, Längsschnitt, Querprofile, Angaben zu Achslagen, Gradientenhöhen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen. Höhenangaben sind in m ü NHN erforderlich. Hierzu hat sich der Vorhabenträger, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, mit nachstehender Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Anlagenbau + Externe

Planungen

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Frau Schuster

Telefon: 0621 585-2247

Telefax: 0621 585-2965

externe-planungen\_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

In welchem Umfang aufgrund der geplanten Deichbaumaßnahme insbesondere der Straßenbaumaßnahme der K 13 Änderungen an den Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, ergibt sich aus den durch uns auszuführenden Abstandsuntersuchungen.

Der gesamte Verlauf der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 4 wird durch die Errichtung des Trenndeiches sowie die Verlegung der K13 tangiert. Diese Versorgungseinrichtung muss voraussichtlich vollständig umgebaut werden. Eventuelle Konflikte und erforderliche Lösungsansätze sind nach einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren, spätestens bei der Ausführungsplanung noch im Detail mit der nachstehenden Stelle in unserem Unternehmen zu klären:

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Leitungsbau

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Geib

Telefon: 0621 5852534

Telefax: 0621 5852965

Tobias.Geib@pfalzwerke-netz.de

**Für die Planung und den Umbau der Freileitungen ist eine Vorlaufzeit von einem Jahr erforderlich.**

Seite 5

Schreiben vom 20. Dezember 2018, Zeichen: GW03-2018-176-11606-01

Innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen, sind außer der geplanten Maßnahmen, leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und schriftlichen Zustimmung durch unser Unternehmen. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

**Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3:**

Der genaue Umfang der Baumaßnahmen für die Anlage des Altripsees ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Es bedarf jedoch noch einer detaillierten Abstimmung, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang Änderungen und/oder Sicherungen an dieser Versorgungseinrichtung erforderlich werden. Hierzu hat sich der Vorhabensträger, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem nachstehend genannten Netzteam in Maxdorf in Verbindung zu setzen.

Pfalzwerke Netz AG  
Netzservices  
Netzteam Vorderpfalz  
Standort Maxdorf  
Voltastraße 1  
67133 Maxdorf

Telefon: 0621 5852010  
Telefax: 06237 935253  
NT-MAD@pfalzwerke-netz.de

**Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 7:**

Diese unterirdische Versorgungseinrichtung verläuft teilweise durch den geplanten Altripsee. Es ist davon auszugehen, dass eine Umverlegung der betroffenen Versorgungsleitung erforderlich wird. Hierzu hat sich der Vorhabensträger, ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn mit dem nachstehend genannten Ortsnetzbau Ost in Maxdorf in Verbindung zu setzen.

Pfalzwerke Netz AG  
Netzbau  
Ortsnetzbau Ost  
Standort Maxdorf  
Voltastraße 1  
67133 Maxdorf

Herr Riehle  
Telefon: 06237 935 - 202  
Telefax: 06237 935 - 217  
bernhard.riehle@pfalzwerke-netz.de

Seite 6

Schreiben vom 20. Dezember 2018, Zeichen: GW03-2018-176-11606-01

**Zu den Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 8 + 10 + 11:**

Uns liegen aktuell keine Unterlagen vor, aus denen die genauen Maßnahmen am Schöpfwerk „Neuhofener Altrhein“ hervorgehen. Zur Beurteilung einer möglichen Konfliktsituation möchten Sie uns diese bitte nach einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren, spätestens bei der Ausführungsplanung noch im Detail zur Verfügung stellen.

**Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 9:**

Uns liegen aktuell keine Unterlagen vor, aus denen die genauen Maßnahmen im Bereich der Freileitung ersichtlich sind.

Es bedarf noch einer detaillierten Abstimmung, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang Änderungen und/oder Sicherungen an diesen Versorgungseinrichtungen erforderlich werden. Hierzu hat sich der Vorhabensträger, ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn mit dem oben genannten Netzteam in Maxdorf (siehe Seite 5) in Verbindung zu setzen.

**Zu allen Versorgungseinrichtungen:**

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlagen weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens einzuhalten sind. Die „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sind im Internet, auf unserer Website [www.pfalzwerke-netz.de](http://www.pfalzwerke-netz.de), veröffentlicht (unter: pfalzwerke-netz.de > Informationen & Downloads > Netzauskunft).

Um die Betriebssicherheit der Freileitungen nicht zu beeinträchtigen, ist die Pflanzung von Bäumen in deren Schutzstreifen nicht zulässig. Zu Pflanzungen von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen im Schutzstreifen der Freileitung haben wir keine Bedenken.

Bitte stimmen Sie in den Schutzbereichen unserer unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen alle Pflanzmaßnahmen mit uns ab

Seite 7

Schreiben vom 20. Dezember 2018, Zeichen: GW03-2018-176-11606-01

Grundsätzlich weisen wir daraufhin, dass die Kostentragung für durch Baumaßnahmen bedingte, erforderliche Änderungen und/oder Sicherungen an unseren Versorgungseinrichtungen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen regelt.

Entsprechend unseren voranstehenden Ausführungen bitten wir um Information zum Fortgang bei diesem Verfahren.

Freundliche Grüße

Pfalzwerke Netz AG  
Netzbau  
Anlagenbau + Externe Planungen



Isolde Schuster  
Expertin Koordination Externe Planungen

Anlagen:

Anlage 1:	Lageplan MSP – westl. Planungsgebiet	Auszug aus Plan 442898A2
Anlage 2:	Lageplan MSP – östl. Planungsgebiet	Auszug aus Plan 442898A2
Anlage 3:	Lageplan MSP – Schöpfwerk Neuhofener Altrhein	Auszug aus Plan 442898A2
Anlage 4:	Lageplan NSP – östl. Planungsgebiet	Auszug aus Plan 442898A2
Anlage 5:	Lageplan NSP – Schöpfwerk Neuhofener Altrhein	Auszug aus Plan 442898A2

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter:  
<https://www.pfalzwerke-netz.de/datenschutz.php>



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Karlsruhe 23.11.2018,  
Name Ralph-Dieter Görner  
Durchwahl 0721 926-7506  
Aktenzeichen 52-8961.40-14  
(Bitte bei Antwort angeben)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 28. NOV. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

*SD 28.11.*

~~z~~ Ergänzendes Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip, Neuhofen  
Ihr Schreiben vom 27.09.2018 Az.: 31/566-211 Wa 1/2002

*Be 28.11.*

Anlagen  
Rückgabe 1 Plansatz (4 Ordner)

Sehr geehrte Damen und Herren,

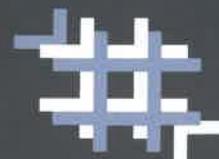
nach Durchsicht der Unterlagen sowie des ergänzend von Herrn Dr. Bauer per E-Mail zur Verfügung gestellten Berichts über zweidimensionale Strömungsberechnungen für die Deichrückverlegung sind keine negativen Auswirkungen für die Baden-Württembergische Seite festzustellen.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Den Plansatz geben wir zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

*Ralph-Dieter Görner*  
Ralph-Dieter Görner



Thüga Energienetze GmbH, Postfach 13 53, 67101 Schifferstadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Frau Nadja Tanner  
Postfach 100262  
67402 Neustadt

Bahnhofstraße 104, 67105 Schifferstadt  
Telefon 06235/3471-0  
Telefax 06235/3471-4001  
E-Mail [info@thuega-netze.de](mailto:info@thuega-netze.de)  
Internet [www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de)

Kimberley Keller  
Telefon 06235/3471-2184  
Telefax 06235/3471-4705  
[Kimberley.@thuega-netze.de](mailto:Kimberley.@thuega-netze.de)

Unsere Zeichen: bm-kek

13.11.2018

**Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH zum Ergänzen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen**

Sehr geehrte Frau Tanner,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass gegen die Maßnahme in der vorliegenden Fassung unsererseits folgende Einwände bestehen.

Im Waldwirtschaftsweg nördlich der geplanten Hochwasserrückhaltung verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung (Nennweite 150 / Stahl) der Thüga Energienetze GmbH von Neuhofen nach Altrip, welche somit Ihre geplante Baumaßnahme tangiert. Eine dxf-Datei wurde Ihrem Hause bereits zur Verfügung gestellt.

Für den Betrieb unserer Gasleitung finden mehrmals jährlich Begehungen / Befahrungen und ein Freischnitt von Bewuchs statt. Daher muss ein seitlicher Schutzstreifen mit einem Mindestabstand von 2,50 Meter zu unserer bestehenden Leitung eingehalten werden. Können die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit uns weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für weitere Auskünfte können Sie Herrn Bauer unter der Tel 06235/3471-2180 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Thüga Energienetze GmbH

i. V. 

Martin Bauer

i. A. 

Jürgen Roßdeutscher

TWL AG · Postfach 21 12 23 · 67012 Ludwigshafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt

Oliver Scharffenberger  
fon 0621-505 2495  
fax 0621-505 2840  
Oliver.Scharffenberger@twl.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 29. OKT. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

*S 123.10.*

24. Oktober 2018 / Kor

**Vollzug der Wassergesetze:  
Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaus-  
haltungsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den  
Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen  
Aktenzeichen 31/566-211 Wa 1/2002**

*Ba 29.10.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die überreichten, sehr ausführlichen und interessanten Unterlagen.

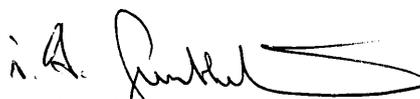
Gemäß unseren Schreiben von 1994 und 2002, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung der Hochwasserschutzanlage in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen.

Wir weisen Sie jedoch weiterhin darauf hin, dass dieser Polder unser im Genehmigungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiet Altriper Rheinbogen zum Teil erfasst. Die geplanten Brunnenstandorte für eine neue Wassergewinnung würden sich im Bereich des Polders befinden. Das bedeutet, dass alle Brunnen überflutungssicher ausgebildet werden müssen, was einen höheren Kostenaufwand mit sich bringt. Die Differenzkosten zwischen Normalausführung und überflutungssicherer Bauweise der Brunnenköpfe muss vom Träger der Hochwasserschutzmaßnahme übernommen werden.

Freundliche Grüße

**Technische Werke Ludwigshafen AG**

  
Oliver Scharffenberger  
Leiter Grundsatz- und IH-Planung

  
Gunther Schmitt  
Bereich Asset Management

TWL AG  
Industriestraße 3  
67063 Ludwigshafen  
www.twl.de  
Gerichtsstand Ludwigshafen oder  
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft  
Sitz Ludwigshafen am Rhein  
Registergericht Amtsgericht  
Ludwigshafen, HRB 1562  
UST-IdNr DE 149137982

Vorstand  
Dieter Feid  
Thomas Mösl  
Aufsichtsrat  
Jutta Steinruck (Vorsitzende)

Bankverbindung  
Sparkasse Vorderpfalz  
IBAN: DE6354550010000000133  
BIC: LUHSDE6AXXX  
Gläubiger-ID: DE51TWL00000023883

## Günther, Erik (SGD Süd)

---

**Von:** Sabine.Jaehne@ludwigshafen.de  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Oktober 2018 14:58  
**An:** Tanner, Nadja (SGD Süd)  
**Betreff:** Erg. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen

Hallo Frau Tanner,

aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies wollte ich Ihnen vorab mitteilen.

Ich habe die Unterlagen heute an unsere untere Naturschutzbehörde im Hause weitergegeben. Ich gehe davon aus, dass von dort die abschließende Stellungnahme an Sie erfolgt. Die Änderungen betreffen ja naturschutzrechtliche Belange.

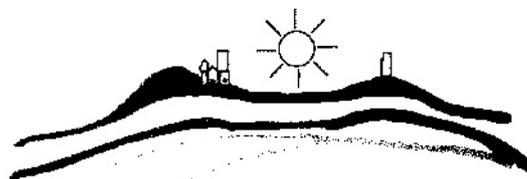
Mit freundlichen Grüßen  
i. A.  
Sabine Jähne

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Bereich "Umwelt"  
Untere Wasserbehörde  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen

Telefon: 0621/504-2391  
Telefax: 0621/504-2098  
[www.Ludwigshafen.de](http://www.Ludwigshafen.de)



Verbandsgemeinde  
**Kusel-Altenglan**



Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan – Marktplatz 1 – 66869 Kusel

Fachbereich: **Natürliche Lebensgrundlagen u. Bauen**  
Verwaltungsstandort: **Altenglan**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62

Verantwortlich für den sachlichen Inhalt:  
**Karl-Werner Raab**

Zimmer-Nr.  
**A / OG - 11**

67402 Neustadt a.d. W.

☎-Vermittlung:  
**(06381) 6080 - 0**

☎-Durchwahl:  
**(06381) 6080 - 310**

<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>		
Eing.: <b>03. JAN. 2019</b>		Beil. ....
Abt.		Nr. ....
Referat	Tgb. Nr.	Datum:
Eing.		<b>21.12.2018</b>

E-Mail:  
**karl-werner.raab@vgka.de**

Internet:  
**www.vgka.de**

Ihr Zeichen; vom:  
**31/566-211 Wa 1/2002**  
v. **18.09.2018**

Unser Zeichen; vom:  
**3/660-01-RaKW**

Seite  
**1 von 1**

Bei Rückfragen und Schriftverkehr bitte immer „Unser Zeichen“ angeben.

**Vollzug der Wassergesetze:**

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.09.2018 wurden der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan die Verfahrensunterlagen zu dem o.a. Wasserrechtsverfahren übergeben, mit der Bitte um Planauslage nach vorheriger Bekanntmachung.

Wir bestätigen hiermit, dass die Planunterlagen vom 01.10.2018 bis einschließlich 31.10.2018 in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt haben. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im amtlichen Teil unter der Rubrik „Gemeinsame Veröffentlichung für die Ortsgemeinden Körborn und Pfeffelbach“ in der Ausgabe vom 27.09.2018.

Während der öffentlichen Auslegung ist die in der Anlage befindliche Einwendung des [REDACTED] bei uns zu Protokoll gegeben worden.

Gleichzeitig nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan erhebt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl-Werner Raab

Anlagen: 4 Ordner Verfahrensunterlagen (Planauslage), 4 Ordner Verfahrensunterlagen (Behörden-Beteiligung), 1 Auszug Wochenblatt (Amtsblatt) – Ausgabe v. 27.09.2018, 1 Einwendung (am 19.10.2018 in der Verwaltung zu Protokoll genommen)

Verwaltungsstandort Kusel: Marktplatz 1, 66869 Kusel

Verwaltungsstandort Altenglan: Schulstr. 3-7, 66885 Altenglan

Sie erreichen uns zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr; nachmittags geschlossen

Sprechzeiten außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung

Konten der Verbandsgemeindekasse: (GIBuhlgler-ID: DE402200002055843)

Kreissparkasse Kusel  
IBAN: DE67 5405 1550 0000 0043 66  
BIC: MALADE51KUS

IBAN: DE20 5405 1550 0020 0012 77  
BIC: MALADE51KUS

Volksbank Glan-Münchweiler  
IBAN: DE45 5409 2400 0002 2100 02  
BIC: GENODE61GLM

Volksbank Karperslautern  
IBAN: DE13 5409 0000 0031 0006 02  
BIC: GENODE61KLL

Betr.: Vollzug der Wassergesetze;  
Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung  
einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und  
Neuhofen;

Hier: Planauslage vom 01.10.2018 bis zum 31.10.2018 in der  
Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
19. Okt. 2018
FB Bauen

Am 19. Oktober 2018 erscheint  67122, Altrip, in dem Fachbereich 3 der VG Kusel-Altenglan und gibt folgende Bedenken gegen die zur Zeit in der Verbandsgemeindeverwaltung ausliegenden Planunterlagen zu der im Betreff genannten Maßnahme zu Protokoll:

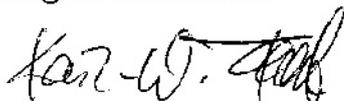
„Ich werde Einwendungen gegen die Planänderung erheben und diese im Detail bis Ende des Jahres nachreichen.“

Vorstehenden Text zu Protokoll  
genommen:

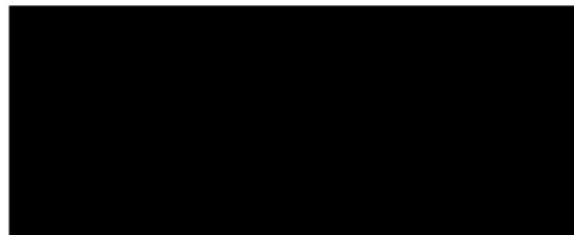
Der vorstehende Text wurde von  
mir zu Protokoll gegeben und mir  
vor der Unterzeichnung nochmals  
vorgelesen:

Altenglan, 19. Oktober 2018  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kusel-Altenglan  
Fachbereich 3 – Natürliche Lebens-  
grundlagen und Bauen

Altenglan, 19. Oktober 2018



Karl- Werner Raab



<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</b>		
Eing.: 14. NOV. 2018		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.



**Rheinland-Pfalz**

ZENTRALSTELLE DER  
FORSTVERWALTUNG

Zentralstelle der Forstverwaltung | Postfach 100463 | 67404 Neustadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Le Quartier Hornbach 9  
67433 Neustadt  
Telefon 06321 6799-0  
Telefax 06321 6799-150  
Zdf.neustadt@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

13.11.2018

Mein Aktenzeichen 3.1-6313  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 27.09.2018  
31/566-211 Wa  
1/2002

Ansprechpartnerin / E-Mail  
Ulrike Raible  
ulrike.raible@wald-rlp.de

Telefon / Fax  
06321 6799-307  
06321 6799-150

*B. M. M.*  
*Tauu.*

## Vollzug der Wassergesetze

### Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen

#### Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen.

Die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen wurde im Jahr 2006 planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird seitdem beklagt.

Durch das ergänzende Planfeststellungsverfahren soll die Planung an die inzwischen durch europarechtliche wie auch nationale Regelungen veränderte Rechtslage angepasst, umwelterhebliche Auswirkungen reduziert und Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt werden.

Von der Planung sind in größerem Umfang auch Waldflächen betroffen.

- Verlust von Waldfläche durch den Bau des Deiches und Geländemodellierung  
Es gehen 17,72 ha Waldfläche dauerhaft verloren. Bilanziert werden nur 17,57 ha, jedoch ist der Verlust von 0,15 ha Erstaufforstungsfläche auch der Waldflä-





che hinzuzurechnen und nicht den sonstigen gehölzgeprägten Biotopen, da es sich hierbei nach Landeswaldgesetz um Wald handelt.

- Wirtschaftlicher Schaden durch Deichrückverlegung

Im Bereich der Deichrückverlegung im Riedwald werden die derzeit landseits des Dammes liegenden Waldflächen auf ca. 43 ha dem natürlichen Überflutungssystem des Rheins ausgesetzt. Ökologisch erfolgt hier langfristig eine Aufwertung durch die Wiederherstellung eines naturnahen Auen-Ökosystems. Zunächst jedoch entsteht ein wirtschaftlicher Schaden für den Waldbesitzer, da die Bestände – u.a. auch ältere Buchenbestände – nicht an die Überflutungen angepasst sind bzw. aus Baumarten aufgebaut sind, die längerfristige Überflutungen nicht ertragen. In der Folge könnte ein großer Teil der Bestände absterben.

- Wirtschaftlicher Schaden durch Flutung des Rückhalteraums

Innerhalb des Bereichs mit geregelter Überflutung liegen ca. 56 ha Waldfläche. Nur für die wenigen Pappel-, Weiden- und Alteichenbestände sind keine oder nur geringe Schäden zu erwarten. Alle übrigen Bestände werden laut Schadensprognose in die Schadstufe 4 (15 bis 25 % absterbende Bäume) und Schadstufe 5 (bis 30 % absterbende Bäume) eingestuft mit Bestandesschäden auf bis zu 75 % der Fläche.

- Erschwerte Waldbewirtschaftung

Einige der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen zu einer teils erheblichen Einschränkung in der Waldbewirtschaftung und zu einer Gefährdung der Arbeitssicherheit.

Generell erheben wir gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen. Einige der den Wald betreffenden vorgesehenen Baumaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern jedoch aus forstlicher Sicht Korrekturen oder Konkretisierungen. Unsere Änderungsvorschläge werden nachfolgend formuliert.

#### Ertüchtigung eines Grabenabschnittes

Im Westen des geplanten Rückhalteraums verläuft landseits am Fuß des südlichen Begrenzungsdeichs (nördlich des Schulgutweiher) der Graben E5. Er wird nach Ab-





lauf des zwischengespeicherten Rheinwassers zur Restwasserentleerung des Rückhalteraums genutzt. Mit Hilfe einer mobilen Pumpe wird Restwasser über den Graben dem Schöpfwerk "Auf der Au" zugeführt und in den Rhein befördert. Der stark zugewachsene Graben wird für die Weiterleitung von Wasser auf einer Strecke von ca. 825 m ertüchtigt.

Bei einer möglichen Verbreiterung des Grabens – Unterlagen zur technischen Umsetzung lagen nicht vor – wird es zu Wurzelabgrabungen kommen, wodurch bei den Randbäumen ein Missverhältnis zwischen Krone und Wurzel entsteht. Es ist zu prüfen, ob einzelne Bäume dadurch ihre Standsicherheit einbüßen. Diese sollten entnommen werden. Durch Pflanzung von Sträuchern könnten ansatzweise Waldrandstrukturen geschaffen werden.

#### Maßnahme V 4 Umlagerung von Baumhöhlen

Bei der Baufeldfreimachung werden Stammabschnitte mit für Fledermäuse besonders gut geeigneten Höhlen geborgen (Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung unter Hinzuziehung von Experten) und an Stellen außerhalb des bau- und anlagebedingten Wirkraums transportiert. Sie werden dort an Bäumen fixiert, an denen auch Fledermauskästen angebracht werden. Die genaue Lage dieser Maßnahme ist noch nicht festgelegt, wird aber voraussichtlich im Wald umgesetzt werden.

Die Bäume, die als Fixierungspunkt dienen sollen, werden dadurch zwangsläufig aus der Nutzung herausgenommen. Sie sind daher in Absprache mit dem Forstamt bzw. mit der Revierleitung auszuwählen. Sie sind so zu wählen, dass sowohl die Verkehrssicherheit der Waldbesucher nicht gefährdet wird, als auch die Arbeitssicherheit bei Arbeiten im Wald gewährleistet ist. An die "Halteebäume" sollen gleichzeitig Fledermauskästen angebracht werden, die jährlich zu kontrollieren und zu reinigen sind. (Vergleiche Maßnahme KQ 1.) Im Zuge dieser Kontrollen ist auch die Fixierung der Höhlenbäume zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.





### Maßnahme V 5 Teilweise belassen geschädigter Bäume nach Flutungen

Nach den ersten stärkeren Flutungen im Bereich der ungesteuerten Retention werden Bäume absterben. Durchschnittlich 10 geschädigte Bäume pro Hektar sollen in Baumholz-Beständen belassen werden, damit binnen kurzer Zeit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel in wesentlich größerer Dichte als an gesunden Bäumen entstehen. In Verbindung mit der Maßnahme KW 5 muss der Wald weiterhin bewirtschaftet werden, da dieses Ziel sonst nicht umgesetzt werden kann. Daher müssen die geschädigten Bäume so ausgewählt werden, dass die Arbeitssicherheit weiterhin gewährleistet ist, nicht nur, wie richtigerweise konstatiert, die Verkehrssicherung entlang der Wege. Die Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung muss daher unter Hinzuziehung des Revierleiters erfolgen. Die Anzahl von durchschnittlich 10 Bäumen pro Hektar sollte dauerhaft nicht überschritten werden. Nach Möglichkeit sind die Bäume analog zu den Biotopbaumgruppen nach BAT-Konzept auszuwählen und nicht einzeln über die Gesamtfläche zu verteilen.

### Maßnahme KW 1 Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen

Innerhalb des Rückhalteraumes werden entsprechend dem BAT-Konzept (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) von Rheinland-Pfalz auf einer Fläche von rd. 32,8 ha im Durchschnitt dauerhaft je Hektar Waldfläche 15 stehende Habitatbäume als Einzelbäume in einer Habitatbaumgruppe oder kleinbestandsweise mit einem BHD größer 40 cm aus der Nutzung genommen. Dies entspricht der Ausweisung von ca. 490 Bäumen. Bei einem Verlust der Habitatbäume (Sturm, Fällung) sind entsprechend neue geeignete Bäume zu markieren. Von der Maßnahme profitieren sowohl Fledermäuse als auch Brutvögel. An den ausgewiesenen Bäumen wird ein Teil der künstlichen Quartiere für Fledermäuse und Nistkästen für Vögel aufgehängt.

Die Maßnahme wird im Staatswald umgesetzt. Für eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme muss die Ausweisung über das BAT-Konzept hinausgehen. Hier wird der dreifache Umfang angesetzt: anstatt eine BAT-Gruppe mit ca. 15 Bäumen pro drei Hektar soll eine BAT-Gruppe pro Hektar ausgewiesen werden. Das Konzept sieht fer-





ner keinen Ersatz für Baumverluste vor, wobei eine Fällung von BAT-Bäumen grundsätzlich nicht erfolgt. Die Maßnahme wird in diesem Umfang nicht akzeptiert.

Durch die Baumaßnahme gehen 105 Bäume mit zusammen 198 potenziellen Quartierstrukturen verloren. Laut artenschutzrechtlicher Verträglichkeitsuntersuchung wurde zwar das Vorkommen von zehn Fledermausarten nachgewiesen, viele Arten nutzen den Raum jedoch nur als Nahrungshabitat (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus), einige kommen allenfalls sporadisch vor (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr). Quartierbäume bzw. Wochenstuben wurden sicher nur für den Kleinen Abendsegler und das Braune Langohr nachgewiesen, vermutlich haben auch Wasserfledermaus und Mückenfledermaus Quartiere im Untersuchungsgebiet.

Angesichts dieser Bilanz erscheint eine Ausweisung von 490 Biotopbäumen mit im Endstadium voraussichtlich über 900 Quartierstrukturen als zu hoch angesetzt. Das ist nahezu das 5fache der Quartiere, die verloren gehen. Ausgewiesen werden Bäume, die bereits solche Strukturen aufweisen. Als Übergangsquartiere, bis zur endgültigen Entwicklung zu Biotopbäumen, werden zusätzlich Fledermauskästen aufgehängt. Zudem dienen auch die Maßnahmen V 4, V 5, KW 2, KW 3 und KQ 1 dem Fledermausschutz.

Wir schlagen vor, dass maximal zwei BAT-Gruppen pro drei Hektar ausgewiesen werden, wo es sich anbietet auch kleinere Flächen, Waldrefugien im Sinne des BAT-Konzepts, aus der Nutzung zu nehmen, die dann jedoch auf die BAT-Gruppen angerechnet werden. Im für die Durchführung der Maßnahme vorgesehenen Waldbereich gibt es mehrere ältere Buchen, die gruppen- bis horstweise auf etwas höheren Lagen stocken. Diese sind als hellgrüne Flächen innerhalb des Ovals in der Abbildung 1 dargestellt und bieten sich schon aufgrund ihrer Stärke und Struktur an.



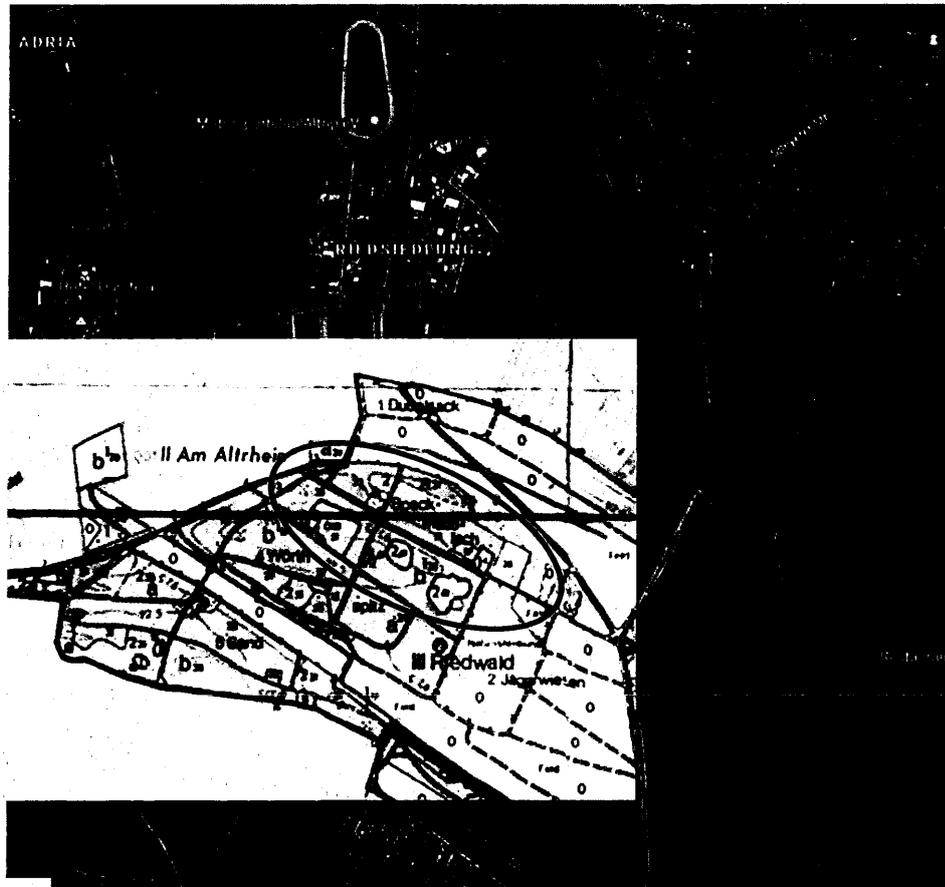


Abbildung 2: Darstellung möglicher Standorte für Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien; eingepasste alte Forstkarte, Stand 1978

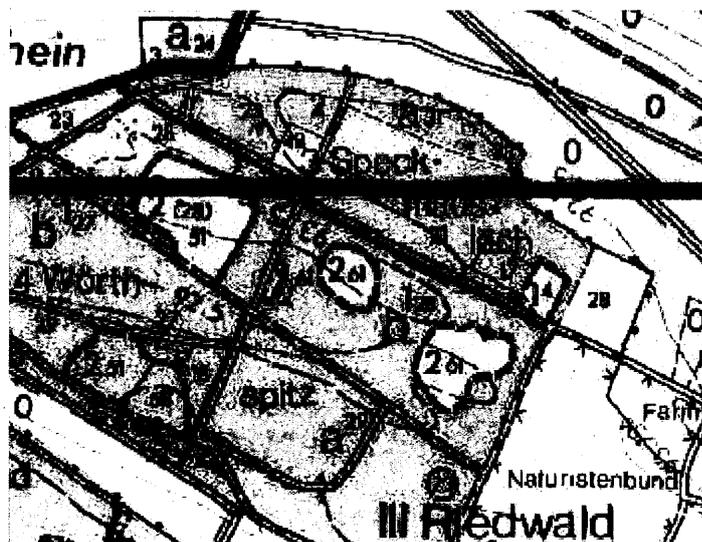


Abbildung 2: vergrößerte Darstellung der vier Buchenhorste



Auch hier spielt die Arbeitssicherheit eine entscheidende Rolle. Ein sicheres Arbeiten ist im Umkreis von ein bis zwei Baumhöhen um die BAT-Gruppen herum auf Dauer nicht möglich. Im dafür vorgesehenen Waldbereich ist jedoch eine weitere Bewirtschaftung unerlässlich. Durch die Flutungen werden Schäden der Schadstufe 4 (15 bis 25 % absterbende Bäume) und 5 (bis zu 30 % absterbende Bäume) und Schäden auf bis zu 75 % der Bestandesflächen prognostiziert. Der Wald muss langfristig umgebaut werden, möglichst mit einem hohen Eichenanteil. Außerdem wird der Wald durch Erholungssuchende genutzt, daher müssen Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Eschenanteil ist hier hoch und erfordert aufgrund des Eschentriebs besondere Aufmerksamkeit.

#### Maßnahme KW 2 Förderung und Belassen von Alteichen

Auf einer Fläche von ca. 9 ha werden dauerhaft mindestens fünf Eichen pro Hektar aus der Nutzung genommen. Ziel ist das dauerhafte Vorhandensein alter, stark dimensionierter Eichen für die zahlreichen an alte Eichen gebundenen Tierarten wie Fledermäuse, Mittelspecht, Heldbock. Die mehr als ca. 80 Jahre alten Eichen im gesamten Rückhalteraum werden, soweit erforderlich, von überschirmenden, die Krone ganz oder teilweise beschattenden sonstigen Bäumen freigestellt, insbesondere von Ahornen. Die Kronenfreistellung muss permanent auch im Laufe der nächsten Jahrzehnte erfolgen. Eine einmalige Freistellung ist nicht ausreichend. An den ausgewählten Eichen werden zusätzlich künstliche Nisthilfen angebracht.

Wir sind mit dieser Maßnahme einverstanden, sofern die Verkehrssicherheit und die Arbeitssicherheit gewährleistet bleiben. Weitere erhaltenswerte Alteichen befinden sich innerhalb des ehemaligen Geländes des Naturistenbundes. Vor einer Inanspruchnahme dieser Eichen ist jedoch zu klären, ob sie nicht bereits für eine anderweitige Kompensationsmaßnahme genutzt wurden.

#### Maßnahme KW 3 Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes

Innerhalb eines Waldbestandes im Naturschutzgebiet Horreninsel wird eine Fläche von ca. 1,8 ha aus der Nutzung genommen.





Wir stimmen der Maßnahme zu. Das Entfernen umgefallener Bäume muss jedoch jederzeit möglich sein, sofern dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit für die auf dem Rhein fahrenden Schiffe notwendig sein sollte. Die Bäume können an nicht von den Hochwassern betroffenen Stellen verbracht werden um dort weiterhin Ihre Funktion als Lebensraum wertvoller Arten zu erfüllen. Die Fläche ist im Gelände klar abzugrenzen.

#### Maßnahme KW 4 Waldumbau zum Hainbuchen-Stieleichenwald mittlerer Standorte

Im Gemeindewald Waldsee soll ein durch das Eschentriebsterben stark geschädigter Bestand umgebaut werden. Auf einer Fläche von ca. 15 Hektar sollen auf mehreren 0,5 ha großen Flächen Eichen gepflanzt werden. Als Nebenbaumarten sind Hainbuche und Feldahorn vorgesehen.

Wir sind mit dieser Maßnahme einverstanden. Auch der Waldbesitzer hat zugestimmt. Mit der Umsetzung soll unverzüglich nach Vorliegen eines rechtskräftigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden. Nach Aussagen des zuständigen Revierleiters befindet sich der Bestand schon stark in Auflösung. Der Umbau muss innerhalb der nächsten fünf Jahre vollzogen werden.

Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme vorab vollzogen und vorübergehend ins Ökokonto eingebucht werden kann. In diesem Fall ist auch die Finanzierung der Maßnahme zu klären.

#### Maßnahme KW 5 Anpassung von Waldbeständen im Bereich der Deichrückverlegung an wiederkehrende Überflutungen

Die Maßnahme wird auf rund 27,7 ha im Deichrückverlegungsbereich in jenen Waldbeständen durchgeführt, in denen betriebsbedingt mehr als 15-30 % der Bäume absterben werden (Schadstufe 4 und 5). Die Umwandlung der Bestände in einen Hartlaubbaum-Mischtyp der mittleren Hartholzauze erfolgt dann, wenn umfangreiche Ausfälle auf größeren zusammenhängenden Teilflächen infolge Flutungen eingetreten sind oder die jetzigen Bestände vor den entsprechenden Schädigungen einer Endnutzung zugeführt werden. Ein vorzeitiger Bestandsumbau erfolgt nicht.





Zunächst soll versucht werden, den Zielbestand durch Naturverjüngung insbesondere von Eichen zu erreichen. Hierfür wird 3 Jahre nach größeren und langhaltenden Flutungen geprüft, ob die gewünschte Naturverjüngung insbesondere mit Eichen stattfindet. Sollte sich die gewünschte Naturverjüngung nicht einstellen, so werden größere Bestandslücken mit Eichen ausgepflanzt. An Bestandsrändern werden Wildobstarten eingebracht.

Gegen die Maßnahme an sich bestehen keine Bedenken, allerdings stellen wir die Umsetzung in Frage. Erfahrungsgemäß stellt sich im Überflutungsbereich keine Eichennaturverjüngung ein. Dies kann auch durch Untersuchungen in Naturwaldreservaten belegt werden. Wenn drei Jahre gewartet wird, ist die Wahrscheinlich groß, dass die Flächen zwischenzeitlich von Esche und Bergahorn eingenommen werden. Bergahorn soll allenfalls kleinstandörtlich toleriert werden, die Esche wird sich infolge des Eschentriebsterbens nicht halten können. Ein gezielter Umbau auf Eiche würde demzufolge nur im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung (Endnutzungen) erfolgen können.

Das Konzept ist darauf zu überprüfen, ob nicht auch durch Überflutungsereignisse entstehende größere Freiflächen ohne "Wartezeit" mit Eiche aufgeforstet werden sollen. Grundsätzlich sehen wir die Gefahr eines Ausfalls auf größerer Fläche in erster Linie für die vorhandenen Buchenbestände. Die Bestände, die heute wasserseits des Deichs liegen und regelmäßig überflutet werden, weisen in etwa dieselbe Baumartenzusammensetzung und Altersstruktur auf wie die Bestände, die künftig zusätzlich überflutet werden. Diese Bestände sind stabil, verjüngen sich auf großer Fläche natürlich (außer der Eiche) und weisen kaum Schäden durch Hochwasser auf.

#### Maßnahme KW 6 Waldumbau zu Waldmeister-Buchenwald

Dies ist eine kohärenzsichernde Maßnahme nach § 34 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Sie soll den Verlust des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald ausgleichen und findet im FFH-Gebiet 6310-301 "Baumholder und Preußische Berge" im Bereich des Forstamtes Kusel in Wäldern der Gemeinden Körborn und Pfeffelbach statt. Die





Zustimmung der Gemeinden liegt vor. Es sollen Bestände umgebaut werden, die stark durch das Eschentriebsterben geschädigt sind.

Die Maßnahme soll unverzüglich nach Vorliegen eines rechtskräftigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden. Auch hier ist, wie bei Maßnahme KW 4, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls ein Vorabvollzug möglich ist.

#### Maßnahme KW 7 Anlage von Hartholzauwald

Ziel ist die Entwicklung von Eichen-Ulmen-Hartholzauwäldern mit Stieleiche, Feldahorn, Flatterulme und Esche mit artenreicher Strauchschicht auf den Flächen, auf denen der Deich zurückgebaut wird, auf insgesamt 1,4 Hektar. Die Aufforstung erfolgt durch Pflanzung von Eichennestern, in die Zwischenräume sollen Flatterulme, Esche, Wildapfel, Feldahorn und Hainbuche gepflanzt werden sowie Feldulme und Sträucher. Mit der Maßnahme an sich sind wir einverstanden. Esche sollte jedoch nicht gepflanzt werden. Einerseits wird sie sich natürlich verjüngen, andererseits hat sie aufgrund des Eschentriebsterbens keine Überlebenschance.

Die Maßnahme KW 7 wird (negative) Auswirkungen auf weitere vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen haben. Durch Beschattung kann sich die Artenzusammensetzung des Deichgrünlandes verändern und die Tümpel unattraktiv für Amphibien werden.

#### Maßnahme KO 5 Anlage und Pflege von Deichgrünland auf verbleibendem Deich

Es muss sichergestellt werden, dass die Aufforstungen der Maßnahme KW 7 nicht zu einer zu starken Beschattung des neu angelegten Grünlandes und dadurch zu einer Veränderung der gewünschten Vegetation führen. Eine Zuwegung zu den verbleibenden Abschnitten muss gewährleistet werden, um die vorgesehenen Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

#### Maßnahme KG 3 Anlage von Tümpeln im Auwald

Die Maßnahme soll auf rückzubauenden Deichabschnitten umgesetzt werden. Es sollen insgesamt drei Tümpelketten auf insgesamt 0,5 Hektar mit Größen der einzelnen





Tümpel zwischen 50 und 400 m<sup>2</sup> angelegt werden. Es wird keine Aussage zur technischen Umsetzung getroffen. Folie ist aufgrund der Entsorgungsproblematik zur Abdichtung nicht geeignet. Die Abdichtung der Tümpel muss mit natürlichen Materialien erfolgen. Das direkte Umfeld der Tümpel wird nicht aufgeforstet sondern der freien Sukzession überlassen. Es soll alle 3-5 Jahre gemäht werden. Aus unserer Sicht werden auch Maßnahmen erforderlich werden um die Tümpel von Bewuchs zu befreien.

#### Maßnahme KQ 1 Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse durch künstliche Quartiere

Insgesamt sollen 1.000 Fledermauskästen auf rund 80 ha Waldfläche ausgebracht werden. Sie sollen die Zeit überbrücken, bis genügend natürliche Fledermausquartiere an den Habitatbäumen (V 5, KW 1, KW 2, KW 3) entstanden sind.

Es ist sicherzustellen, dass die überwiegende Zahl der Kästen, die in Gruppen von 5-10 an benachbarten Bäumen angebracht werden sollen, im Bereich der Biotopbaumgruppen platziert werden, um durch diese Maßnahme nicht noch mehr Bäume faktisch aus der Nutzung zu nehmen. Es ist vorab zu klären, durch wen die jährlichen Kontrollen und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

#### Maßnahme KQ 2 Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen

Es sollen insgesamt 150 Nistkästen für Vögel ausgebracht werden. Sie sollen die Zeit überbrücken, bis genügend natürliche Baumhöhlen an den Habitatbäumen (V 5, KW 1, KW 2, KW 3) entstanden sind.

Es ist sicherzustellen, dass die überwiegende Zahl der Kästen im Bereich der Biotopbaumgruppen platziert wird, um durch diese Maßnahme nicht noch mehr Bäume faktisch aus der Nutzung zu nehmen.

#### Maßnahme KQ 3 Anlage von Kunsthorsten

Für den Baumfalken werden Kunsthorste ausgebracht um den Verlust eines bestehenden Horstes auszugleichen. Von den Kunsthorsten für den Baumfalken können





auch andere Greifvögel (Waldohreule, Turmfalke) profitieren. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind für das betroffene Brutpaar drei Horste anzubringen.

Es bestehen keine Bedenken gegen diese Maßnahme.

#### Waldrechtlicher Ausgleich

Durch die Waldinanspruchnahme entsteht ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf, welcher durch Schutz und Gestaltungsmaßnahmen im nahen Umfeld ausgeglichen wird. Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG RLP erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen. Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen werden durch die Maßnahmen KW 1 bis KW 7 durchgeführt.

Durch die Baumaßnahme entsteht ein dauerhafter Waldverlust von 17,72 ha. Dieser muss nach § 14 Landeswaldgesetz durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, da der Verlust in einem Landkreis mit einem Bewaldungsprozent von unter 35 erfolgt.

Anerkannt werden die 1,4 ha Aufforstung von Hartholzauewald auf der durch Deichrückbau entstehenden Fläche. Geprüft werden sollte, ob die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altrip für die Entwicklung von Wald ausgewiesene Fläche auf der nach dem Deichbau verbliebenen Restfläche (ca. 7 ha) aufgeforstet werden kann. Siehe hierzu die untenstehende Karte, entnommen aus dem UVP-Bericht, "Ausschnitt aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans II der Gemeinde Altrip vom 21. Mai 2014 im Bereich "Jägerwiese".

Wenn in angemessener Zeit keine Aufforstungsflächen gefunden werden, wird stattdessen von der oberen Forstbehörde eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.



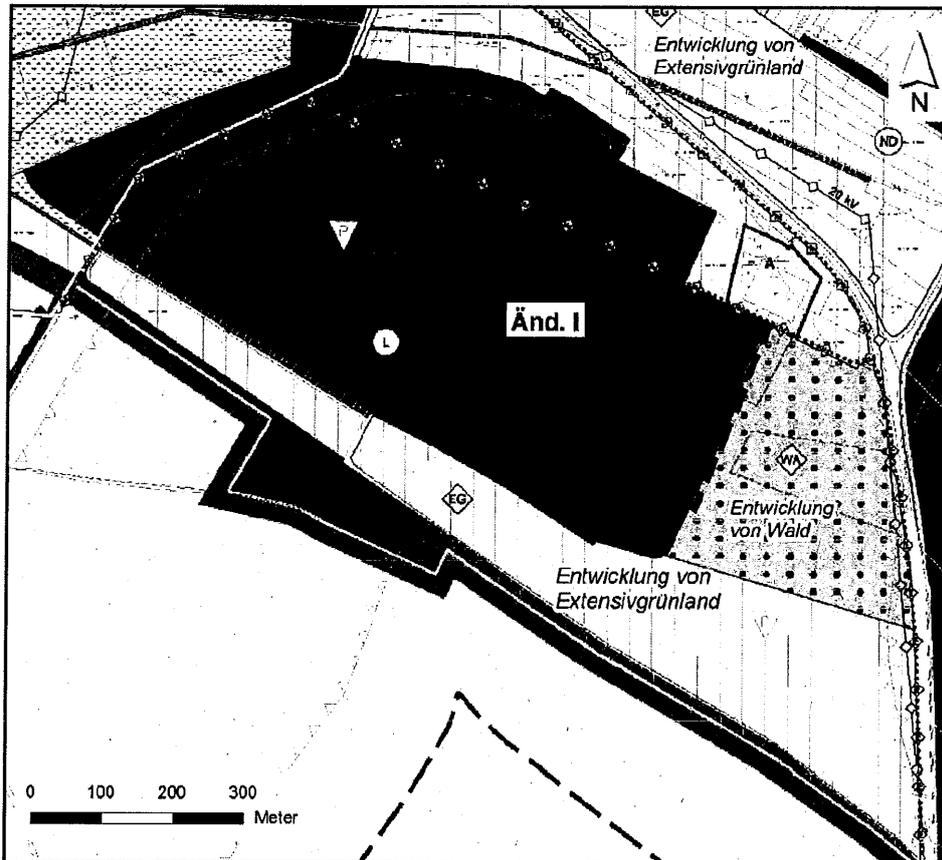


Abbildung 7: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans II der Gemeinde Altrip vom 21. Mai 2014 im Bereich „Jägerwiese“. Blaue Zackenlinie (sowie blaues Dreieck mit P) kennzeichnet einen Rückhalteraum zum Hochwasserschutz.

Die zeitlich befristete Waldumwandlung durch das Bauvorhaben beträgt rund 1,2 ha. Die lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bautätigkeiten rekultiviert und mit an den jeweiligen Standort angepassten Baumarten und einer naturnahen Baumartenzusammensetzung wiederbewaldet.

Das Forstamt Pfälzer Rheinauen erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Die Planungsunterlagen erhalten Sie mit getrennter Post zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Raible